Geschichte

der

Staatsveränderung in Frankreich

unter König Ludwig XVI.

Sechster Theil.

Geschichte

der

Staatsveränderung

in

Frankreich

unter König Ludwig XVI.

oder

Entstehung, Fortschritte und Wirkungen

der

sogenannten neuen Philosophie in diesem Lande.

Sechster Theil.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1833.

1833

Übersicht des Inhalts.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Seite

Detail der Anstalten zur Flucht Ludwigs XVI. nach Montmedy 1

Die königliche Familie verläßt in der Nacht zum 21. Juni die Tuilerien und die Hauptstadt 23

Die Entfernung derselben wird am Morgen des 21. entdeckt, Maaßregeln Lafayette's 25

Roland und Madame Roland 27

Maaßregeln, welche die Nationalversammlung im Verfolg der Flucht des Königs anordnet 29

Sitzung des Jacobinerclubs am 21. Juni 31

Die königliche Familie erreicht am 21. Nachmittags vier Uhr Pont Sommevelle; die dort aufgestellte Cavallerieabtheilung ist abmarschirt 33

Erörterung der verschiedenen Angaben über diesen Umstand . 35

Der König wird bei der Durchreise in St. Menehould von dem Postmeister Drouet erkannt 52

Letzterer kommt dem Monarchen in Varennes zuvor, wo die bewaffneten Bürger seine Weiterreise hindern . . 58

Seite

General Bouillé bricht, als ihm Nachricht davon zukommt, mit dem Reiterregiment Royal Allemand Morgens nach fünf Uhr von Stenay nach Varennes auf . . . 60

Die von Lafayette der königlichen Familie nachgesendeten Offiziere langen in Varennes an, ihre Vorstellungen bestimmen Ludwig XVI. zur Rückreise, welche am 22. Juni früh acht Uhr angetreten wird 63

General Bouillé trifft nach neun Uhr vor Varennes ein, kehrt bei der Unmöglichkeit, den Monarchen zu retten, nach Stenay zurück und flüchtet darauf über die Grenze 64

Beschlüsse der Nationalversammlung in Bezug auf die königliche Familie 66

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Verhältnisse und Absichten der Parteien unmittelbar nach der Rückkehr des Königs 71

Louvet 72

Bericht der Ausschüsse über die Flucht des Königs und darauf gegründete Decrete der Nationalversammlung vom 15. und 16. Juli 1791 74

Sitzung des Jacobinerclubs am 15. Juli 78

Ereignisse zu Paris am 17. Juli 83

Entstehung des Feuillansclubs 88

Die Asche Voltaire's wird in das Pantheon gebracht . 93

Abschaffung der Ritterorden 94

Avignon und Venaissin werden Frankreich einverleibt . 94

Kriegsrüstungen der Ausgewanderten 97

Vorläufiges Defensivbündniß zwischen Österreich und Preußen, 25. Juli 1791 99

Zusammenkunft des Kaisers und Königs zu Pilnitz . . 99

Seite

Bekanntmachung der dort gefaßten Beschlüsse durch die französischen Prinzen 101
Beendigung der Constitution 102
Ludwig XVI. leistet den Eid auf dieselbe 105
Allgemeine Amnestie für politische und Militairverbrechen . 106
Die besoldeten Centralcompagnien des pariser Heeres werden von demselben getrennt, die Linientruppen umgeformt; Bildung einer constitutionellen Leibwache des Königs . 108
Dekrete gegen die Clubs- und Volksgesellschaften . . 109
Dekret über die Verhältnisse der Sclaven und Farbigen . 110
Die Nationalversammlung beendet ihre Sitzungen, 30. September 1791 111
Wahl der Abgeordneten zu der gesetzgebenden Nationalversammlung 113
Parteien derselben (Jacobiner, Feuillans) 114
Bertrand de Moleville und Cahier de Gerville treten in das Ministerium 115
Maaßregeln der Jacobiner zum Erreichen ihrer Zwecke . 116
Zustand des Reichs bis zum April 1792 . . . 117
Vermehrung der Assignaten bis zum Betrage von 412 Millionen Thaler 118
Erhöhung des Werthes des baaren Geldes, und damit Vertheuerung der ersten Lebensbedürfnisse 118
Raub und Plünderungen in allen Theilen des Reichs, als Folgen des Elends der niedern Volksclassen . . 119
Begnadigung und Triumphzug der Schweizer vom Regiment Chateauvieux 122
Einwirkung der Republikaner auf die Disciplin bei den Land- und Seetruppen 123
Verhältnisse der Geistlichkeit und ihre Folgen . . . 123
Dekret gegen die eidweigernden Priester 125

Seite

Der König versagt demselben seine Zustimmung . . 128

Der hohe Nationalgerichtshof wird wieder zu Orleans vereinigt 129

Ernennung eines Aufsichtsausschusses der Nationalversammlung 129

Einführung der Guillotine 130

Anhang.

I. Bekanntmachung der Rechte des Menschen und des Bürgers 131

II. Constitutionsakte 137

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Detail der Anstalten zur Flucht Ludwigs XVI. nach Montmedy. Ausführung der Flucht des Königs. Roland und Madame Roland. Rückreise Ludwigs XVI. nach Paris.

Die beabsichtigte Flucht Ludwigs XVI. nach Montmedy war für den Monarchen, für Frankreich, für ganz Europa von nicht zu berechnender Wichtigkeit, und zugleich ein Unternehmen solcher Art, daß der geringfügigste Umstand über den Ausgang entscheiden konnte. Das kleinste Versehen vermochte welthistorische Schuld von dem fürchterlichsten Gewicht nach sich zu ziehen; wie vollkommen die handelnden Personen dies erkannten, bewiesen sie theils durch große Sorgfalt in ihren damaligen Maaßregeln, theils durch die Lebhaftigkeit des Eifers, womit sie solche später vertheidigten. Letzterer griff oft die Mitwirkenden an, welche in ihrer Rechtfertigung hinwieder Schuld beimaßen; der Verfasser wird versuchen, zugleich mit dem

Detail aller Thatsachen von Einfluß das Resultat dieses Streits, so daß der Leser danach urtheilen könne, darzulegen. Selbst Gegner des Marquis von Bouillé bestätigen seine Versicherung, er habe dem Könige von den drei Wegen wenig verschiedener Länge, die man aus der Hauptstadt nach Montmedy einschlagen konnte, den über Rheims angerathen; gegen die Straße durch Verdun wendete er die höchst jacobinischen Gesinnungen sowohl der Einwohner, als der Besatzung dieser Festung ein, und dem Seitenwege von Clermont aus, über Varennes, mangelte Posteinrichtung in letzterem Orte, so daß zu dem nöthigen Wechsel des Gespanns Aufstellung besonderer Pferde erforderlich war, wodurch leicht Verdacht erregt werden konnte. Der Monarch fürchtete dagegen, in Rheims, wo seine Krönung stattgefunden, so allgemein gekannt zu seyn, daß dort am leichtesten Entdeckung möglich, wobei sich, wegen der Größe der Stadt, in ihr niemals schleunige Hülfe von Bouillé's Truppen hoffen ließ; er entschied sich aus diesen Gründen für die Seitenstraße über Varennes. Reitereiabtheilungen, unter schicklichem Vorwande in den kleinen Orten aufgestellt, durch welche dieselbe von Chalons aus führte, sollten im Nothfalle die Bewohner im Zaume halten, so daß der Monarch nur etwas mehr als die Hälfte des Weges ohne allen Schutz zurückzulegen hatte. Bouillé wendete, wie er versichert und Andere bestätigen, auch gegen diese Maaßregel die Gefahr leicht zu erzeugenden Verdachts ein, brachte sie aber, als der König darauf bestand, unter dem Vorwande in Ausfüh-

rung, die Reiter sollten von Ort zu Ort Geldwagen geleiten, die man von Paris erwarte *).

Obgleich im Herzogthum Luxemburg und in den übrigen österreichischen Niederlanden durchaus keine Truppenbewegung oder andere bemerkbare Anstalt zur Unterstützung des Vorhabens Ludwigs XVI. stattfand, so wußte doch Bouillé durch fortwährende Verbreitung falscher Gerüchte von Rüstungen der benachbarten Österreicher allgemeine Besorgniß eines nahen Einfalls in Frankreich zu erzeugen. Ihr hauptsächlich verdankte er die Möglichkeit, ohne allen Verdacht 8—10 Bataillone und zwischen 20 und 30 Escadrons **) einigermaaßen zuverlässiger Truppen, meist Schweizer und Deutsche, an die Grenze von Luxemburg so nahe um Montmedy zu verlegen, daß auch die entferntesten diese Festung in zwei, höchstens drei Märschen erreichen konnten ***). Von der

*) Comte Louis de Bouillé Mémoires. p. 155. 159. 46—47. 49. 204. 268. Relation du départ du Roi par Choiseul. p. 58. 59. 169. Bouillé Mémoires. T. II. p. 4. 35—36. 57. Bertrand de Moleville Histoire. T. V. p. 304.

**) Der Marquis von Bouillé schrieb, wie es scheint, ganz aus dem Gedächtniß und konnte daher leicht in Zahlenangaben irren. Wo sein Sohn, der häufig Listennachweisungen mittheilt, und andere glaubhafte Berichte von dem seinigen abweichen, ist, sowie obenstehend, die Abweichung ausgedrückt worden; das Detail läßt sich aus den angezogenen Quellen entnehmen.

***) Louis de Bouillé Mémoires. p. 60 — 64. 139.

Reiterei stand das Regiment Royal Allemand, 300 Mann stark, in Stenay, wo Bouillé in Person unter dem Vorwande einer Reise zur Besichtigung der Grenzfestungen *) am 20. Juni eintraf. Hundert Husaren des Regiments Lauzun unter dem Rittmeister Deslon sollten in Dun die Maasbrücke sichern; 60 Husaren desselben Regiments deckten in Varennes, wo sich keine Posteinrichtung befand, die Pferde zum Umspannen für den Wagen des Königs, über welche der zweite Sohn des Marquis von Bouillé, begleitet von noch einem Offizier, dem Grafen von Raigecourt, des Regiments Royal Allemand, die Aufsicht erhielt; 140 Dragoner unter dem Obristen Graf Carl Damas lagen in Clermont, 30 Dragoner, befehligt vom Hauptmann Dandoins in St. Menehould. Auf der Straße von Paris nach diesem Orte, zu Pont Sommevelle, eine Poststation von Chalons, standen 40 Husaren von Lauzun als erster Posten zum Empfange des Königs. Bouillé hatte 250,000 Thaler von dem persönlichen Einkommen des Monarchen erhalten, um die nöthigen Ausgaben zu bestreiten; einen Theil dieser Summe vertheilte er, mit

---

205. Bouillé Mémoires T. II. p. 39. 60—61. Choiseul Relation du départ de Louis XVI. p. 36. 38. 59. 60—61.

*) Zur Täuschung der zahlreichen Jacobiner und andern Gegner des Königs in Metz, bestimmte Bouillé bei der Abreise aus dieser Stadt seine Rückkehr auf den 22. Juni und ließ später für denselben Tag Gäste zu einer großen Abendmahlzeit einladen (s. Choiseul Relation. p. 61.).

dem Vorgeben, es sey Geld, welches bei dem schwanken-
den Zustande der Finanzen den Sold der Truppen sichern
solle, an die Anführer der Regimenter, um nöthigenfalls
durch Geschenke die Soldaten für den König bestimmen
zu können. Bis zum Tage der Ausführung zog man
von den Untergebenen des Marquis von Bouillé, außer
seinen beiden Söhnen, Niemand in das Geheimniß, als
die Obristen Graf Carl Damas und Herzog von Choiseul,
den Dragonerhauptmann Dandoins in St. Menehould
und einen Offizier des Generalstaabes, den Baron Go-
guelat *).

Letzterer war der Königin vor längerer Zeit durch
Aufnahmen ihrer Gärten von St. Cloud und Trianon,
die er ihr überreichte, bekannt geworden; sie hatte ihm
nach Ausbruch der Revolution Vertrauen geschenkt, zur
Führung ihres geheimen Briefwechsels, wie zu Sendun-
gen an den Grafen Esterhazy, österreichischen Gouverneur
vom Hennegau, gebraucht, und empfahl ihn als vollkom-

*) Louis de Bouillé Mémoires in den Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 137 — 138. 166 — 167. 208 — 209. 105. 77. 73. 83. 79. 214. 64 — 66. 145 — 149. 69. 203. Bouillé Mémoires. T. II. p. 56 — 63. 38 — 39. 59. Choiseul Relation etc. p. 59 — 62. 40. 125. 127. 196. 126. 174. 60. 61. 36. 37. 28. 118 — 123. Bertrand de Moleville Histoire. T. V. p. 304. Moniteur 1791. p. 724. Histoire du Procès de Louis XVI. p. Jeauffret. T. I. p. 56 — 65. T. VII. p. 130 — 133. Pièces trouvées dans le secrétaire du Roi, Recueil II. p. 1.

men ergeben und zuverlässig, um die nöthiger werdenden mündlichen Verabredungen zu besorgen *). Den Herzog von Choiseul-Stainville schlug hinwieder Bouillé zu den Sendungen von seiner Seite dem Könige vor, welcher, wie der Sohn des Generals behauptet, anfangs Besorgniß über die Wahl eines noch jungen Mannes zu diesen schwierigen Aufträgen äußerte, der ihm überdem früher als leichtsinnig geschildert worden war. Beide rechtfertigten indeß während der Vorbereitungen das in sie gesetzte Vertrauen; ohne Verdacht zu erregen, wurden durch sie alle Verabredungen getroffen, und daher schien man wohl berechtigt, ihnen auch die wichtigsten Rollen bei der Ausführung zu übertragen **).

---

*) Zur Charakteristik des Baron Goguelat führt Bertrand de Moleville (Histoire de la Révolution. T. III. p. 270—271.) folgende Anekdote an, die allerdings so bezeichnend wäre, wie sie ihrem Inhalte nach und vermöge des allgemein stattgefundenen Stillschweigens über eine so auffallende, empörende Handlung höchst unglaublich ist. Als der Herzog von Orleans nach seiner Rückkehr aus England im Juli 1790 wieder am Hofe erschien, habe ihn Goguelat in einem Vorzimmer bei den Schultern gefaßt, auf den Absätzen herumgedreht und laut zugerufen: „Ah Schurke, da bist du wieder! Wie kannst du dich unterstehen, hier zu erscheinen?"

**) Baron de Goguelat Mémoire. p. 8—11. 23—25. Choiseul Relation etc. p. 124. 151. 39—44. Mémoires sur l'affaire de Varennes. Louis de Bouillé p. 66—72.

Der schwierigste Moment des gefährlichen Unternehmens, die unbemerkte Entfernung des Monarchen mit seiner ganzen Familie aus dem streng bewachten Schlosse der Tuilerien, lag jedoch außer ihrem Bereich; hiezu mußten einige Personen des Hofes und der königlichen Dienerschaft in das Geheimniß gezogen werden, während die übrigen keine Ahnung davon haben durften. Nachdem bereits, wie oben erwähnt, die Nacht vom 19. auf den 20. Juni zur Abreise bestimmt worden war, änderte Krankheit einer Dienerin des jungen Dauphin, welche um die beabsichtigte Flucht wußte, den Tag ihres gewöhnlichen Dienstes bei dem Prinzen, vom 19. auf den 20. Juni; man glaubte die andere Kammerfrau den Gegnern des Königs ergeben und fürchtete, sie möge aus einer zweiten Abweichung von dem geregelten Dienstgange Verdacht schöpfen; deshalb verlegte der Monarch den Moment der Entfernung aus den Tuilerien von der Mitternachtsstunde des 19. auf die des 20. Juni, benachrichtigte auch den Marquis v. Bouillé noch so zeitig davon, daß der Marsch der Truppen und alle übrigen Anstalten danach eingerichtet werden konnten. Zwar hat der General behauptet, diese Verzögerung habe wichtige Nachtheile herbeigeführt; indeß die spätern Aussagen aller andern glaubwürdigen Augenzeugen, und selbst der Bericht eines Sohnes des Marquis, welcher die Vertheidigung des Vaters bezweckt, überzeugen vom Gegentheil, so daß dieser Aufschub unerwähnt bleiben könnte, wäre er nicht lange Zeit für eine Hauptursache des Erfolgs der Unternehmung angesehen

worden *). Der Änderung gemäß ging Baron Goguelat am 20. Juni mit den 40 nach Pont Sommevelle bestimmten Husaren von Varennes ab, blieb die Nacht in St. Menehould, wo sein Aufenthalt, da die neu eingeführte Meldung durchgehender Truppen bei der Municipalität von ihm unterlassen worden war, Mißtrauen und Unruhe erzeugte, und fand am 21. Juni gegen Mittag in Pont Sommevelle den Herzog von Choiseul, welcher einige Stunden vor dem Monarchen aus Paris hatte abgehen sollen. Goguelat mußte auf diesem Marsche den Weg und alle Anstalten nochmals besichtigen, war dann beauftragt, sobald ein dem Könige vorausgehender Courier in Pont Sommevelle eintreffen würde, mit untergelegten Reitpferden, die er zu Varennes und St. Menehould hinterlassen, bis Stenay zurückzugehen und auf dem Wege die Führer der Reitereiabtheilungen von der nahen Ankunft des Monarchen zu benachrichtigen, damit sie sich, soweit es, ohne Aufsehen und Verdacht zu erregen, irgend möglich war, zum Empfange und um zu folgen in Bereitschaft setzen konnten. Besonders große Vorsicht hatte Bouillé seinem Sohne empfohlen, der am 21. Juni die dem Herzog von Choiseul gehörigen Pferde zum Umspan-

*) Bouillé Mémoires. T. II. p. 61. Mémoires sur l'affaire de Varennes, darin Louis de Bouillé Mémoires. p. 77—78. Rapport du Comte Charles de Damas. p. 208—210. Choiseul Relation. p. 42—44. 142. 196. 64. Bertrand Histoire. T. V. p. 306. Moniteur 1791. p. 724. Weber Mémoires. T. II. p. 81.

nen für den Wagen des Königs und mit ihnen zusammen das Reitpferd zum Wechseln für Goguelat in einem Gasthofe zu Varennes fand, wo sie denselben Morgen eingetroffen waren. Nach der Weisung, welche der jüngere Bouillé erhielt, hatte Goguelat den Einstellungsort für diese Pferde bestimmt; sie sollten angeschirrt im Stalle und unter beständiger genauester Aufsicht des jüngern Bouillé bleiben, bis jener Offizier, dem Könige vorauseilend, eintreffen und den Punkt zum Umspannen anzeigen würde. Dem Könige war als solcher ein kleines Gehölz an der Straße dicht vor der Stadt bezeichnet worden, wohin man die Pferde, ohne Verdacht zu erregen, nicht füglich früher als ganz kurze Zeit vor der Ankunft des Wagens bringen konnte. Den Einstellungsort der Pferde wußte der König nicht. Goguelat hat später gegen die mehrfachen Zeugnisse, auf welche alles hier zuletzt Berichtete gegründet ist, blos die doppelsinnige Phrase gerichtet: „ich war nie mit der Sorge für die Pferde zum Umspannen beauftragt und konnte es nicht seyn, da mich meine Sendung 15 Stunden von Varennes entfernte."

Bestimmter erklärt er sich gegen die Behauptung, welche zuerst in Weber's Memoiren dargelegt und später von dem Herzog von Choiseul ausführlicher bestätigt ward, daß der Marquis von Bouillé für den Fall etwa nothwendiger Entfernung der Husaren von Pont Sommevelle, noch ehe der Courier des Königs daselbst eingetroffen seyn würde, Goguelat ausdrücklich angewiesen, für seine Person um jeden Preis und selbst verkleidet in der Nähe des

Orts zurückzubleiben, damit der Courier ihn finden, ihm etwanige Befehle des Monarchen mittheilen und er dann den wichtigen Auftrag, den Reitereiposten und hauptsächlich dem Offizier bei den Umspannungspferden zu Varennes die verabredete Benachrichtigung zu ertheilen, ausführen könne. Choiseul läßt unerwähnt, allein viele Zeugnisse bestätigen noch den Befehl an ihn, nach Ankunft des Couriers selbst dem Könige vorauszueilen, wenn ja Goguelat durch ganz unerwartete Zufälle davon abgehalten werden sollte *).

Da der Herzog, dem Plane zur Flucht gemäß, den König erst wenige Stunden vor der Ausführung verließ, so konnte er die letzten Weisungen des Monarchen erhalten, auch nöthige Änderungen der Anstalten am besten beurtheilen und verfügen; deshalb stellte Bouillé sämmtliche Reitereiposten und commandirte Offiziere auf dem ganzen Wege unter seinen Befehl. Durch die Husaren aus Pont Sommevelle sollte er hinter St. Menehould den Weg nach Varennes sperren und jeden dem Könige

---

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 168. 107. 97. 114. 161—162. 172. 73—75. 156. 167. 207. 187—189. 83—87. 152. 158. 166. 206. 212. 258. 220. 108. Choiseul Relation. p. 157. 167. 127. 64—65. 109. 153. 170. 111. 62. 61. 65. 109—110. 73. Bertrand de Moleville Histoire. T. V. p. 307. 310. 305. 303. Goguelat Mémoires. p. 16. 25. 38—39. 26. 56. 51. 55. 56. Weber Mémoires. T. II. p. 100. 103. Bouillé Mémoires. T. II. p. 63—64.

etwa folgenden Courier oder Reisenden anhalten lassen. Die Befehlshaber der übrigen Abtheilungen, sowie auch Choiseul, waren angewiesen, nur dann dem Monarchen, allein auch auf das Entschiedenste mit gewaffneter Hand Hülfe zu leisten und ihn zu befreien, wenn er Schwierigkeiten fände, außerdem aber durchaus jeden Schein zu vermeiden, als sey ihnen der durchgehende Wagen bekannt; erst einige Zeit nach der Weiterreise möchten sie folgen und sich nach und nach unter dem Herzoge vereinigen. Dieser hatte noch mit dem Grafen Fersen für den Fall des Mißlingens der Flucht aus den Tuilerien verabredet, daß, wenn am 21. Juni um $3\frac{1}{2}$ Uhr nach Mitternacht der Wagen des Königs nicht in Bondy, der ersten Poststation außer Paris, eingetroffen seyn würde, so solle ein vertrauter Courier, welcher, um Pferde zu bestellen, bis dahin vorausgegangen war, ohne allen Aufenthalt nach Pont Sommevelle eilen, damit der Herzog, wenn Sperrung der Hauptstadt andere Benachrichtigung unmöglich mache, durch jene in den Stand gesetzt sey, sich und die Reiterabtheilungen durch ungesäumten Rückzug gegen Montmedy in Sicherheit zu bringen *).

Bouillé hatte durch Goguelat und Choiseul die Genehmigung des Monarchen zu jedem Detail dieser Anstal-

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 73 — 75. 156. 167. 207. 213. 205 — 206. 209. 152. 157. 212. Choiseul Relation. p. 49. 62. 63. 55. Bouillé Mémoires. T. II. p. 59. 64.

ten einholen lassen, so wie man ihn hinwieder, vermittelst dieser Offiziere, über alle Vorbereitungen in der Hauptstadt zu Rathe zog *). Der König wollte jedenfalls zugleich mit seiner Person auch seine ganze Familie retten: ungetrennt, Gattin, Schwester, Kinder, theilend jede Hoffnung und jede Gefahr. Für so viele Personen, zu denen noch die Frau von Tourzel, Oberhofmeisterin der königlichen Kinder, kam, ohne deren Kenntniß diese durchaus nicht in der Nacht aus dem Schlosse zu bringen waren, bedurfte man ein geräumiges, festes Fuhrwerk, möglichst gesichert gegen jeden Zufall, der die größte Schnelligkeit der Reise, auf welche Alles ankam, unterbrechen konnte. Graf Fersen ließ, angeblich in Folge einer früheren Bestellung gleicher Art, die er bei demselben Fabrikanten gemacht, für Bekannte in Rußland, mit genauester Sorgfalt einen neuen Reisewagen anfertigen, einfach und von gewöhnlichem Ansehen, allein im Verborgenen mit Ersatzstücken für alle Theile des Fuhrwerks versehen, die durch Zerbrechen Aufenthalt verursachen konnten. Die innere Einrichtung ersparte zugleich den Reisenden jedes Ausstei-

gen, und Koffer, nebst andern äußern Behältnissen ließen auf Bestimmung zur weitesten Reise schließen, blieben aber leer, damit der Wagen leicht zu fahren seyn möge; blos etwas baares Geld nebst einem kleinen Vorrath Lebens-

---

*) Bouillé Mémoires. T. II. p. 65. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 72. 95. 257 — 259. Goguelat Mémoires. p. 24 — 25. Choiseul Relation. p. 59.

mittel für die dreißigstündige, ununterbrochene Reise nahm die königliche Familie mit sich *). Da schon durch die Münzen die Züge des Monarchen allgemein gekannt waren, so schlug man vor, noch einen Mann mit in den Wagen zu nehmen, damit der König nicht Veranlassung erhalte, sich auch nur am Schlage zu zeigen. Der Herzog von Choiseul versichert, zwischen ihm und dem Ma-

*) Weber Mémoires. T. II. p. 75. 82. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 39—40. 47. 89. 94. 222. 259. Choiseul Relation. p. 44—45. 50. Moniteur 1791. p. 741. 808. Nach den Memoiren der Madame Campan (T. II. p. 139—144. 318—319.) mußte sie als Kammerfrau, ihrer eifrigen Abmahnung entgegen, auf ausdrücklichen Befehl der Königin, schon seit dem Monat März viel Wäsche und Kleidungsstücke für die beiden Kinder, wie für die Monarchin neu anfertigen und einer andern Vertrauten in Arras zugehen lassen, die nach gelungener Flucht die Sachen durch das Ausland der Königin zubringen sollte. Auch wäre sogar ein Reise-Putztisch zu gleichem Zweck nach Brüssel geschickt worden, aus welcher Sendung eine untreue Kammerfrau Verdacht geschöpft und einen Monat vor Ausführung der Flucht dem Maire von Paris angezeigt habe, man treffe im Schloß Anstalten zu einer Abreise. Gewiß ist, daß die königliche Familie die Reise antrat, ohne irgend etwas zur Bequemlichkeit mit sich zu führen, sowie nach Versicherung der pariser Stadtbehörden ihnen zuerst am 11. Juni eine Benachrichtigung von vermutheten Vorbereitungen zuging, welche dem Anscheine nach wenig von ihnen beachtet wurde und jedenfalls ohne allen Einfluß auf den Erfolg blieb (s. Moniteur 1791. p. 717.).

jor der ehemaligen französischen Garde, Grafen d'Agoult, sey die Wahl gewesen, der König habe aber nach einiger Überlegung die ganze Vorsichtsmaaßregel für unnütz erklärt *).

Die Kammerfrau der Tochter des Königs und die des jungen Dauphin, welche vermöge ihres Dienstes am Tage der Flucht unausbleiblich um das Geheimniß wissen mußten, konnten ohne die größte Gefahr für ihr Leben nicht zurückbleiben; in einem besondern Fuhrwerke sollten sie Paris verlassen und die Reise dann auf demselben Wege wie die königliche Familie fortsetzen. Leonard, einen Kammerdiener der Königin, schickte man unter geeignetem Vorwande mit dem Herzoge von Choiseul voraus, ohne daß er den wahren Zweck der Reise kannte.

---

*) Bouillé Mémoires. T. II. p. 61. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 40. 92—93. 103. 207. Choiseul Relation. p. 45. 50. Weber Mémoires. T. II. p. 317. Bouillé und nach ihm Mehrere geben an, die Weigerung der Frau v. Tourzel, das Recht ihres Amtes aufzugeben, unausgesetzt um die königlichen Kinder zu seyn, habe den König von dem Entschluß zurückgebracht, d'Agoult mit in den Wagen zu nehmen; da indeß Bouillé Benachrichtigung davon erst am 15. Juni erhalten haben will, und der Reisepaß, den man für die königliche Familie verschafft, schon am 5. Juni und nur für einen Mann in dem Wagen verlangt ward (s. Moniteur 1791. p. 727—728.), so mochte dem Könige wohl überhaupt, bei den Umständen dieser Reise, der fremde Mann in der Mitte der Frauen und Kinder seiner Familie nicht genehm erscheinen.

Unmittelbar zur Begleitung wollte der König blos drei ehemalige Gardes du corps unter dem Äußern als Lakaien und Couriere mit sich nehmen. Graf d'Agoult suchte sie aus, gab ihnen drei Tage vor der Abreise Kenntniß von ihrer Bestimmung und der Monarch in Person unterrichtete sie auf das sorgfältigste von ihren Obliegenheiten, aus einem Aufsatze, welcher zugleich genaue Angabe aller betreffenden Anordnungen des Marquis von Bouillé enthielt. Nachdem sie die königliche Familie aus dem Schlosse geleitet haben würden, sollte Graf Valory, einer der Gardes du corps, auf bereitstehendem Pferde nach Bondy vorauseilen, dort die nöthigen Postpferde bestellen und, gleich nach Ankunft des königlichen Wagens wieder vorausgehend, das Geschäft, Pferde zu bestellen und bereit zu halten, in derselben Art auf allen Stationen bis Montmedy besorgen. Choiseul und Goguelat, die er nebst den Husaren zu Pont Sommevelle finden würde, möchte er an augenblicklichen Abgang des letztern zur Benachrichtigung der übrigen Reitereiabtheilungen und des Offiziers bei den Pferden zum Umspannen in Varennes erinnern; das Gehölz, links der Straße vor diesem Städtchen, zeigte der Monarch als den Ort an, wo letzterwähnte Pferde bei Valory's Ankunft schon bereit stehen sollten. Der zweite Garde du corps (Herr v. Malden) erhielt seinen Platz als Lakai auf dem Kutscherſitz; für den dritten (Herrn v. Dumoutier) wurde noch ein Pferd bestellt, um beständig dicht hinter dem Wagen zu folgen. Der König befahl ausdrücklich, daß diese Ord-

nung auf der ganzen Reise genau beobachtet werden sollte *).

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 264. 249—252. 256—259. 222. 262. Choiseul Relation. p. 66. 46—48. 54—55. 69—72. 57. 77. 80. Madame de Campan Mémoires. T. II. p. 328. Weber Mémoires. T. II. p. 311. 83—84. 310. 100. 103. Moniteur 1791. p. 808. 805. 741. Bertrand Histoire. T. V. p. 82—83. Vorstehender Erzählung liegt der Bericht des Grafen Valory zum Grunde; nach den Behauptungen des Herzogs von Choiseul war aber mit dem Monarchen verabredet worden, daß ein Garde du corps, beauftragt, die Pferde zu bestellen, dem königlichen Wagen immer wenigstens eine Stunde vorausgehen und von jeder Poststation weiter reiten müsse, sobald er den zweiten Courier — dieser ebenfalls dem Wagen voreilend — würde ankommen sehen. Hätte sich der König in der That mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt, so ist nicht denkbar, daß er, bei genauester Befolgung aller übrigen, von ihr allein abgegangen seyn sollte, ohne Choiseul davon zu benachrichtigen, der erst am 20. Juni Nachmittags Paris verließ; wohl aber erscheint sie völlig unausführbar, weshalb die genaue Berechnung, welche für alle Theile des Unternehmens stattfand, kaum nur an einen solchen Vorschlag glauben läßt. Der erste Courier vermochte nämlich niemals eine Stunde Vorsprung zu gewinnen, wenn der zweite, den er erwarten mußte, bei den bestellten Pferden blieb, bis der Wagen ankam, und that letzterer dies nicht, so würden beide Gardes du corps allerwärts fast zugleich eingetroffen und die Umspannpferde ohne Aufsicht, also zu beliebiger anderer Verfügung der Postmeister geblieben seyn, was bei der großen Anzahl Stationen leicht Ursache mehrfachen Aufenthalts

Man hatte im Voraus sorgfältig die Zeit berechnet, in welcher der Monarch, wenn durchaus kein Aufenthalt stattfand, jeden wichtigen Punkt seines Weges erreichen konnte. Erhielten die Postknechte, damit sie nicht auf die Reisenden aufmerksam werden möchten, blos das gewöhnliche höchste Trinkgeld, so wurden ungefähr 13 Stunden für die Strecke bester Kunststraße von dem Thore der Hauptstadt bis Chalons (21½ geographische Meilen) erfordert. Der Weg von den Tuilerien bis zum Thore konnte leicht eine Stunde kosten, sonach war zwei Uhr Nachmittags die wahrscheinliche Zeit der Ankunft in Chalons. Von dort aus muß damals die Beschaffenheit der Landstraßen und Posteinrichtungen weniger günstig gewesen seyn, denn für die zehn geographischen Meilen von Chalons nach Varennes nahm man neun Stunden, für die ferneren 6½ Meilen bis Montmedy sechs Stunden an, so daß der Wagen um eilf Uhr zu Varennes, um fünf Uhr Morgens zu Montmedy seyn sollte. Er ließ sich nach Verhältniß dieser Berechnung gegen vier Uhr Nachmittags in

---

werden konnte. Zugleich erscheint der Courier bei dem Wagen, für den Fall, daß unterwegs ein Pferd des Gespanns unbrauchbar ward, so wie für andere nicht vorauszusehende Zufälligkeiten sehr wichtig, während pünktliche Ausführung des Auftrags, den Goguelat erhalten, alle Zwecke erfüllte, die außer dem Bestellen der Pferde, welches bei den französischen Posteinrichtungen nur ganz kurze Zeit vor Ankunft des Wagens nöthig war, mit dem weiten Vorauseilen des ersten Garde du corps nur irgend verbunden seyn konnten.

Pont Sommevelle (zwei geographische Meilen von Chalons), zwischen sieben und acht Uhr in St. Menehould (vier Meilen weiter) und gegen neun Uhr in Clermont (zwei Meilen) erwarten *).

Da in Frankreich zu jener Zeit ohne Reisepaß durchaus nicht fortzukommen war, so veranlaßte Graf Fersen, daß Frau von Korff, eine russische Dame seiner Bekanntschaft, um einen Paß für sich, zwei Kinder, einen Kammerdiener, eine Kammerfrau und drei Lakaien zur Rückkehr in ihr Vaterland nachsuchte. Der russische Gesandte verlangte und erhielt ihn auf gewöhnlichem Wege von dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten schon am 5. Juni. Frau von Korff schrieb demnächst, sie habe aus Versehen den Paß zugleich mit einigen unnützen Papieren verbrannt und bitte um Erneuerung, welche auch erfolgte; das zweite Exemplar händigte Fersen der Königin ein, mit dem ersten entkam die russische Dame aus Frankreich **). Eine Sorge für den Monar-

*) Choiseul Relation. p. 56. 58. 80. 55. Bertrand Histoire. T. V. p. 307. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 46. 187. Auch ist das Land bergiger und von Varennes ab war schlechter Weg (s. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 225.).

**) Choiseul Relation. p. 47. 124. 194. Moniteur 1791. p. 727. 728. 729. 741. Weber Mémoires. T. II. p. 82—83. Histoire et Anecdotes de la Révolution. T. IV. p. 20. Girtanner historische Nachrichten. Bd. VI. S. 14—15.

chen lag noch in dem Aufenthalte seines Bruders, des Grafen von Provence, zu Paris; man unterrichtete ihn schon früher von dem Plane zur Flucht, und er beschloß, nebst seiner Gemahlin zu gleicher Stunde mit dem Könige aus der Hauptstadt, allein nicht geraden Weges nach Montmedy, sondern durch die österreichischen Niederlande dahin zu gehen. Ein alter Paß wurde durch Radiren zu seinem Gebrauch eingerichtet *). Nachdem am Abende des 20. Juni Alles vorbereitet war, übergab der König seinem Kammerdiener noch ein Paket, mit dem Befehl, es folgenden Morgens dem Intendanten seines persönlichen Einkommens zu überschicken. Es enthielt eine Erklärung der Gründe und des Zwecks der Reise nach Montmedy, welche der Intendant La Porte dem Justizminister, dieser der Nationalversammlung übergeben sollte. Der traurige Zustand des Reichs, persönliche Gefangenschaft des Monarchen, zunehmende Gewalt der Jacobiner, welche dem Lande gänzliche Anarchie, dem Könige und seiner Familie schmählichen Untergang drohe, waren nach dem Inhalte der Schrift die Hauptbeweggründe zur Entfernung aus der Hauptstadt. Als Beweis ihrer Existenz und Triftigkeit folgte eine kurze Darstellung des bestehenden Ganges der Verwaltung und seiner Folgen, der Fortschritte des Jacobinervereins, der Kränkungen und Belei-

*) Choiseul Relation. p. 29 — 30. Relation des derniers événements de la captivité de Monsieur frère du Roi Louis XVI. p. 54. 89. 36—37. 43. 48. 57. 61.

digungen, welche der Monarch seit dem Beginn der Revolution hatte erdulden müssen; die Ereignisse des 18. April übertrafen endlich alle früher erlittene Schmach und setzten außer Zweifel, daß selbst der Generalcommandant des Pariser Heeres mit persönlicher Aufopferung den König nicht ferner schützen könne. Sicherheit und Freiheit des Willens wolle der Monarch zu erlangen suchen, ohne welche die Erfüllung seiner Pflichten, sowie gültige Annahme der Constitution unmöglich sey. Er, der aufrichtigste, beste Freund des Volks, kenne kein größeres Glück und keinen höheren Zweck, als auf unerschütterlichen Grundlagen einer freien Verfassung die Wohlfahrt der Nation für immer zu sichern. Dem Aufsatze war das Verbot an die Minister beigefügt, bis auf weiteren Befehl des Königs Verordnungen in seinem Namen zu unterzeichnen *).

Vorliegendes Werk erwähnte bereits, wie unzählig oft das alte Gerücht, der König werde fliehen, erneuert, und in vielen Tagesblättern das Detail beabsichtigter Maaßregeln zur Ausführung des Vorhabens angegeben ward; gleich häufig und widersprechend sind die spätern Behauptungen über das Interesse der verschiedenen Parteien und Personen bei der Flucht und über ihre Mitwissenschaft um dieselbe. Für jede Meinung sind Gründe angeführt; allein dies Alles darzulegen, würde Bände erfordern, wes-

*) Moniteur 1791. p. 716. 718. Bertrand Histoire. T. V. p. 272—292. Relation de la captivité de Monsieur. p. 41. 45—46. Weber Mémoires. T. II. p. 92.

halb man sich hier blos auf Angabe der erweislichen Thatsachen beschränken muß. Gouvion, der Majorgeneral des Pariser Heeres, Befehlshaber in dem Schlosse der Tuilerien und darin wohnend, berichtete später der Nationalversammlung, einer ersten geheimen Benachrichtigung am 11. Juni, von Vorbereitungen im Schlosse, die auf baldige Entfernung der königlichen Familie schließen ließen, wären mehrere gefolgt, auch der Municipalität, dem Generalcommandanten und dem Untersuchungsausschusse der Nationalversammlung mitgetheilt worden. Diese Behörden bestätigten die Aussage, sowie daß Gouvion die Wachen und alle Vorsichtsmaaßregeln noch vermehrt, namentlich Offiziere beauftragt habe, des Nachts in Person die Ausgänge zu beobachten. Hierbei erwähnt der Präsident des Untersuchungsausschusses, als seiner damals geäußerten Meinung, man müsse zwar aufmerksam seyn, allein auch nicht unnütz Lärm und Behelligung verursachen. Der Garde du corps, Graf Valory, welcher den König begleiten sollte, erhielt, wie er versichert, von der Königin Auftrag, soweit irgend möglich zu erforschen, ob sein Landsmann und alter Bekannte, der Majorgeneral, in der That Verdacht hege. In vertraulichem Gespräch hätte Gouvion auf Erwähnung der Besorgnisse, welche die Tagesblätter ausstreuten, erwiedert: Ich wette meinen Kopf, daß der König jetzt durchaus kein Verlangen trägt, Paris zu verlassen. Eine zweite Unterredung am Abende des 20. Juni gab Valory den Glauben an fortdauernde Sicherheit des Generals, so daß er der Königin die Über-

zeugung äußerte, jene neu eingetretene Verstärkung der Wachen habe zuverlässig keinen andern Zweck, als die Schreier zu beschwichtigen; selbst Lafayette hege in diesem Augenblick gewiß keinen Verdacht. Da seit zwei Jahren unausgesetzt von Flucht des Königs gesprochen und geschrieben worden war, so erscheint allerdings leicht möglich, daß die oben genannten Behörden neuen, schwankenden Benachrichtigungen blos der Form nach Aufmerksamkeit schenkten, besonders da ohnedies fortwährend genaueste Bewachung der königlichen Familie stattfand *).

Gewöhnlich zog sich der König gegen 11 Uhr Nachts in sein Schlafzimmer zurück; während der Stunde bis um Mitternacht verließen dann viele Personen des Hofes und der Dienerschaft das Schloß, weshalb die königliche Familie hoffen konnte, zu dieser Zeit bei ihrer Entfernung am leichtesten der Aufmerksamkeit der Schildwachen zu entgehen. Die beiden Kinder führte Frau von Tourzel noch vor 11 Uhr aus den Tuilerien und erwartete mit ihnen in einem Miethwagen, welchen Graf Fersen, als Kutscher verkleidet, an die Ecke der Straße St. Nicaise und des Carousselplatzes gebracht, die Ankunft der königlichen Eltern. Der Monarch ging bald, nachdem er sich

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 252—256. 259. 261. 59. 90—91. Choiseul Relation. p. 67. Moniteur 1791. p. 717. Weber Mémoires. T. II. p. 65—66. 310. 89—91. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 150—153. S. vorliegendes Werk. Bd. V. S. 256. 354—355.

in sein Schlafzimmer begeben, zu der Königin hinab, las dort den drei Gardes du corps, die sich einzeln eingefunden, den Aufsatz nochmals vor, der das genaueste Detail ihrer Obliegenheiten enthielt, und trat um Mitternacht, von dem Grafen Valory begleitet, den Weg aus dem Schlosse an. Seine Schwester, die Prinzessin Elisabeth, von Malden geführt, ging in einiger Entfernung vor ihm; Moutiers gab der Königin den Arm, die dem Monarchen folgte. Alle waren in einfacher Bürgerkleidung; der König und die Frauen trugen noch möglichst große Hüte wegen der tageshellen Erleuchtung des Schloßhofes. Einige Zeit zuvor hatte sich der König den Schlüssel zu der verlassenen Wohnung seines ersten Kammerherrn, des Herzogs von Villequiers, verschafft, den man in Folge der Ereignisse am 28. Febr. und seines Streites mit Lafayette vom Hofe entfernen mußte. Durch einen Ausgang dieser Zimmer, weniger beobachtet als die königliche Wohnung, gingen die Fliehenden. Als die Königin den Schloßhof verließ, begegnete sie dem Wagen des Generalcommandanten Lafayette von Fackeln begleitet; in der Furcht, entdeckt zu seyn, wich sie vom Arme ihres Führers; diesem gelang es aber, nachdem der Wagen schnell vorüberfuhr, sie zu beruhigen und ohne Hinderniß und Aufenthalt gelangten Alle an die Miethkutsche. In dieser brachte Fersen sämmtliche königliche Personen gegen ein Uhr nach Mitternacht eben so glücklich zu dem Reisewagen, welcher, mit vier Pferden bespannt, unter Aufsicht eines deutschen Bedienten, dem alle Kenntniß der

französischen Sprache abging, vor dem Stadtthore St. Martin in Bereitschaft stand. Auch alles Übrige erfolgte genau nach der Verabredung. Valory kam auf einem bereitgehaltenen Pferde zeitig genug voraus nach Bondy, um die Postpferde zu bestellen; er fand dort die beiden Kammerfrauen, welche sich etwas früher aus Paris entfernt, und nachdem Fersen, wieder als Kutscher, den königlichen Wagen bis zu jener Station gebracht hatte, ging die Reise ungesäumt in der vorher bestimmten Ordnung weiter. Graf Fersen gewann auf Nebenwegen eine andere Poststraße, auf welcher er glücklich aus Frankreich entkam; so erreichte auch der Graf von Provence, welcher nebst seiner Gemahlin den Palast Luxemburg ebenfalls um Mitternacht verließ, ohne Hinderniß die österreichischen Niederlande *).

*) Moniteur 1791. p. 805. 742. 791. 727. 733. 743. 756. Weber Mémoires. T. II. p. 73—74. 84—88. 56—59. 310—312. 317. Histoire et Anecdotes de la Révolution française. T. IV. p. 20—21. 24. 38—40. Bouillé Mémoires. T. II. p. 73. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 260—264. 89—92. Choiseul Relation. p. 75—79. 66—69. 48. Camille Desmoulins Révolutions. T. II. p. 153—154. Relation de la captivité de Monsieur. p. 83. 103. Was in obigem Texte berichtet wird, ist der einfache und allerdings wahrscheinliche Hergang, welcher sich einigermaaßen erweisen läßt. Leicht könnte er Vielen für eine so wichtige Begebenheit zu gewöhnlich scheinen, und fast in allen zusammengestellten Erzählungen finden sich noch Nebenumstände, welche spannen, verzie-

Alle bekannt gewordenen Umstände lassen sich mit der Versicherung eines unterrichteten Zeitgenossen vereinigen, daß in dieser Hauptstadt zuerst der Arzt des Dauphin die Entfernung der königlichen Familie bemerkte, indem er sich dem Gebrauche nach gegen sieben Uhr Morgens zum Besuch des jungen Prinzen in dessen Zimmer begab. Der Maire und der Generalcommandant wurden hierauf zuerst gerufen, sie benachrichtigten den Präsidenten der Nationalversammlung, welcher diese sogleich vereinigte; Lärmtrommel und Sturmglocke setzten Nationalgarde und Volk in Bewegung. Letzteres drohte Lafayette Gefahr, indem viele Stimmen in den Straßen ihm unter Wuth und Rachegeschrei Beförderung der Flucht des Monarchen beimaßen; indeß erhielten die Sold- und Bürgertruppen Ordnung und Sicherheit, so daß sich der Pöbel mit der Vernichtung aller Schilde und Zeichen an den Häusern, welche Namen oder Wappen des Königs und seiner Familie trugen, begnügen mußte. Während der ersten Bewegung hielt das Volk zwei Offiziere vom Staabe des Generalcommandanten an, deren einer — Romoeuf sein Name — vor die Nationalversammlung gebracht, als seinen Auftrag erklärte, aus der Hauptstadt zu eilen, um den König wo möglich noch anzuhalten. Unter dem

---

ren, Erwartung, Furcht einflößen, zugleich Anklage oder Entschuldigung begründen sollen, aber sämmtlich ganz unerwiesen geblieben sind. Deshalb glaubte der Verfasser, ungeachtet ihrer häufigen Wiederholung selbst in den oben angeführten Schriften, sie alle unerwähnt lassen zu müssen.

Schutze einiger Mitglieder der Versammlung, die ihn bis an das Thor begleiteten, verließ er hierauf Paris ungefähr um zehn Uhr Morgens. Sein späterer Bericht besagt, daß er, nach verschiedenen ihm zugekommenen Anzeigen, den Weg nach Chalons gewählt, diesen Ort am 21. Juni um neun Uhr Abends erreicht und dort einen andern Offizier der pariser Nationalgarde, Namens Baillon, angetroffen habe, der zu gleichem Zwecke, wie er, von Lafayette ausgesendet gewesen sey. Beide vereint eilten demnächst der königlichen Familie weiter über St. Menehould nach *).

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 265 — 267. Choiseul Relation. p. 51. 68 — 69. 101 — 102. Histoire du départ du Roi, à Paris chez Devaux. 1791. I Vol. in 8. p. 1. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 148. 154. 180. Weber Mémoires. T. II. p. 95. 97 — 98. Bertrand de Moleville Histoire. T. V. p. 81. Histoire et Anecdotes de la Révolution. T. IV. p. 48. Moniteur 1791. p. 715. 718. 727. 724. Die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges dieser Adjutanten ist häufig als Beweis angeführt worden, daß Lafayette um das Vorhaben der Flucht gewußt und sie blos zugelassen habe, um den König zurückbringen zu können. Als Thatsache spricht gegen diese Behauptung, daß zwei Adjutanten vom Volke angehalten wurden, von denen dann nur einer nach Chalons kam; dieser fand dort Baillon, der zu gleichem Zwecke, wie er, Paris verlassen hatte. Da man sonach von drei Personen mit Bestimmtheit weiß, die einzeln ausgesendet worden, um den König anzuhalten, so ist wohl wahr-

Madame Roland, die Gattin eines königlichen Fabrikeninspectors zu Lyon, hat Memoiren hinterlassen, in welchen sie sich eine begeisterte Verehrerin der Revolution nennt und durch Angaben des überzeugendsten Details ihre beständige Theilnahme an dem literarischen und politischen Wirken ihres gleichgesinnten Gatten und seiner Freunde außer Zweifel setzt *). Was sie erzählt, trägt an sich den Stempel der Wahrheit und stimmt fast durchgängig mit andern glaubwürdigen Berichten und allen bekannt gewordenen Umständen überein. Mit Brissot eng verbunden, kam Roland im Febr. 1791 nach Paris, von welcher Zeit ab sich in dem Zimmer seiner Frau an vier Abenden jeder Woche Pethion, Robespierre, Brissot und andere Häupter der Republikaner vereinigten, um, wie Madame Roland sich ausdrückt, über die öffentliche Sache

---

scheinlich, daß auch mehrere noch diesen Auftrag hatten, um nach eigenem Ermessen oder in vorgeschriebenen verschiedenen Richtungen den König aufzusuchen. Zur Erwähnung derer, die unrechte Wege eingeschlagen, wie wahrscheinlich der zweite Adjutant, den man in Paris anhielt, fand sich dann keine Veranlassung.

*) Appel à l'impartiale posterité par la citoyenne Roland, femme du ministre de l'intérieur, ou recueil des écrits qu'elle a redigés, pendant sa détention aux prisons de l'Abbaye et de Sainte Pelagie. A Paris chez Louvet. 4 parties in 8. P. I. p. 126. 34—35. 37. 45. 50. 52. 54. 57. 64. 69—70. 79. 114. Partie II. p. 11—12. P. IV. p. 139. Mémoires de l'abbé Guillon de Montléon. T. I. p. 55—62.

zu Rathe zu gehen *). Die Flucht des Königs, sagt derselbe Bericht, erfüllte besonders Pethion und Brissot mit Freude und Hoffnungen; sie glaubten, dieser Schritt werde den Untergang des Monarchen herbeiführen, und man müsse ihn auf das Thätigste benutzen, um die Gemüther für die Republik zu stimmen, zu welchem Zwecke auch sogleich die Herausgabe einer neuen Zeitschrift unter dem Titel: Der Republikaner beschlossen wurde. Dabei hätten jene Männer als wichtigstes Hinderniß ihres großen Vorhabens die neuerliche Verbindung der Partei beider Lameths mit Lafayette und seinen Anhängern betrachtet, wodurch die große Mehrzahl der Nationalversammlung zum Schutz der neuen, noch monarchischen Constitution vereinigt ward **). Wohl mochten die Mitglieder des Clubs

---

*) In einer 1823 erschienenen Geschichte der französischen Revolution sagt Thiers, ihr Verfasser, indem er von dem Einflusse spricht, welchen Madame Roland im Jahre 1791 auf ihren Gatten und die Häupter der Republikaner übte: sie war jung und schön; jene Männer, begeistert für die Freiheit und Philosophie, beteten in ihr die Schönheit, den Geist und ihre eigenen Meinungen an, die sie hegte (s. T. II. p. 70—71.). Indeß Madame Roland war, wie sie selbst in ihren Memoiren angiebt (Abtheilung III. p. 15.), damals 37 Jahre alt; Thiers mag dies übersehen haben und zeichnete sich nun frei ein glänzendes Bild, welches den Einfluß einer Frau auf die ernsten Republikaner, wenn nicht entschuldigen, doch verschönern konnte.

**) Madame Roland Appel etc. P. I. p. 34—40. S.

von 1789 und die Partei der Lameths die Gefahr erkennen, welche die Republikaner in Folge der Flucht des Königs dieser Verfassung drohten; leicht konnte ihnen zugleich Erhaltung des Monarchen zur Sicherung der Constitution nothwendig erscheinen; jedenfalls mußten sie aber ihre Gewalt im Reiche und das neue System gegen die Schritte bewahren, welche sich von dem Könige, sobald er in Freiheit war, wenn auch nur zu theilweiser Wiederherstellung seiner frühern Macht vermuthen ließen.

Die Stadtbehörden, Lafayette ergeben, meist Mitglieder des Clubs von 1789, stellten die Flucht als Entführung des Monarchen und seiner Familie dar, von den Feinden des Volks verbrecherisch unternommen. Der mächtige Verein jener Gesellschaft und der Partei beider Lameths bewies in der Nationalversammlung vollkommene Übereinstimmung, schlug alle Beschlüsse vor und setzte sie vermöge großer Stimmenmehrheit auf der Stelle durch. Ungeachtet der oben erwähnten Erklärung des Königs, welche der Intendant La Porte gleich nach Entdeckung der Flucht überreichte, sprach die Versammlung in Allem, was sie erließ, ebenfalls nur von Entführung des Monarchen und behauptete in einer Proclamation an das französische Volk, welche dienen sollte, jene Erklärung zu widerlegen, sie sey dem Könige durch dieselben Verbrecher,

---

vorliegendes Werk Bd. V. S. 336–342. Guillon Mémoires. T. I. p. 62. 98.

welche ihn wider seinen Willen entführt, entrissen worden. Zugleich erfolgte aber auch das Verbot, irgend einem Befehle zu gehorchen, der nicht von den Gesetzgebern ausgegangen und in ihrem Auftrage von den Ministern erlassen sey; diese wies man an, die Beschlüsse der Versammlung auch ohne königliche Genehmigung zu vollziehen, und an alle Behörden, sowie an die Linientruppen und Bürgermiliz erging die Verordnung, den König und seine Entführer anzuhalten, wo man sie finden würde, überhaupt bis auf weitern Befehl weder Personen noch Geld oder Kriegsbedürfnisse aus dem Reiche zu lassen. Zum Schutz gegen äußere Feinde beschloß die Versammlung, von den vermöge des Decrets vom 27. April zur Nationalgarde eingeschriebenen Activbürgern auf der Stelle 300,000 Freiwillige aufzubieten, die ungesäumt in Compagnien und Bataillone zusammengestellt, für Kriegsgebrauch bewaffnet, ausgerüstet und gleich den Linientruppen zum Schutz der Grenzen herangezogen werden sollten. Der erst am 11. Juni angeordneten Abnahme des Ehrenworts aller Offiziere auf unbedingt treue Erfüllung des Bürgereides fügte man jetzt noch die Verpflichtung hinzu, keinem Befehle zu gehorchen, welcher nicht in Folge eines Decrets der Nationalversammlung gegeben seyn würde. Eine große Anzahl Abgeordneter aus der Mitte der Gesetzgeber sollte sich schleunigst in die Grenzprovinzen begeben, um dort in Person bei allen Regimentern den Eid mit diesem Zusatze leisten zu lassen; wer ihn verweigerte, setzte sich augenblicklicher Verabschiedung aus,

sowie noch jeder Offizier, dessen Benehmen verdächtig erschien, einstweilen der Dienstleistung entbunden werden sollte. Zugleich waren diese Commissarien mit Anordnung der Maaßregeln zur Sicherung der Grenzen und Erhaltung der Ruhe beauftragt, welche sie in Gemeinschaft mit den Generalen und den Verwaltungsbehörden an Ort und Stelle für rathsam erachten möchten *).

Von nicht minder großer Bedeutung als die Sitzung der Gesetzgeber mußte an diesem wichtigen Tage die der Gesellschaft erscheinen, in welcher sich fast alle Personen und moralischen Elemente vereinigten, von denen entscheidender Einfluß auf die Zukunft Frankreichs zu erwarten war. Der große allgemeine Jacobinerclub in der Hauptstadt versammelte sich zu früherer Stunde wie gewöhnlich und Mitglieder der republikanischen Tochtergesellschaften, namentlich die des Cordeliersvereins, zeigten sich zuerst im Saale, wie auf der Rednerbühne. Auch von den Gesetzgebern kam Robespierre vor allen, um den Club von den Beschlüssen der Nationalversammlung in Kenntniß zu setzen, gegen deren Tendenz, die das lügenhafte Vorgeben, der König sey entführt worden, nur zu klar darlege, er sich auf das Heftigste aussprach. Dieser Tag hätte zur Befreiung des Volks von der Last der so schädlichen als kostbaren königlichen Person der schönste der Revolu-

*) Moniteur 1791. p. 715. 716. 720. 721. 723. 841. 783. 728. 857. Weber Mémoires. T. II. p. 96. S. vorliegendes Werk Bd. V. S. 378—379. 382—383.

tion werden können, allein die verdorbene Mehrheit in der Versammlung gestattete der geringen Anzahl wahrer Volksfreunde nicht einmal, ihre Anträge vorzubringen, und gleich jetzt werde auch im Jacobinersaal der Club von 1789 mit seinem ganzen Anhange erscheinen, um den Patrioten Begünstigung ihrer unversöhnlichsten Feinde, ja Verein mit ihnen vorzuschlagen. Großen Beifall fand die Rede bei der Versammlung, wie sie eben bestand; indeß unmittelbar darauf trat in der That mit dem Maire, dem Generalcommandanten, den Ministern die ganze Zahl der Gesetzgeber ein, welche die getadelten Beschlüsse durchgesetzt hatte, und so lebhaft die Republikaner auch fortfuhren zu eifern, namentlich Danton gegen Lafayette, so vermochten sie doch hier so wenig als in der Nationalversammlung ein günstiges Resultat für ihre Wünsche herbeizuführen. Die Sitzung schloß mit überlegenem Beifall, den man ihren Gegnern zollte, besonders Lafayette, welcher durch die Lameths selbst vertheidigt ward. Diese Erfahrung in beiden Versammlungen mochte den Unterliegenden einige Vorsicht einflößen; ihre Flugblätter und Anschläge an den Straßenecken enthielten in den nächsten Tagen blos Schmähungen gegen den Monarchen, nur wo möglich noch niedriger als bisher und von so empörender Gemeinheit, wie sich kaum der Verworfenste vom Pöbel gegen seines Gleichen auszudrücken pflegt. Allein Republik und Verlangen danach wurden nicht ausgesprochen, auch bemerkte man keine Anregung zu Aufruhr, sowie überhaupt die erste Nachricht von der Flucht des Königs

in ganz Frankreich für den Augenblick mehr höchste Spannung als große Bewegung erzeugte *).

Der Monarch legte indeß die ganze Strecke seines Weges, auf der er ohne allen Schutz war und daher am meisten befürchten mußte, genau in der vorberechneten Zeit und ohne Hinderniß zurück. Nur wenige Minuten Aufenthalt kostete die Wiederherstellung eines Zugstranges, der bei Montmirail zerriß **); ungefähr um zwei Uhr Nachmittags traf der Wagen in Chalons ein, ging gleich weiter und mochte wenig vor oder nach vier Uhr zu Pont Sommevelle seyn, wo der erste Posten der Schutzwachen stehen mußte, welche von da ab in ununterbrochener Kette bis Montmedy die Reise sicherten. Allein keine Spur des Herzogs von Choiseul, seiner Truppe und des Generalstaabs-Offiziers, der nun vorauseilend alle Posten von der nahen gewissen Ankunft des Monarchen benachrichtigen und besonders die Umspannpferde aus Varennes auf den vorbestimmten Punkt bestellen sollte, fand sich in

*) Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 145 — 146 — 149. 179 — 180. 187. 194. 206. 216 — 217. 161 — 178. 181. 222. Histoire et Anecdotes de la Révolution française. T. IV. p. 100 — 101. 102 — 106. Weber Mémoires. T. II. p. 321 — 324. Procès verbal, de la séance du 21. Juin 1791, de la Société des amis de la Constitution séante aux Jacobins à Paris, besonders abgedruckt.

**) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 268 — 269.

Sommevelle. Der Courier Valory vernahm blos auf vorsichtige Nachfrage, daß die am Morgen eingetroffenen Husaren, in Folge einiger Bewegung der Landleute gegen sie, vorlängst auf der Straße nach St. Menehould wieder abmarschirt wären. Obschon in großer Verlegenheit, nicht nur gleich den ersten Posten unbesetzt, sondern auch durchaus keine Benachrichtigung von den Personen zu finden, welchen die Ausführung der wichtigsten Maaßregeln zur Fortsetzung der Reise oblag, entschloß sich der König dennoch, da hier, wie bisher allerwärts, im Äußern vollkommene Ruhe herrschte, ungesäumt weiter zu reisen. Er kam um halb acht Uhr nach St. Menehould, wenig später als neun Uhr nach Clermont, gegen eilf Uhr bei sehr dunkler Nacht an das Gehölz vor Varennes, wo die Umspannpferde stehen sollten. Nirgends fand sich Spur oder Benachrichtigung von Choiseul, Goguelat und ihren Husarenz zu St. Menehould und Clermont sah man zwar die Dragoner, welche daselbst stehen sollten, allein keineswegs auf die Ankunft der Reisenden bereit, vielmehr gaben die Anführer dieser Abtheilungen beim Umspannen durch wenige flüchtige Worte zu erkennen, daß ihnen statt der erwarteten Nachricht von der Durchreise die Besorgniß aus Sommevelle mitgetheilt worden sey, der König werde an diesem Tage nicht durchkommen, weshalb sich Choiseul ungesäumt zu dem General Bouillé begeben wolle. Nächstdem hatte sich aber weder er, noch irgend eine Person seiner Begleitung auf dieser

Landstraße, die nach Stenay zu Bouillé führte, bemerken lassen *).

Folgende Erzählung, durch welche sich Choiseul und Goguelat zu entschuldigen suchten, diente später zur Aufklärung des Räthsels. Die Bauern eines Gutes nahe bei Pont Sommevelle, der Frau von Elbeuf gehörig, hätten kurz zuvor die Entrichtung der nicht aufgehobenen Grundzinsen verweigert und jetzt die angekommenen Husaren als bestimmt zu der Militairexecution betrachtet, welche man ihnen angedroht. Auf dem Gute und in benachbarten Orten, welche sich schon früher zur Unterstützung der Bedrohten verpflichtet, sey jetzt die Sturmglocke geläutet worden; vieles Volk habe die Husaren umgeben mit allen Zeichen größten Mißtrauens; selbst von Chalons wären Gensd'armes zur Beobachtung der räthselhaften Truppen eingetroffen und ohnerachtet des laut und oft erklärten Vorwandes, sie erwarten eine Geldsendung, hätte sich endlich die Meinung verbreitet, die Husaren könnten auch wohl zum Geleit der Königin dienen sollen. Den Courier, welcher nach der früher erwähnten Behauptung des Herzogs von Choiseul dem Könige immer um eine Stunde vorzueilen hatte, erwartete er schon gegen zwei Uhr Nachmittags **); als derselbe, wie der Herzog in

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 268—280. 221. 284. 222—223. Mémoires de Choiseul. p. 132. 139. 140. 158. 175. 183. 189. 88. 111. 143. 85. Moniteur 1791. p. 724. 729. Goguelat Mémoires. p. 26.

**) Selbst mit Unrecht, wenn jene Behauptung des Herzogs,

seiner zuerst erschienenen Vertheidigungsschrift sagt, um vier Uhr noch nicht angekommen war, sendete er seinen Kammerdiener mit Leonard, dem der Königin, nach Stenay ab, wobei letzterer Auftrag erhielt, Herrn von Damas zu Clermont, dem jüngern Bouillé in Varennes und endlich dem General selbst — Worte des Herzogs — von seiner Lage und seinem Erwarten in Pont Sommevelle Nachricht zu geben. Hier nahmen indeß Gährung und Mißtrauen unter dem versammelten Volke immer mehr zu; Choiseul fürchtete, sein längeres Verweilen möchte ungehinderte Durchreise des Königs nicht nur hier, sondern auch zu Chalons, wo es Verdacht erzeugen konnte, unmöglich machen und da, wie er behauptet, der voraus erwartete Courier Abends um 5¾ Uhr noch nicht eingetroffen war, so verließ er mit seiner ganzen Begleitung zu dieser Stunde Pont Sommevelle und ging im Schritt, immer hoffend, der Courier werde ihn bald einholen, bis zwei starke Stunden von letztgenanntem Orte, auf der Chaussee nach St. Menehould zurück. Er schlug dann,

---

ungeachtet der früher angeführten, dagegen sprechenden Umstände, gegründet gewesen wäre; denn man konnte den König nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung, welche Choiseul in seiner Rélation p. 56. liefert, um zwei Uhr in Chalons erwarten, den Courier also, nach jener Behauptung, um ein Uhr. Von Chalons nach Sommevelle sind zwei geographische Meilen, daher vermochte der Courier nicht füglich um zwei Uhr und der Wagen des Königs noch weniger um drei Uhr dort zu seyn. (S. Choiseul Rélation. p. 80.)

als ihm Goguelat die Unzufriedenheit berichtete, welche das Versäumniß der Meldung an die Municipalität in St. Menehould bei dem Durchzuge der Husaren erzeugt, den höchst beschwerlichen Nebenweg durch den Argonner Wald nach Varennes ein, fand nur Führer, die ihn zu Fuß geleiten konnten, und mußte sich mehrmals mit dem Säbel in der Faust den Weg öffnen, gesperrt durch Bauern, welche die Sturmglocke zusammenrief. Der wenig gebahnte Pfad durch sumpfigen Wald und über steile Berge war bei der sehr dunklen Nacht so schwierig, daß die Husaren häufig die Pferde am Zügel führen mußten. Einer verletzte sich schwer durch einen Fall, und die Anstalten, ihn fortzubringen, verursachten noch Aufenthalt von drei Viertelstunden. Sechs starke geographische Meilen sind auf diesem Wege von Sommevelle nach Varennes, dennoch will Choiseul eine Viertelstunde nach Mitternacht daselbst eingetroffen seyn, wie solches auch alle andern Berichte bestätigen. Der Monarch erreichte nach des Herzogs Angabe Pont Sommevelle drei Viertelstunden nach dem Abmarsche der Husaren, um $6\frac{1}{2}$ Uhr Abends *).

Erwiesene Thatsachen und Umstände lassen die Treue dieses Berichts in Zweifel ziehen; wir wollen sie ihm hier gegenüberstellen. Durch vielfache, gänzlich unverdächtige

---

*) Choiseul Rélation. p. 79—85. 153. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 234. Goguelat Rélation. p. 25—26. 57. Moniteur 1791. p. 724.

Zeugnisse sind die bereits angeführten Stunden der Ankunft des Monarchen zu St. Menehould, Clermont und Varennes erwiesen *); zwei andere Wagen, deren in diesen Verhandlungen Erwähnung geschieht, legten den Weg von Chalons, oder von Pont Sommevelle bis Varennes ebenfalls mit möglichster Eile zurück und bedurften fast dieselbe Zeit wie der Monarch, wenn er, wie Valory behauptet hat, um vier Uhr von Pont Sommevelle, um zwei Uhr von Chalons abging. Der Wagen nämlich, worin der Kammerdiener Leonard, verließ, wie Choiseul in einem zweiten zur Berichtigung des ersten erlassenen Vertheidigungsschreiben angiebt, erstgenannten Ort drei Stunden vor dem Abmarsche der Husaren, also insofern man die übrige Erzählung des Herzogs als richtig an-

*) Der Herzog hat p. 86. seiner Relation die Zeit der Ankunft des Monarchen in den beiden zuerst genannten Orten um eine Stunde später angesetzt, da er wohl die Unmöglichkeit bemerken mochte, in einer Stunde vier geographische Meilen zu fahren, wie der Monarch hätte thun müssen, wenn er $6\frac{1}{2}$ Uhr in Sommevelle, $7\frac{1}{2}$ Uhr in St. Menehould war. Indeß die oben angeführten Zeugnisse kommen von so verschiedenen Behörden und Augenzeugen, welche durchaus keinen Zweck als den richtiger Angabe haben konnten, und stimmen bis auf einzelne Abweichung von wenigen Minuten oder höchstens einer Viertelstunde so vollkommen untereinander, als mit den überzeugendsten Nebenumständen überein, daß sie jeden Zweifel unmöglich machen. Dabei sah sich der Herzog genöthigt, mehrmals in seinem Bericht zu Behauptungen ähnlicher Art Zuflucht zu nehmen.

nimmt, $2\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags. Nach mehrfachen unverdächtigen Zeugnissen traf er zu Clermont $7\frac{1}{2}$ Uhr, zu Varennes $9\frac{1}{2}$ Uhr ein, legte somit die acht geographischen Meilen bis zu letztgenanntem Orte in $6\frac{3}{4}$ Stunden zurück *). Romoeuf und Baillon, die Adjutanten des Generals Lafayette, mit den bestimmtesten und strengsten Befehlen der damaligen Beherrscher Frankreichs an sämmtliche Behörden versehen und zu rücksichtsloser Anwendung aller Mittel, welche ihre Reise beschleunigen konnten, ermächtigt, brauchten dennoch nur zwei Stunden weniger Zeit von Paris nach Chalons und eine Stunde weniger von Chalons nach Varennes, als der schwere Wagen des Monarchen, dessen Fortkommen durch nichts beeilt werden durfte, woraus sich Verdacht schöpfen ließ, nicht einmal durch erhöhtes Trinkgeld. Sie kamen in eilf, er in dreizehn Stunden von Paris nach Chalons, sie in acht, er in neun Stunden von Chalons nach Varennes **).

---

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 162. 115. 190. 218. Choiseul Rélation. p. 142.

**) Choiseul Rélation. p. 192. 25. 101. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 238. Goguelat Mémoire. p. 53. Moniteur 1791. p. 727. Für die Sorgfalt und richtigen Annahmen bei der oben mitgetheilten Berechnung wahrscheinlicher Geschwindigkeit der Reise des Königs sprechen nicht nur die genau übereinstimmenden Resultate der Ausführung, sondern auch das gleichmäßige Verhältniß der größern Schnelligkeit, mit welcher Romoeuf und Baillon die Strecken zwischen Paris und Chalons und zwischen Chalons und Va-

Bei diesem geringen Unterschiede der Zeit, in welcher die drei Wagen letzterwähnte Strecke Weges zurücklegten,

---

rennes zurücklegten. Auf ersterer fuhr der König die geographische Meile in 36, Romoeuf in 30 Minuten, auf letzterer jener in 54, die nacheilenden Offiziere in 48 Minuten. Dieser Umstand spricht zugleich gegen die Angabe, welche sich zuerst in den Memoiren des Marquis von Bouillé findet (T. II. p. 73.), daß der Monarch bei Montmirail durch Wiederherstellung seines zerbrochenen Wagens zwei Stunden aufgehalten worden sey. Fast in alle Beschreibungen der Flucht des Königs (s. Goguelat Mémoire. p. 15. Bertrand Histoire. T. V. p. 82. 307. Madame Campan Mémoires. T. II. p. 329. Weber Mémoires. T. II. p. 317.) hat man diese Angabe blindlings aufgenommen, welche wahrscheinlich durch eine dunkle Nachricht von dem unbedeutenden Aufenthalte veranlaßt ward, den, wie Valory erzählt, das Zerreißen eines Zugstranges bei Montmirail verursachte. Gleich grundlos erscheint vermöge obigen Umstandes die Behauptung in den Zeitschriften der heftigsten Jacobiner, daß Ludwig XVI. langer Befriedigung seiner bekannten starken Eßlust in einem Wirthshause die wichtige Zeit zur Reise geopfert habe (s. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 187. Weber Mémoires. T. II. p. 317. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 283.). Romoeuf und Baillon mußten vermöge ihrer Verhältnisse schneller reisen können als der Monarch; da aber der Unterschied der Geschwindigkeit auf der ganzen Reise völlig gleich, dabei wenig bedeutend war und die Adjutanten ohne alle Unterbrechung forteilten, so ist durchaus langer Aufenthalt des Monarchen unterwegs höchst unwahrscheinlich, wo nicht als unmöglich zu betrachten.

wonach der schnellste 48 Minuten, der langsamste, der des Königs, 54 Minuten zu einer geographischen Meile bedurfte, fällt einerseits die Unmöglichkeit um so greller in die Augen, daß der Monarch erst um 6½ Uhr in Sommevelle und doch um 11 Uhr in Varennes, ja um 7½ Uhr vier Meilen von Sommevelle in St. Menehould gewesen seyn soll, während andererseits die Angaben des Grafen Valory, welche so vollkommen mit Zeit und Raum, wie mit der Schnelligkeit und den Verhältnissen der andern Reisenden übereinstimmen, fast schon hierdurch außer Zweifel gesetzt sind. Indeß noch mehr geschieht es durch Vergleich der Schilderung des Marsches der Husaren nach Varennes, wie Choiseul selbst solche liefert, mit der Stunde ihrer Ankunft in diesem Orte und mit dem Geschwindigkeitsverhältniß der Reise des Königs. Kam der Monarch in der That nur drei Viertelstunden nach dem Abmarsche der Husaren durch Sommevelle und sie ritten, wie der Herzog sagt, zwei starke Stunden Weges im Schritt auf der Chaussee, so mußte der Wagen und jedenfalls der Courier, welcher allerwärts um zehn Minuten bis zu einer Viertelstunde voraus ankam, sie vor dem Trennungspunkte der Wege erreichen. Weiter, nach diesem langsamen Marsche, die schlechten Wege durch den Wald, bei dunkler Nacht, die Pferde am Zügel führend, zurückzulegen, dazu mehrfacher Aufenthalt, und doch den ganzen Weg von sechs starken geographischen Meilen in 6½ Stunden, erscheint völlig unmöglich. Dagegen stimmen Zeit, Raum und Umstände wohl überein, wenn der

Monarch um vier Uhr zu Sommevelle war und Choiseul wenig später, als nach seiner zweiten Vertheidigungsschrift Leonard abgereist seyn soll, nämlich noch vor drei Uhr, den Ort verließ. Bei $1\frac{1}{4}$ Stunde Vorsprung konnte er nicht leicht vor dem Trennungspunkte der Wege eingeholt werden und in $9\frac{1}{2}$ Stunden lassen sich sechs Meilen selbst bei schwierigem Wege und einigem Aufenthalte zurücklegen. Für die Annahme fast gleichzeitigen Abgangs des Herzogs und des Kammerdieners von Sommevelle spricht aber noch besonders der Inhalt eines Zettels, welchen Choiseul durch Leonard an den Grafen Damas in Clermont abgeben ließ und dessen Abschrift dieser seinem in Druck erschienenen Berichte beifügte. Sie lautet wörtlich: „Es ist kein Anschein mehr, daß der Geldwagen (le tresor) heute durchkommen wird; ich gehe ab, um mich zu dem Marquis von Bouillé zu begeben; morgen werden Sie neue Befehle erhalten" *). In einem Briefe, welchen Choiseul zu seiner Vertheidigung im Jahre 1800 an den Marquis von Bouillé schrieb, leugnete er, diese Benachrichtigung auf irgend eine Weise gegeben zu haben **). Als aber nach Wiederherstellung des Throns der Bourbonen mehrere übereinstimmende Zeugnisse, worunter auch diese Abschrift, im Druck erschienen, machte der Herzog eine größere Vertheidigungsschrift bekannt, in welcher sowohl das bereits oben erwähnte Zugeständniß einer Be-

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 218.

**) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 151.

nachrichtigung im Allgemeinen enthalten ist, als auch eines Zettels an den Hauptmann Dandoins in St. Menehould Erwähnung geschieht, worin Choiseul seine Besorgniß über die lange Verzögerung der Ankunft des Königs ausgedrückt und von der Nothwendigkeit gesprochen habe, sich vielleicht mit seinen Husaren entfernen zu müssen, deren Gegenwart die öffentliche Ruhe störe. Daß Dandoins sowie Damas durch Leonard einen Zettel erhielt, wird noch durch anderweites Zeugniß bestätigt, nach welchem derselbe auch wahrscheinlich ganz gleichen Inhalts mit dem zuerst erwähnten gewesen ist *).

Der Herzog fühlte unstreitig die Unmöglichkeit der Entschuldigung seines Benehmens, wenn er zugestand, Pont Sommevelle noch vor drei Uhr verlassen zu haben; denn selbst nach seinem Berichte erwartete er den König erst zu dieser Stunde, so wie er auch selbst seiner oben angeführten Verabredung mit dem Grafen Fersen erwähnt, wonach er durch einen Courier Nachricht erhalten sollte, wenn der König Morgens halb vier Uhr nicht in Bondy eingetroffen war, als Zeichen mißlungener Flucht und zum Abmarsch für die Truppen aus Sommevelle **). Der Monarch konnte um zwei Uhr in Bondy seyn, demgemäß jener Eilbote erst anderthalb Stunden später bei dem Herzoge als dieser den König erwartete, wonach

*) Choiseul Rélation. p. 81—82. 162—163. 131. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 96. 218.

**) Choiseul Rélation. p. 80. 66—67.

durch den Abmarsch um drei Uhr auch jede Möglichkeit aufgegeben wurde, die wichtige Benachrichtigung zu erhalten. Die, welche Choiseul den Offizieren auf dem Wege geben ließ, erschien aber gänzlich ohne Grund und Ursache, wenn sie, ja der Herzog in Person, früher abgegangen war, als man auf die Ankunft des Monarchen rechnen durfte. Daher bleibt er auch fest bei seiner Behauptung von der Stunde des Abmarsches der Husaren und der Zeit der Ankunft des Königs in Sommevelle, obgleich mehrere hier bereits angezogene Stellen seines Berichtes selbst das höchst Unwahrscheinliche derselben, wo nicht die Unmöglichkeit, daß sie richtig sey, darthun. Minder bestimmt sind, wie bereits erwähnt, seine Angaben über die Zeit der Abreise des Kammerdieners; jedenfalls läßt sich aber die letzte allein mit den erwiesenen Thatsachen und Umständen vereinigen. Die Volksbewegung, welche in der Erzählung des Herzogs nächst der zu lange verzögerten Ankunft des Monarchen als Ursache des Abmarsches von Sommevelle angegeben ist, kann jedenfalls nur von geringer Dauer und Bedeutung gewesen seyn; denn bei der kurz darauf erfolgten Durchreise des Königs zeigte sich keine Spur mehr, und während in unzähligen Berichten der Landesbehörden wie einzelner Personen die geringfügigsten Umstände von einigem Einfluß auf die wichtige Begebenheit erwähnt sind, herrscht über diesen Volksaufstand, welcher den folgenreichen Schritt des Abmarsches der Husaren veranlaßt haben soll, gänzliches Stillschweigen.

Der Leser sieht, daß durch den Abgang dieser Truppe und des Herzogs an sich keine der verabredeten Maaßregeln gestört ward, als die ihr insonderheit obliegende Sperrung der Straße nach Montmedy für Couriere, die man dem Könige nachsenden konnte. Hätte Choiseul in seiner Benachrichtigung an die zurückstehenden Offiziere diese davon mit Erwähnung, daß er einen andern Weg nehme, unterrichtet und ihnen jenen Dienst übertragen, so würde er in dieser Beziehung entschuldigt seyn; indeß Alles, was er that und erließ, beweist, daß er in dem Augenblicke seines Abganges, und also, wie oben erwiesen, höchst wahrscheinlich noch ehe er den König nur erwarten durfte, ohne irgend einen rechtfertigenden Grund alle Hoffnung auf die Ankunft verlor. Dies allein läßt erklären, wie weder Goguelat, noch irgend ein Anderer dem bestimmten Befehle nachkam, im Falle nothwendigen Abmarsches der Husaren zur Benachrichtigung des Königs zurückzubleiben. Von ihr hing die Möglichkeit ab, daß der Monarch die Umspannpferde in Varennes fand, denn weder er selbst, noch die Offiziere auf dem Wege wußten das Haus, wo sie standen, und der jüngere Bouillé hatte, wie oben erwähnt, ausdrücklichen Befehl, zur möglichsten Vermeidung alles Aufsehens sie nicht eher aus dem Stalle ziehen zu lassen, als auf Benachrichtigung durch Goguelat. Dieser leugnet, wie früher berichtet ist, jenen Auftrag erhalten zu haben, dagegen sagt Choiseul in seiner Vertheidigungsschrift, der Marquis von Bouillé selbst hätte ihn noch in Metz von dem ganzen Detail dieser wichtigen

Bestimmung des Baron Goguelat unterrichtet *). Um so befremdender erscheinen folgende Worte des Herzogs, womit er in demselben Aufsatze jede Schuld der Vernachlässigung des erwähnten Befehls von sich, dem obersten Anführer sämmtlicher Schutzwachen, unter dem auch der Baron stand, welcher den ganzen Rückzug mit ihm machte, abwälzen will. „Der Streit über diesen Punkt ist allein zwischen dem Marquis von Bouillé und Goguelat, ich bin gänzlich fremd dabei; der geheime Befehl des Marquis an diesen Offizier kann mich durchaus nichts angehen **)." Goguelat, bekannt mit allen Maaßregeln und ihrem Zusammenhange, dabei schon als Offizier des Generalstaabes wohl zu Rath verpflichtet in so hochwichtiger Angelegenheit, sucht auf dieselbe Art wie Choiseul hinwieder jeden Antheil von Schuld an dem Abmarsche von sich zu weisen. Er sagt: „Ich nicht, sondern der Herzog befehligte; er nimmt alle Verantwortung auf sich und stützt sie auf sehr triftig erscheinende Beweggründe ***)."

Aus Allem, was bisher dargelegt worden ist, kann der Leser vielleicht ein Urtheil über das Benehmen dieser beiden Offiziere fällen, allein nicht leicht möchte sich noch auf eine wahrscheinliche Ursache desselben schließen lassen.

*) Goguelat Mémoires. p. 55. Choiseul Rélation. p. 61—62. 111. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 162.

**) Choiseul Mémoires. p. 109.

***) Goguelat Mémoires. p. 46.

Folgende Thatsache dürfte wenigstens hinsichtlich des Herzogs zu einiger Aufklärung auch hierüber dienen: Seine erste Vertheidigungsschrift enthält in Bezug auf den jüngern Bouillé, welchem hauptsächlich die Sorge für das, was zu Varennes geschehen mußte, oblag, folgende Stellen: „Nur zu Varennes wurde alle Vorsicht vernachlässigt. Ermangelung der allereinfachsten Vorsichtsmaaßregeln zu Varennes war allein Ursache des Ausgangs. Unter den Ursachen des Ausganges ist offenbar die wichtigste und entscheidendste der Mangel aller Vorsicht zu Varennes. An sämmtlichen besetzten Punkten waren alle Vorsichtsmaaßregeln genommen, außer zu Varennes, welcher Posten dem jüngern Bouillé anvertraut war." Dieser befand sich, als viele Jahre nach dem Ereigniß die Vertheidigungsschrift erschien, in einem andern Welttheile, allein sein Sohn, als Offizier in französischem Dienste, zu Paris. Der junge Mann schrieb an den Herzog: Verpflichtet zur Vertheidigung der Ehre seines weit entfernten Vaters, stelle er ihm zur Wahl, entweder alle die falschen Beschuldigungen zurückzunehmen, welche in der Schrift gegen seinen Vater gerichtet wären, während doch hauptsächlich Choiseul selbst den Ausgang verschuldet, oder ohne Verzug diejenige Genugthuung zu geben, welche unter Männern von Ehre gebräuchlich sey. Die Antwort des Herzogs, wie sich solche im Anhange zu dem später erschienenen Bericht des Oheims des jungen Offiziers abgedruckt findet, erklärt den Mann, von welchem in jenen Stellen die Rede ist und allein seyn kann, für völlig

schuldlos an dem Ausgange der Unternehmung. Choiseul habe blos sein Bedauern ausdrücken wollen, daß nicht noch überflüssige Vorsichtsmaaßregeln — précautions surabondantes — genommen worden wären; kein Vorwurf könne den Vater des Offiziers treffen, alle erhaltenen Befehle hätte er ausgeführt und seine Schuldigkeit vollkommen gethan. Vom 11. November 1822 ist das Aufforderungsschreiben, vom 12. November die Antwort datirt *). Nimmt der Menschenkenner beide für ächt an, wie sie es zweifelsohne sind, so dürfte er auf eine Ursache der Übereilung und der Vernachlässigungen in Sommevelle schließen, welche nicht selten ist. Bei großen und wichtigen Unternehmungen reicht oft der gewöhnliche Grad des Muthes und der Seelenstärke nicht hin, um im entscheidenden Augenblicke das übermannende Gefühl der Gefahr zu unterdrücken, welches leicht alle Besonnenheit rauben kann und keinen Willen übrig läßt als den, zu entrinnen. Selbst kräftige Seelen unterliegen zuweilen im unseligen Moment einem geringen Anstoße, und bei der Wichtigkeit der Sache, der Nähe der Entscheidung, dem beklemmenden Gefühl, welches in solchen Lagen aus längerem Erwarten zu entstehen pflegt, könnte leicht Versammlung und unruhiges Bezeigen weniger Menschen, besonders für nicht großen persönlichen Muth und wenig erprobte Festigkeit, hinreichend zu solchem Anstoß gewesen

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 160 — 165. Choiseul Rélation. p. 112.

seyn. Das übermannende Gefühl des Einen, hauptsächlich des Anführers, theilt sich dann nur zu leicht Andern mit, wenigstens läßt in dem vorliegenden Falle die oben erwähnte ähnliche Art der Entschuldigung auf eine ähnliche innere Stimme schließen. Was früher von der Meinung des Königs über Choiseul und in Bezug auf Charakteristik des Baron Goguelat angeführt worden ist, dürfte zur Bestätigung obiger Schlüsse dienen, wenn hinreichender Beweis für jenes vorhanden wäre. Übrigens erbittet der Verfasser Verzeihung für dies lange, leicht ermüdende Detail. Die Flucht des Königs ist indeß der Ring, an welchen sich eine Kette der größten und fürchterlichsten Ereignisse reiht; daher entstand die Hoffnung, den Leser möchte Durchsicht einiger Blätter nicht gereuen, welche über die wahren Ursachen des Ausganges jener folgenreichen Begebenheit, so weit irgend möglich, aufklären sollen.

Die Bewohner der Provinzen Frankreichs, welche der König durchreisen mußte, mochten in großer Mehrzahl für die Revolution gestimmt seyn, damit gegen Bouillé, den Sieger von Nancy, eingenommen, so daß die Reiterabtheilungen an allen Orten, wohin sein Befehl sie führte, Mißtrauen erzeugten. Bürger suchten dies zu Clermont und St. Menehould den Soldaten mitzutheilen, denen nach Versicherung ihrer Offiziere ohnedem nicht mehr unbedingt zu vertrauen war; nur abgesondert von den Bürgern, Bouillé und den Monarchen selbst an der Spitze, ließ sich noch mit Gewißheit auf sie zählen. In St.

Menehould hatte die unterlassene Meldung der weitergehenden Husaren noch mehr aufgeregt, so daß die Municipalität eben angekommene Flinten für die Nationalgarde sogleich unter die Bürger vertheilen ließ, welche während des ganzen Tages am 21. Juni Unruhe zeigten und Besorgniß irgend eines verrätherischen Zweckes der anwesenden und durchgezogenen Reiter. In Folge vorsichtigen Benehmens der Befehlshaber standen indeß die Dragoner an beiden Orten, ohne den Verdacht zu vermehren, am Nachmittage bei ihren Pferden zum Aufsitzen bereit, als die schriftliche Benachrichtigung von Choiseul durch den Kammerdiener Leonard abgegeben wurde. Dieser sagte zugleich, die Husaren wären bei seinem Abgange noch in Sommevelle gewesen; Damas schloß daraus, der Herzog wolle sich nur für seine Person zu dem General Bouillé begeben, und da der eingegangene Zettel erst für den nächsten Tag neue Befehle verhieß, so glaubte jener Offizier, alle früheren Bestimmungen blieben bis dahin noch in Kraft, so daß er auf die Ankunft des vorausgehenden Offiziers vom Generalstaabe und später auch der Husaren rechnen könne, wenn, wie er hoffte, der Monarch, ungeachtet einiger Verzögerung, doch noch durchkommen sollte. Selbst der Herzog ließ sich erwarten, da seine Nachricht durchaus keine Veranlassung zu der Vermuthung gab, er werde einen andern Weg nehmen. In Gemäßheit der erhaltenen Zeilen und dieser Schlüsse glaubte Damas einerseits die Bereitschaft der Reiter nicht auf die ungewisse und höchst wahrscheinlich nun jedenfalls verzögerte Ankunft

des Königs bedeutend verlängern zu können, ohne Gefahr der Vermehrung des Mißtrauens, welches in der That anfing, sich lauter zu äußern, und leicht große Hindernisse der Durchreise zu erzeugen vermochte; andererseits setzten ihn die zu erwartenden Benachrichtigungen, wenn der König ja noch eintreffen sollte, in den Stand, die Dragoner zeitig genug wieder zu sammeln, um mit ihnen dem Monarchen, wenn er unentdeckt durchkam, der frühern Bestimmung gemäß in einiger Zeit nachfolgen zu können. Indeß erst eine Stunde später, als Leonard eintraf, um 8½ Uhr, entließ Damas die Dragoner, welche in Übereinstimmung mit den versammelten Bürgern eben begannen, auch ihre Verwunderung über das lange vergebliche Erwarten auszudrücken. Dandoins hatte aus demselben Grunde zu St. Menehould die Pferde einige Zeit nach Eingang der Benachrichtigung des Herzogs absatteln lassen; kaum eine halbe Stunde später, als dies an beiden Orten geschah, langte zum großen Erstaunen der Offiziere der Wagen des Monarchen an und ging, wie oben erwähnt, auch ohne alles Hinderniß weiter. Bürger und Soldaten, die noch auf der Straße waren, betrachteten das Fuhrwerk zwar mit Neugierde, allein ohne für den Augenblick Verdacht oder vermehrte Unruhe zu zeigen *).

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 105. 168. 169. 209—212. 214—223. 271—273. 276—277. Choiseul Relation. p. 127—132. 139. 142—143. 189. Bouillé

Nur ein Mann in St. Menehould, der Postmeister Drouet, vormals Dragoner im Regiment Condé, kam, während man vor seinem Hause die Pferde wechselte, nach seinen spätern Aussagen vor der Nationalversammlung, der Wahrheit folgender Weise auf die Spur. Er glaubte zuerst in einer der Frauen die Königin zu erkennen; faßte hierauf den Mann, welcher tief im Wagen saß, näher ins Auge und fand große Ähnlichkeit seiner Züge mit dem Bildniß des Königs auf Assignatenzetteln. Ein kurzes eifriges Gespräch des Hauptmann Dandoins mit einem der Couriere (mit Valory) *) und die Umstände des Mar-

---

Mémoires. T. II. p. 76. Weber Mémoires. T. II. p. 104. Moniteur 1791. p. 724. 729.

*) Der historische Nachlaß jener Zeit liefert zwei Abdrücke der Aussagen des Postmeisters Drouet vor der Nationalversammlung, die verschiedentlich von einander abweichen; obige Stelle ist hier aus dem Moniteur 1791. p. 729. aufgenommen; der Abdruck, welcher der Relation des Herzogs von Choiseul p. 139. beigefügt ist, besagt dagegen: leise aber eifrig gesprochene Worte des Königs aus dem Wagen zu dem Courier hätten Drouet in seiner Vermuthung bestärkt. Valory selbst und noch ein anderer Augenzeuge erwähnen letzterer nicht, wohl aber jener kurzen Unterredung Dandoins, die auch den Umstehenden sichtlich aufgefallen sey (s. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 272—273. Choiseul Relation. p. 132.). Da die drei berichtenden Augenzeugen, worunter Drouet, des gewiß gleich nach dem Ereigniß sehr merkwürdig erscheinenden Umstandes nicht gedenken, daß der König in

sches und des Aufenthaltes der Husaren und Dragoner bestärkten seine Vermuthung, welche er indeß, als ihm selbst noch zweifelhaft, erst nach dem Abgange des Wagens einigen Mitbürgern und der Municipalität mitzutheilen wagte. Demnächst lief aber die wichtige Neuigkeit in der kleinen Stadt schnell von Haus zu Haus, die Bürger eilten bewaffnet auf die Straße, um den Abmarsch der Dragoner zu hindern, welchen Dandoins indeß unter einem andern schicklichen Vorwande befohlen hatte, und Drouet entschloß sich, in Begleitung eines alten Kameraden, des ehemaligen Dragoners Guillaume, dem Könige

---

Person mit sichtbarer Unruhe den Postmeister über den Weg nach Varennes befragt habe, so verdient diese besondere Angabe eines Sohnes des Marquis von Bouillé, welcher damals zu Stenay bei dem Vater war, wenig Glauben (s. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 103—104.). Es wird darauf zugleich die Behauptung gegründet, welche mit zur Entschuldigung des Generals dienen soll, eine wichtige Ursache des Ausganges der Flucht sey die Weigerung des Königs gewesen, den Major d'Agoult mit sich zu nehmen, der jene Erkundigung einziehen konnte, während der Monarch, tief im Wagen, dem Blicke der Umstehenden möglichst entzogen blieb. Nicht von St. Menehould, sondern von Clermont ging indeß schon damals eine sehr gute Straße nach Varennes ab (s. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 227.), was dem Könige nach so häufiger Berathung über das Unternehmen durchaus nicht unbekannt seyn konnte; das Unnöthige der Erkundigung trägt daher offenbar noch zu ihrer Unwahrscheinlichkeit bei.

nachzureiten. Da neues Satteln und Packen Zeit erforderte, so gelang es den Bürgern, die Dragoner noch in den Ställen festzuhalten; nur ein Wachtmeister — sein Name Le Gage — entrann und eilte, dem Obristen Damas nach Clermont Nachricht von den Ereignissen in St. Menehould zu bringen. Er bemerkte unterwegs die Verfolger des Königs, hielt sie auch dafür und suchte sie einzuholen, allein in einem Gehölz verlor er sie aus dem Gesicht. Zu spät hatten diese indeß nach der Berathung mit der Municipalität St. Menehould verlassen, um den Wagen zu Clermont einholen zu können, vielmehr begegneten ihnen noch vor letzterer Stadt schon die zurückkehrenden Postpferde, durch deren Führer Drouet, ihr Herr, die Richtung der Reise nach Varennes erfuhr; er umging hierauf Clermont, um wo möglich auf näher führenden Feldwegen noch vorzukommen. In diesem Orte erregte der Befehl an die Dragoner, sich wieder zu versammeln, welchen Damas in Folge der Benachrichtigung durch Le Gage aus St. Menehould unter dem Vorwande ertheilte, so eben Befehl zum Abmarsch erhalten zu haben, neues Mißtrauen und große Unruhe; die Municipalität und das zu Clermont befindliche Districtsdirectorium machten dem Obristen Gegenvorstellungen, fanden bei ihm kein Gehör, allein ihre Aufforderung und das Zureden der Bürger destomehr bei den Reitern, welche zuletzt ihrem Anführer vollständig Gehorsam verweigerten. Damas entkam indeß für seine Person mit wenigen Getreuen glücklich aus der Stadt und es gelang ihm auch, den

Weg einschlagen zu können, welchen der König genommen hatte *).

Indem der Kammerdiener Leonard zu Varennes bei seiner Durchreise den jüngern Bouillé und Raigecourt blos mündlich von der Besorgniß unterrichtete, der König habe seine Reise nicht fortsetzen können, obgleich er zuverlässig aus Paris entkommen sey, und dabei auch hier die Versicherung gab, die Husaren unter Choiseul wären, als er von ihnen schied, noch auf ihrem Posten gewesen, so glaubten jene Offiziere, fortwährend pünktlichst nach den früheren Befehlen verfahren zu müssen. Nicht minder bestimmt erwarteten sie, da die erhaltene Nachricht durchaus auf keine Änderung der Anordnungen schließen ließ, Benachrichtigung durch Goguelat, im Fall der König noch Sommevelle erreichte; sie war ihnen nöthiger als den übrigen Offizieren, indem danach die Pferde erst auf den noch unbekannten Punkt zum Umspannen gebracht werden sollten. Demgemäß erachteten sie auch für das Wichtigste ihres Auftrages nächst strengster Bewahrung des Geheimnisses und unausgesetzter Bereitschaft, keinenfalls den vorausgehenden Offizier des Generalstaabes zu verfehlen. Sie zogen sich nach Einbruch der Nacht in

*) Choiseul Relation. p. 132—139. 140. 143—144. 146. 189. 191. 193. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 104—106. 169—171. 223—230. 272—277. Moniteur 1791. p. 724. 729. 727. Weber Mémoires. T. II. p. 104—107. Bouillé Mémoires. T. II. p. 75—77.

das Wirthshaus zurück, welches Goguelat als den Einstellungsort der Pferde kannte und wo sich auch sein Pferd zum Wechseln befand; es lag in dem kleineren Theile des Städtchens Varennes, den die Aisne, über welche im Orte eine Brücke führt, von der sogenannten Oberstadt trennt, durch die man von Clermont aus zuerst kommen muß. Wegen Mangel an Offizieren bei dem Regiment Lauzun befehligte die 60 Husaren zu Varennes ein sehr junger Unterlieutenant — sein Name Rohrig *) — dieser sollte nach ausdrücklichem Befehl des General Bouillé keinenfalls vor der Ankunft des Monarchen in das Geheimniß gezogen werden; nach Einbruch der Nacht hatte ihn indeß Raigecourt wiederholt erinnert, die Pferde gezäumt in dem Kloster der obern Stadt, wo sie standen, und die Husaren zum Aufsitzen bereit zu halten, damit er augenblicklich nach Ankunft der Geldwagen sie weiter geleiten könne; zugleich sendete der jüngere Bouillé in großer Besorgniß über die Nachricht, welche Leonard

---

*) Baron Goguelat und Andere nennen ihn Rodwell (s. Goguelat Mémoires. p. 27. Bertrand Histoire. T. V. p. 313. Weber Mémoires. T. II. p. 113.), wahrscheinlich eine bei Franzosen gewöhnliche Entstellung ihnen schwer auszusprechender Namen. Selbst der Rittmeister des jungen Offiziers giebt ihm in seinem ausführlichen Berichte (s. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 167 — 179.) beständig den Namen Rohrig, weshalb, da sich kein anderer Offizier vom Regiment Lauzun als er zu Varennes befand, Verwechselung der Person nicht stattfinden konnte.

ertheilte, einen Husaren nach Clermont, um von dem Obersten Damas, da er Sommevelle näher war, Erkundigung einzuziehen *). Bei diesem Stande der Dinge zu Varennes erreichte der Wagen des Königs gegen eilf Uhr das Gehölz vor dem Orte, wo die Pferde zum Umspannen stehen sollten; der vorauseilende Garde du corps hatte es bereits vergebens durchsucht, war dann in die obere Stadt geritten, in welcher gänzliche Stille herrschte, um nach dem Gespann zu fragen, und kehrte, als er nichts erfuhr, wohl aber das Rollen des ankommenden Wagens vernommen hatte, zu diesem zurück, in der Hoffnung, die Pferde könnten sich noch gefunden haben. Die Königin war indeß selbst ausgestiegen, um in dem nächsten Hause Erkundigung einzuziehen; nach dem Bericht des Grafen Valory kam während dem der Postmeister Drouet vorüber und rief den Postknechten zu, durchaus nicht weiter zu fahren, da der König in dem Wagen sey; sobald die Königin nebst den Gardes du corps, die sie begleiteten, zurück war, bewogen indeß Versprechen und Drohungen die Postknechte zum Fortsetzen der Reise, so daß sich nach 35 Minuten Aufenthalt **) der Wagen im

---

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 110, 107. 81. 109. 115 — 117. 171. 188. 190 — 192. 226. 158. Weber Mémoires. T. II. p. 108 — 109. Bertrand Histoire. T. V. p. 310.

**) Choiseul versichert, vom Könige selbst, der nach seiner Uhr gesehen, diese Angabe der Dauer des Aufenthalts erhalten zu haben, s. Choiseul Relation. p. 111.

schnellsten Lauf der Stadt zu wieder in Bewegung setzte. Hinterließ man auf dem Wege zwischen Sommevelle und Clermont nur irgend eine Person mit der Nachricht, in welchem Hause zu Varennes das Gespann stand, so reichte diese Zeit zehnfach hin, die Reisenden vermittelst der seit Nachmittags aufgezäumt stehenden Pferde weiter zu fördern; allein ohne diese Vorsicht verloren, erreichte während dieser kostbaren Minuten auch Drouet Varennes, und es gelang ihm, mit Hülfe eines Gastwirths, dessen Haus er noch offen fand, in weniger als einer halben Viertelstunde acht bis zehn gleichgesinnte Männer aufzubieten, die den Wagen an dem indeß gesperrten Thore anhielten. Zugleich ertönten Sturmglocke und Lärmtrommel im Orte; der Gemeindeprocurator, ein Lichterzieher, Namens Sauce, erklärte den Reisenden, man halte sie für die königliche Familie, und noch ehe die Husaren und ihr Offizier, getrennt durch den Fluß von dem jüngern Bouillé, die Ursache des Lärms nur ahnen konnten, war der Monarch schon in das Haus des Gemeindeprocurators gebracht und alle Männer im Orte unter den Waffen *).

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 107—111. 171. 234—235. 278—288. Choiseul Relation. p. 88—89. 111. 112. 140—141. Bouillé Mémoires. T. II. p. 77—79. Weber Mémoires. T. II. p. 109—112. Bertrand Histoire. T. V. p. 310—311. Moniteur 1791. p. 729. Goguelat Mémoires. p. 26. Histoire et Anecdotes de la Révolution. T. IV. p. 29. Drouet erhielt zur Belohnung für die That von der Nationalversamm-

Sie bewiesen gleichen Geist mit den Bewohnern von St. Menehould und Clermont, so daß die Gewißheit, es sey der König, den man angehalten, nur den Eifer, die Weiterreise zu hindern, vermehrte. Die Municipalität sendete nach Hülfe in die benachbarten Orte, aus denen bald Tausende von bewaffneten Landleuten, durch die Sturmglocken geweckt, nach Varennes zogen; die Bürger hatten sich vor Allem der Pferde zum Umspannen, deren Bestimmung nun erklärt war, bemächtigen wollen, so daß Bouillé und Raigecourt im Augenblicke, als der Lärm aus der obern Stadt ihnen zu Ohren kam, auch schon die Thüre ihres Wirthshauses belagert sahen. Beide Offiziere gewannen indeß mit einem Theil des Gespanns, indem sie rasch durch die Menge setzten, noch glücklich das Freie *), warteten einige Zeit vor dem Orte in der Hoffnung, die Reisenden könnten, noch durchkommend, der Pferde bedürfen und brachten, als diese Aussicht schwand, ihrem General nach Stenay die erste Nachricht von dem unglücklichen Ereignisse; sie selbst kannten es nur durch das Geschrei des Volks und wußten weder Veranlassung noch Umstände **). Der General hatte die

lung 7500, Sauce 5000, Guillaume 2500 Thaler. Allen ihren ersten Gehülfen verehrte man ebenfalls verhältnißmäßige Geldsummen. Moniteur 1791. p. 958.

*) Zwei Pferde nebst dem Kutscher fielen in die Gewalt des Volks, indem das eine mit einem Dreschflegel zu Boden geschlagen ward. Choiseul Relation. p. 159.

**) Choiseul Relation. p. 99. 159. 167. 168. Mémoires

Nacht mit wenigen Begleitern im Freien auf der Straße von Stenay nach Dun zugebracht und ritt in großer Besorgniß, da bis zu Tagesanbruch weder der Monarch noch ein Courier eintraf, gegen erstgenannten Ort zurück, wo nach seinem Befehl das Reiterregiment Royal-Allemand noch vor Tage zum Ausrücken bereit seyn sollte. Sein Sohn, jetzt beauftragt, das Regiment zu holen, fand den Befehl nicht befolgt, so daß es sich erst nach fünf Uhr in Marsch setzte, obgleich die Nachricht aus Varennes noch vor 4½ Uhr eingegangen war *); Offiziere und Soldaten zeigten indeß den besten Willen, als ihnen der Feldherr das unselige Ereigniß ohne Rückhalt und mit der Aufforderung bekannt machte, ungesäumt unter seiner eigenen Anführung nach Varennes zur Befreiung des Monarchen zu eilen. Fünf starke geographische Meilen in bergigem Lande und damals auf schlechten Wegen sind von Stenay dahin; das Regiment legte sie, den General an der Spitze, in fortwährend starkem Trabe zurück **).

---

sur l'affaire de Varennes. p. 111. 114. 124. 172. 175. 193—194. 235. 118. 256. Weber Mémoires. T. II. p. 112—113. Bertrand Histoire. T. V. p. 311—312. Moniteur 1791. p. 725. Goguelat Mémoires. p. 29.

*) Der Kammerdiener Leonard hatte sich von Varennes aus in der Nacht so lange aufgehalten, daß er erst um diese Zeit bei dem General anlangte (s. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 126.).

**) Choiseul Relation. p. 156. 168. Mémoires sur l'af-

Als Choiseul und Goguelat, wie früher erwähnt, ungefähr eine Stunde nach der Verhaftung des Königs Varennes erreichten, kamen sie zwar ohne Aufenthalt in den Ort, allein sie fanden die bewaffneten Bürger so zahlreich, auch bereits die dortigen Husaren, welche ihr jugendlicher Anführer bei dem unerwarteten großen Ereignisse nicht zusammenzuhalten wußte, unter sie gemischt, daß gewaltsame Befreiung des Monarchen allein durch die 40 Reiter aus Sommevelle fast unmöglich erschien. Choiseul und Damas, welcher um dieselbe Zeit eintraf, wollen indeß, als man ihnen gestattete, den König zu sprechen, einen solchen Versuch in Vorschlag gebracht haben, den aber der Monarch von der Hand wies. Indem die Municipalität ihm schuldige Ehrfurcht bezeigte, ersuchte sie blos um Aufschub der Reise bis zum Morgen, um dann mit ihrer Bürgermiliz sicheres Geleit geben zu können; auch hoffte der König auf die Ankunft des Generals Bouillé, an den Goguelat im Augenblicke als er zu Varennes eintraf, noch unbekannt mit dem Abgange der Offiziere bei den Umspannpferden, den Lieutenant Rohrig abgesendet hatte. Der nie sich verleugnenden Sinnesart des Königs gemäß erhielten diese Aussichten auf Befreiung hauptsächlich durch die Gewißheit Glauben und Gewicht,

---

faire de Varennes. p. 88. 122 — 128. 194. Weber Mémoires. T. II. p. 120. Bertrand Histoire. T. V. p. 313. 314. Moniteur 1791. p. 805. 806. Bouillé Mémoires. T. II. p. 65 — 69.

daß Anwendung der Gewalt jedenfalls und sogleich Blut kosten müsse. Jeder Augenblick brachte indeß mehr bewaffnete Landleute in die Stadt, die Aisnebrücke wurde verrammelt und stark besetzt, Drohungen und Zureden der unendlich überlegenen Menge erschütterten zuletzt die Treue der Husaren aus Pont Sommevelle, die Anfangs guten Muth und Geist bewiesen. Ganz nutzlos war daher die Ankunft des Rittmeisters Deslon mit 60 Husaren aus Dun, welcher auf Nachricht, die ihm Rohrig im Vorbeigehen ertheilte, schnellsten Laufes nach Varennes geeilt war. Man ließ ihn für seine Person zwar in die Stadt zu dem Könige, dem er aber nur die Unmöglichkeit melden konnte, mit der geringen Zahl seiner Reiter sich den Weg über die Brücke zu bahnen *). Bei dieser Lage der Dinge erschienen die Adjutanten Ramoeuf und Baillon, versehen mit dem Decret der Nationalversammlung, welches den Monarchen und seine Entführer anzuhalten gebot, wo man sie finden würde.

*) Choiseul Relation. p. 89—101. 146—147. 154. 164—166. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 118—121. 176—178. 230—233. 292—293. 290. 94—95. Goguelat Mémoires. p. 21—22. 27. 29—30. 32. 59. Bouillé Mémoires. T. II. p. 77. 79—80. Weber Mémoires. T. II. p. 114—118. 121—122. Bertrand Histoire. T. V. p. 312—316. Moniteur 1791. p. 805. Mit militairischer Vorsicht ließ der Rittmeister Deslon den Rest seiner Husaren zur Sicherung des Maasüberganges in Dun für das nachfolgende Regiment Royal Allemand zurück.

Der letztgenannte Offizier verfehlte nicht, bei Überreichung des Decrets das allezeit wirksamste Mittel zur Bestimmung der Entschlüsse des Königs anzuwenden: er schilderte ihm die Hauptstadt den fürchterlichsten Schrecknissen des Bürgerkrieges ausgesetzt, jedes Eigenthum, jedes Leben in Gefahr, selbst Weiber und Kinder unter dem Mordmesser; nur schleunigste Rückkehr der ganzen königlichen Familie könne dem gräßlichen Unheil vielleicht noch vorbeugen oder doch Einhalt thun. Kaum waren die Offiziere aus dem Zimmer des Monarchen und hatten sich unter das versammelte Volk gemischt, so rief dieses auch: Rückkehr nach Paris! worauf der König mit seiner Einwilligung nicht länger zögerte *). Gegen acht Uhr

*) Ließ Choiseul seine Husaren, wenn er auch wegen befürchteter Aufregung in St. Menehould nicht durch diesen Ort gehen wollte, auf irgend einem Punkte der ganzen Strecke Weges von Sommevelle bis dahin zurück, so genügten sie im freien Felde allein unter den Augen ihrer Vorgesetzten unbedingt dem Befehle, die nachfolgenden Couriere aufzufangen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der König noch allein durch die Befolgung dieser Anordnung gerettet worden wäre, denn erst nach Ankunft der Adjutanten forderte das Volk die Rückkehr nach Paris, und nicht berechnen läßt sich der Einfluß, welchen Bouillé mit dem Regiment Royal Allemand, wenn er vor ihnen eintraf, auf das Ereigniß haben konnte. Je mehr Umstände sich indeß gegen Choiseul und Goguelat vereinigen, je größer wird die Pflicht, mit ihnen zugleich auch Alles zu erwähnen, was zur Minderung des nachtheiligen Eindrucks dienen kann. Hierzu gehört unstreitig die That-

Morgens trat er mit sämmtlichen Personen, die ihn aus den Tuilerien begleitet hatten, umgeben von vielen Tausenden bewaffneter Bürger und Landleute, die Rückreise auf demselben Wege an, den er gekommen war. Die drei Gardes du corps wurden auf den Bock seines Wagens gesetzt; den Herzog von Choiseul, Grafen Damas und Baron Goguelat behielt man zu Varennes in Haft und übergab sie später, nebst einigen andern Offizieren, dem Nationalgerichtshofe zu Orleans. Als der General Bouillé mit dem Regiment Royal Allemand kurz nach neun Uhr vor Varennes eintraf, erkannte er bald die Unmöglichkeit, mit erschöpften Pferden, durch schnellen Ritt von fünf Meilen Weges, den König noch einzuholen und dann ihn aus den Händen so überlegener Anzahl Bewaffneter zu befreien; er entschloß sich zur Rückkehr nach Stenay und von dort zur Flucht auf das österreichische Gebiet, welches er auch, nebst seinen Söhnen und vielen andern Offizieren, glücklich erreichte. Die übrigen, nebst den Truppen, leisteten bald darauf die von der Nationalversammlung neuerlich vorgeschriebenen Eide, worauf man

---

sache, daß der König und die Königin beide Offiziere wenige Monate nach der mißlungenen Flucht wieder gnädig empfingen und ersteren in ihre Umgebung aufnahmen, in welcher er noch längere Zeit und bis äußere Umstände seine Entfernung erzwangen, geblieben ist. S. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 108. Goguelat Mémoires. p. 33—34. 65. Madame de Campan Mémoires. T. II. p. 159 — 160.

ihre Entschuldigung, blos nach den Befehlen ihres höchsten Vorgesetzten und ohne alle Kenntniß seiner Zwecke gehandelt zu haben, als genügend annahm *).

Will sich der Leser die Schilderung des Zuges der königlichen Familie am 6. October 1789 von Versailles nach Paris vergegenwärtigen, so erhält er damit ein treues Bild ihrer Rückreise von Varennes, welche nur durch die viertägige Dauer um so länger und schmerzlicher ward **). Die Gesetzgeber sendeten auf die erste Nachricht von der Verhaftung des Königs ***) ihm drei Commissarien aus

---

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 130—135. 238—240. 293—296. 179. 194. 195. 153. Choiseul Mémoires. p. 25. 101—108. 146—147. 161. 192. 156. 172. 174. Goguelat Mémoires. p. 30—31. Weber Mémoires. T. II. p. 118—120. 123—126. Bouillé Mémoires. T. II. p. 69—72. Moniteur 1791. p. 727. 805. 806. 804. Bertrand Histoire. T. V. p. 317.

**) S. vorliegendes Werk Bd. IV. S. 22—23. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 295—311. Weber Mémoires. T. II. p. 126—127. 135. Ferrières Mémoires. T. II. p. 363—366. Bertrand Histoire. T. V. p. 89. 96. 101—102. Moniteur 1791. p. 725. 732—733.

***) Ein Eilbote aus Varennes überbrachte sie am 22. Juni um zehn Uhr Abends. Höchst wahrscheinlich ging er nicht später als anderthalb Stunden nach der Verhaftung des Monarchen, nämlich ungefähr um ein Uhr Morgens, ab. Mit großem Interesse und allen Mitteln zu möglichster Eile bedurfte er dann, wenn auch sein Weg durch die Hauptstadt

ihrer Mitte entgegen, deren Wahl gegenseitige Rücksicht der Hauptparteien in der Versammlung bezeichnete: Pethion, eifrig für die Republik, Barnave, monarchischer Jacobiner, Latour Maubourg, im Club von 1789. Der neue mächtige Verein, als dessen Stellvertreter bei der Sendung man die beiden letztgenannten Abgeordneten betrachten konnte, bewies indeß hinsichtlich aller Beschlüsse fortwährend sein entschiedenes Übergewicht; so widersprachen die Republikaner vergebens dem Antrage des Constitutionsausschusses, die bereits angeordnete Wahl neuer Gesetzgeber bis auf Weiteres auszusetzen, und ein Decret folgenden Inhalts, den heftigsten Jacobinern viel zu mild, in den Augen der Royalisten bei weitem zu streng, erhielt als Vorschlag jenes Vereins doch große Stimmenmehrheit. Der König, die Königin, der Dauphin sollten in den Tuilerien jedes unter Aufsicht einer besondern Wache gestellt werden. Strenge Haft und ungesäumtes Verhör aller Begleiter des Monarchen; ihm selbst und seiner Gemahlin möchten Abgeordnete der Nationalversammlung, wozu man drei Mitglieder des Clubs von 1789 wählte, schriftliche Erklärung über die Flucht abfordern. Fernerweite Ermächtigung der Minister, alle Beschlüsse der Gesetzgeber ohne königliche Genehmigung zu vollziehen *).

---

in Rechnung kömmt, kaum zwei Stunden weniger als der Wagen des Königs, so daß dies ein zweiter Beweis der Unmöglichkeit irgend langen Aufenthalts des Monarchen unterwegs erscheint.

*) Moniteur 1791. p. 712. 722. 724. 728—729. 731. 736.

Am 25. Juni Abends sieben Uhr betrat der Monarch nach langem, fürchterlichem Zuge durch die Hauptstadt aufs Neue sein kaum verlassenes Gefängniß; großer Gefahr waren dabei die drei Gardes du corps auf dem Bocke des Wagens ausgesetzt, und obgleich Bürgermiliz sie rettete, so blieb doch keiner ohne Wunden *). Ihre wichtige Theilnahme an der Flucht gab Veranlassung, die Leibwache zu Pferde, deren Mannschaft nach ihrem muthigen Widerstande am 6. October zu Versailles, wie früher erwähnt, in die Heimath entlassen worden war, nun gänzlich aufzulösen. Meist arme Edelleute, unterstützte der König diese unglücklichen Getreuen nebst den Offizieren und Soldaten der französischen Garde, welche am 14. Juli 1789 nicht übergingen und die man ebenfalls entlassen hatte, indem er aus seinem persönlichen Einkommen einem Jeden, der in Frankreich blieb, den bisherigen

741. 811. 810. 812. 815. 835. 873. Weber Mémoires. T. II. p. 128. 320. Bertrand Histoire. T. V. p. 89. 99. Histoire et Anecdotes de la Révolution. T. IV. p. 106—107. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 205. 220. 248.

*) Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 311—317. Weber Mémoires. T. II. p. 135—144. Bertrand Histoire. T. V. p. 113—115. Ferrières Mémoires. T. II. p. 372—373. Histoire et Anecdotes de la Révolution. T. IV. p. 114—116. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 200—202. Moniteur 1791. p. 733. 739. 795.

Sold fortbezahlen ließ *). Viele begaben sich indeß, verzichtend auf diese Hülfe, zu den Brüdern des Königs, welche nach der gelungenen Flucht des Grafen von Provence beide ihren Aufenthalt zu Koblenz, der Residenz des Churfürsten von Trier, nahmen. Die Auswanderung nahm überhaupt um diese Zeit bedeutend zu, hauptsächlich von Offizieren, welche sich theils weigerten, die Verpflichtung zu ausschließlichem Gehorsam für die Decrete der Gesetzgeber einzugehen, theils als verdächtig entlassen oder von den Soldaten gewaltsam entfernt wurden. Die erledigten Stellen besetzte man sogleich mit zuverlässigen Anhängern der Revolution, besonders mit vielen Unteroffizieren, beschloß, das ganze Heer bis auf den Kriegsfuß vollzählig zu machen und verordnete ungesäumten Abmarsch an die Grenzen von 97,000 Mann, der 300,000 Freiwilligen aus der Bürgermiliz, welche das Decret vom 21. Juni aufrief **). Die mißlungene Flucht des Königs

---

*) Moniteur 1791. p. 733. 735. Pièces trouvées dans le secrétaire du Roi. Recueil. VI. p. 1—34. 39—42. II. 94—97. 113. VI. 35—41. VIII. 16. Jauffret Histoire du Procès de Louis XVI. T. IV. p. 194—197. Bei der französischen Garde mochten nur wenige oder keine ihrer frühern Offiziere geblieben seyn, denn es waren fast alle Feldwebel zu Hauptleuten befördert worden, s. Moniteur 1791. p. 1304.

**) Relation des derniers événemens de Monsieur frère du Roi Louis XVI. p. 109. Bouillé Mémoires. T. II. p. 101—102. Moniteur 1791. p. 720. 780. 783. 756.

hatte alle gewöhnlichen Folgen gescheiterter Unternehmungen: sie schlug Muth und Hoffnung seiner persönlichen Anhänger in Frankreich gänzlich nieder und lieferte mehr als irgend ein anderes Ereigniß Gelegenheit und Mittel zur Befestigung des neuen Systems.

---

804. 841—844. 884. 766. 851. 875. 885. 889. 1124. 1193.
La vie de Dumouriez. T. II. p. 319—320.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Verhältnisse und Absichten der Parteien unmittelbar nach der Rückkehr des Königs. Louvet. Decrete der Nationalversammlung vom 15. und 16. Juli 1791. Ereignisse zu Paris am 17. Juli 1791. Entstehung des Feuillansclubs. Büzot. Prieur. Roederer. Die Asche Voltaire's wird in das Pantheon gebracht. Abschaffung der Ritterorden. Avignon und Venaissin werden Frankreich einverleibt. Kriegsrüstungen der Ausgewanderten. Erklärung von Pilnitz. Beendigung der Constitution, sie wird vom Könige angenommen. Letzte Decrete der Nationalversammlung; sie beendet ihre Sitzungen. Wahl der Abgeordneten zu der gesetzgebenden Nationalversammlung; Parteien; erste Sitzung derselben. Bertrand de Moleville und Cahier de Gerville werden Minister. Wege der Jacobiner zum Erreichen ihrer Zwecke. Zustand des Reichs bis zum April 1792. Land- und Seetruppen. Begnadigung und Triumphzug der Schweizer vom Regiment Chateauvieux. Verhältnisse der Geistlichkeit und ihre Folgen. Decret gegen die eidweigernden Priester, welchem der König seine Zustimmung versagt. Der hohe Nationalgerichtshof

wird wieder zu Orleans vereinigt. Ernennung eines Aufsichts-ausschusses. Einführung der Guillotine. Gaudet.

Die schwierige Frage, wie dieses selbst sich gestalten sollte? schien zugleich der bestimmten Entscheidung näher als jemals. Der Monarch wirklicher und erklärter Gefangener; große Mehrzahl der Gesetzgeber einig für die Constitution, wie sie zuletzt beschlossen worden war; die Minister, Männer derselben Partei, oder vielmehr der verschiedenen Parteien, die sich zu ihr vereinigt hatten; die Behörden der Hauptstadt: der Maire, fast alle Departementsverwalter, der Generalcommandant, gehörten ebenfalls zu ihren eifrigsten Mitgliedern; das zahlreiche pariser Heer, in dessen Händen sich auch die Person des Königs befand, hatte seinem Anführer neuerlich Beweise des Gehorsams gegeben, und ließ um so mehr gleiche Stimmung ferner hoffen, da die Lameths, bisher allein Nebenbuhler des Generalcommandanten in Bezug auf den Befehl über diese Macht, seine Freunde, seine Vertheidiger geworden waren; endlich dasselbe Übergewicht des Vereins der jetzigen Constitutionellen im Jacobinerclub der Hauptstadt wie in der Nationalversammlung; die Tochtergesellschaften in den Provinzen konnten demnach im Sinne der Constitution geleitet werden, und alle Mittel dieses bisher jeder bestehenden Ordnung so gefährlichen Vereins ließen sich somit für die neue Verfassung anwenden. Weit größer und wichtiger erschienen diese

Vortheile und Mittel der jetzigen Constitutionellen, als die der Anhänger der englischen Verfassung nach den Ereignissen des 14. Juli 1789 und dem Rücktritt Neckers in das Ministerium *); ihre allein noch zu fürchtenden Gegner, die Verehrer der Republik, hatten nichts für sich, als den Umstand, welcher vormals auch nur allein die Demokraten unterstützte: sie konnten Aufruhr, Zügellosigkeit und alle Vortheile, welche der Besitzlose davon hoffen durfte, ferner fordern, verheißen, während das neue Gesetz Gehorsam, wenn auch für des Volkes selbst gewählte Behörden, gebot, und diese zur Sicherung des Eigenthums und der Personen verpflichtete. Wie der Kampf gegen dies Gesetz schwieriger war, mußte die Art, in welcher er geführt wurde, die Mittel und der Ausgang auch merkwürdiger und belehrender seyn.

Gleichzeitige wie spätere Äußerungen der eifrigsten Republikaner lassen keinen Zweifel über ihre Absichten. So erklärte Camille Desmoulins: „Die republikanische Regierungsform sey offenbar die angemessenste Verfassung für Frankreich;" und in Bezug auf den zurückgebrachten Monarchen: „Da das Thier in der Schlinge ist, so muß man es tödten." Der junge Dichter Louvet **), der Häupter der Partei, sagt von ihren damaligen Zwecken:

---

*) S. Bd. III. S. 123—127. des vorliegenden Werkes.

**) Damals 27 Jahre alt, Verfasser des mehr als schlüpfrigen Romans: Les Aventures du Chevalier de Faublas. Er war zu Anfang der Revolution Diener in einer Buchhandlung.

„Wir reine Jacobiner wagten es, nach dem gründlichen Ruhme der unsterblichen Ehre zu streben, das Königthum selbst zu tödten, erst in Frankreich, nachher in der ganzen Welt.“ Brissot, welcher damals hauptsächlich die Schritte der Republikaner leitete, erklärt als seine Gesinnungen und Absichten: „Seit ich zu denken vermag, hasse ich die Könige und das Königthum; mein ganzes Leben ist ein unausgesetzter Kampf für die Republik gewesen; indem ich die Abschaffung der Königswürde im Auge hatte, fürchtete ich nichts so sehr, als daß der König sich keiner Verrätherei schuldig machen möchte, denn diese mußte ihm verderblich werden und das Königthum vernichten, welches allein noch der Größe der französischen Nation entgegenstand.“ Er sagt ferner: „Die Constitutionellen predigten Ordnung, Gehorsam dem Gesetze, Ehrfurcht für die Behörden, zum Vortheil des Königs und damit gegen die Revolution; wer für die Revolution war, mußte Unordnung, Auflösung wollen; um Republikaner zu seyn, mußte man zerrütten, auflösen *).“

*) Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 298. A Maximilien Robespierre et à ses Royalistes p. J. B. Louvet. p. 18. J. P. Brissot à tous les républicains de France sur la société des Jacobins de Paris. à Paris. 1 Vol. in 8. p. 8. 16. 17. 27 — 28. Blieben die hier angeführten Schriften der Republikaner dem zu Paris lebenden Geschichtschreiber Thiers unbekannt, oder wollte er sie nicht berücksichtigen? Er sagt (Histoire de la Révolution française. T. II. p. 63. und 72.): Diese Partei

Indeß mit dem ausgesprochenen Zwecke der Republik, diese Regierungsform gegen die eben erwähnten Mittel und Vortheile der Constitutionellen gleich jetzt durchzusetzen, erschien unmöglich. Fast alle Republikaner begnügten sich, nach der Rückkehr des Monarchen seine Absetzung, dann Untersuchung und Richterspruch gegen ihn zu verlangen; sein natürlicher Erbe, der minderjährige Dauphin, sollte ihn ersetzen und statt dieses Kindes ein Regent oder Regentschaftsrath, von der Nation gewählt, die vollziehende Gewalt ausüben *). In der Nationalversammlung, in allen Clubs, von zahlreichen Volksrednern auf den Straßen und in unzähligen Druckschriften, besonders in vielen Maueranschlägen wurden diese Forderungen wiederholt und vertheidigt. Sie wären im Sinne der Constitution, die unverändert bleibe, indem selbst die Bestimmung der Unverletzlichkeit des Königs nur schein-

war nur aus Mißtrauen gegen den König republikanisch; als sie sich momentan überzeugte, er wolle in der That die Constitution aufrecht erhalten, hörte sie auch auf, für die Republik zu seyn.

*) Am 26. Juni erklärte der Herzog von Orleans in öffentlichen Blättern, daß er für jetzt und für immer auf das Recht zur Regentschaft, welches ihm die Constitution zugestanden, Verzicht leiste. Weder er, noch Andere geben irgend einen wahrscheinlichen Grund für diesen Schritt an. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 236. Journal des Débats. Nr. 22. p. 2. Bertrand Histoire. T. V. p. 112. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 126—128.

bar beeinträchtigt sey, denn nicht für eine Handlung, die er noch als Monarch begangen, solle er bestraft werden, sondern nachdem er durch die Flucht aus der Hauptstadt, welche keinen andern Zweck gehabt, als die Nation mit Krieg zu überziehen, sich selbst entsetzt, sey er als Privatmann durch die Fortsetzung dieses verbrecherischen Vorhabens schuldig des Hochverraths an der Nation, und ihr Wohl, das höchste aller Gesetze, fordere, daß jeder Versuch gegen die Freiheit unausbleiblich gerächt werde. Da sich Stimmenmehrheit in der Nationalversammlung für diese Anträge nicht erwarten ließ, so verlangte man Entscheidung des ganzen Volks über das Geschick des Monarchen, indem eine geringe Zahl sogenannter Gesetzgeber, gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gewählt, so wenig befugt wäre, ihre Meinung für den Willen der Nation auszugeben, als die Aristokratie der Activbürger dazu berechtigt sey, welche sich blos durch Ermangelung der Wappen von der Feudalaristokratie unterscheide *). Ähnlichen Vergleichen der Hauptzüge der neuen Consti-

*) Journal des Débats de la société des amis de la constitution séante aux Jacobins à Paris. 1791. Nr. 19. p. 2. Nr. 20. p. 4. Nr. 23. p. 1. Nr. 25. p. 2. 3. Nr. 26. p. 3. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 239—241. 281—284. 299—326. Nr. 86. p. 44. Moniteur 1791. p. 756—757. 814—816. Bertrand Histoire. T. V. p. 132. 162—165. Ferrières Mémoires. T. II. p. 289—290. L'ami du peuple. Nr. 525. p. 2. 3. Nr. 28. p. 2. 3.

tution mit der alten Verfassung, zum Beweise, daß der Zweck der Revolution keineswegs erreicht, vielmehr der Monarch, wenn er seine Vortheile zu benutzen wisse, unbeschränkter sey als jemals, stellte man andere Erklärungen gegenüber, welche die Nutzlosigkeit des gänzlich überflüssigen Königs zeigten, sobald er sich mit dem wörtlich angewiesenen constitutionellen Wirkungskreise begnüge. Diese Urtheile der damaligen französischen Republikaner dürften von dauerndem Interesse seyn, hinsichtlich der ganzen neuen Theorie auf Selbstherrschaft des Volks gegründeter Monarchien.

Habe der Monarch vormals die Gesetze gegeben, die Abgaben aufgelegt und als sein Eigenthum betrachtet, Beamte, Richter ernannt, die Armee befehligt und zur Unterjochung der Bürger verwenden können, so sey ihm auch allein alles Ungerechte, Nachtheilige, was dabei geschehen, zur Last gelegt worden. Er war verantwortlich vor Gott, seinem Gewissen, wie in den Augen der ganzen Welt, und oft leisteten ihm die Parlemente, vereinigt mit den Pairs des Reichs, unabhängig durch das Eigenthum erkaufter Stellen und vom Gefühl der Würde ihrer alten Familien wie von einem gewissen Gemeingeist beseelt, noch unüberwindlichen Widerstand. Jetzt verhindere das Veto des Königs jedes Gesetz, welches die Stellvertreter des Volkes geben wollten, und verstehe der Monarch die leichte Kunst, durch Ränke, unterstützt von den großen Mitteln einer reichen Civilliste, die Mehrzahl jener Gesetzgeber zu gewinnen, wie es in diesem Augenblick ge-

schehen sey, so wäre kein Verbrechen, keine Verschwendung, keine Grausamkeit denkbar, die er nicht außer aller Verantwortung begehen könne. Das Verhaßte, Schändliche jeder Handlung komme auf die, welche die Befehle des Monarchen als Gesetze, als angebliche Äußerung des Volkswillens, vor dem sich Alles beugen müsse, erließen; dabei vertheile sich die Last der Schmach auf die große Anzahl und jedem Einzelnen werde sie leicht. Wie lächerlich erscheine bei diesem Zustande die Verblendung des Volks, welches sich mit den großen Worten: Freiheit, Gleichheit, in den Schlaf wiegen lasse, während es niemals mehr Sclave als jetzt gewesen sey.

Die andere Darstellung zeigte einen König, dem nur das Recht zusteht und der sich auch darauf beschränkt, Handlungen und Beschlüsse, für welche seine Minister allein verantwortlich sind, und auf die sie demnach keinem Andern Einfluß gestatten sollten, zu genehmigen und zu unterzeichnen. Ein Blödsinniger, ein Kind, ja eine bloße Maschine erscheine hinreichend, diese Bestimmung zu erfüllen; ein solcher Monarch sey nichts Anderes, als eine Art Stempel, welchen die Minister auf ihre Ausfertigungen drückten. Den Verehrern dieser monarchischen Verfassungen müsse man sagen, was der Vorübergehende dem Geizigen, der seinen Schatz verloren: lege einen Stein an die Stelle, er nützt Dir so viel, als was Du vermissest. — Ob es nicht Wahnsinn sey, von der Nation für eine solche Maschine Millionen zu erpressen, oder in die Hand des Unternehmenden, mit der Stellung eines constitutio-

nellen Monarchen und diesen Summen, die Möglichkeit zu legen, das Volk unter das härteste, schmählichste Joch zu beugen? war die Frage, welche jeder Darstellung folgte und die alle Schriften und Reden der Republikaner in unendlich verschiedenen Formen und Wendungen wiederholten *).

Indeß bisher war im Laufe der Revolution jede bedeutende Veränderung durch materielle Gewalt bewirkt worden; auch verließen sich jetzt die Verehrer der Republik keineswegs allein auf Reden und Schriften, sondern sie machten ungesäumt einen Versuch, durch Anwendung der Macht, die beständig den Parteien, welche Fortdauer der Unordnungen wollten, zu Gebote stand, das Übergewicht oder Alleinherrschaft wenigstens im Jacobinerclub zu gewinnen. Der Sitzungssaal hatte noch keine Bühnen für die Zuhörer; diese nahmen Platz neben den Mitgliedern; nach den Versicherungen der Constitutionellen fanden sich um diese Zeit viele verdächtige Menschen in der Gesellschaft ein, die niedrigsten Schmähungen und Drohung der gemeinsten Gewaltthat trafen Jeden, der andere Meinung äußerte als die Republikaner, und diese gestanden einigen Grund der Klagen zu, indem allerdings aufbrausende Lebhaftigkeit zuweilen die Grenzen überschritten

---

*) L'ami du peuple ou le publiciste parisien, par Marat 1791. Nr. 554. p. 1—8. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 241—242. 281—283. Ferrières Mémoires. T. II. p. 388—391.

und die Redefreiheit beschränkt habe. Als Beispiel kann ein Vorfall dienen, den das Journal der Jacobinerverhandlungen selbst berichtet. Man meldete der Gesellschaft, ein Anwesender habe am Morgen in einem Privathause beleidigende Worte gegen Robespierre ausgestoßen; der Angeklagte entschuldigte sich sogleich, man ließ abstimmen, und durch Stimmenmehrheit der Mitglieder wurde seine Rechtfertigung als befriedigend anerkannt. Sobald aber dieser Beschluß erklärt war, faßten andere Anwesende den Gerechtfertigten und stießen ihn zum Saale hinaus. Unterstützung solcher Art ließ sich aus dem nahen Palais Royal jeden Augenblick herbeiziehen, auch wagten die meisten constitutionell gesinnten Gesetzgeber bald nicht mehr in dem Club zu erscheinen, und nur die Meinungen und Beschlüsse der Republikaner wurden den Tochtergesellschaften ferner als Resultate der Ansichten des großen, leitenden Vereins in der Hauptstadt bekannt gemacht *).

Die Constitutionellen glaubten bei diesem Eifer, diesen nicht unwichtigen Fortschritten der Gegner, ihnen bald möglichst jede Hoffnung auf Erreichung ihrer nächsten Zwecke benehmen zu müssen, wobei zugleich Bestrafung der Gehülfen zur Flucht des Königs, Sicherung der Annahme der Verfassung und ihre Erhaltung gegen künftige ähnliche Schritte des Monarchen berücksichtigt ward.

---

*) Journal des Débats des Jacobins 1791. Nr. 22. p. 2. Nr. 27. p. 1. Nr. 28. p. 2. Nr. 39. p. 1. Nr. 76. p. 3. 4. Nr. 83. p. 1. Camille Desmoulins Révolutions. Nr. 86. p. 45 — 46.

Barnave selbst soll im Sinne der Absichten seiner Partei die rechtfertigenden Erklärungen abgefaßt haben, welche, wie oben erwähnt, drei Abgeordnete der Nationalversammlung *) dem Könige und seiner Gemahlin über ihre Flucht aus der Hauptstadt abforderten. Die Königin berief sich darin allein auf ihre Pflicht als Gattin, die ihr nie gestattet und nie gestatten werde, ihren Gemahl zu verlassen; zur Entschuldigung der Personen, welche ihr gefolgt, versicherte sie, ihnen sey erst im Augenblicke der Abreise Befehl dazu gegeben worden, und nie hätten sie den Zweck und die Vorbereitungen gekannt. Der König gab wieder die Ereignisse des 18. April als hauptsächlichste Veranlassung seines Entschlusses an, bei dem er die Absicht gehegt, den wichtigen Einwand gegen die Constitution: er habe sie nicht in Freiheit genehmigt, zu beseitigen. Jedes Einverständniß mit fremden Mächten oder den Ausgewanderten wurde abgeleugnet und die Versicherung des unerschütterlichen Vorsatzes, nie des Reiches Grenzen zu überschreiten, wiederholt. In der Absicht, die Lage Ludwigs XVI. zu erleichtern, schrieb zu dieser Zeit der General Bouillé aus Luxemburg an die Nationalversammlung: ihm allein müsse sie die Schuld der Unternehmung beimessen; er habe den Plan entworfen, den lange widerstrebenden König durch immer erneuerte, dringende Vorstellungen zur Annahme vermocht und alle Anordnungen getroffen. Der Brief war in sehr heftigen

*) Tronchet, Duport, d'André.

Ausdrücken abgefaßt und drohte am Schlusse mit der Rache aller europäischen Monarchen, wenn dem königlichen Paare nur ein Haar ihrer Häupter gekrümmt würde; denn die Sache der gefangenen Souveraine, deren Geschick, nach den neuen Grundsätzen, allen gekrönten Häuptern drohe, sey die Sache aller Fürsten *).

Sieben Ausschüsse der Nationalversammlung, darin meist constitutionelle Deputirte, erhielten Auftrag, gemeinsam Bericht über die Flucht und die jetzt nothwendigen Maaßregeln zu erstatten. Sie erklärten am 13. Juli: Entsetzung und Strafe des Monarchen könnten nicht stattfinden, da die Constitution erstere nur allein für den Fall bestimme, wenn der König das Reich verlasse und der Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leiste; jeder Strafe stehe aber die Unverletzlichkeit und Heiligkeit seiner Person entgegen **). Desto schwerer müsse der Arm des Gesetzes Urheber und Beförderer des verderblichen Unternehmens treffen; dem Nationalgerichtshofe zu Orleans gebühre der Spruch, und alle Verdächtige wären diesem Tribunal sogleich zu überliefern. Zum Schutze der Constitution für die Zukunft möchte aber erforderlich seyn, Entsetzung des

---

*) Moniteur 1791. p. 753 — 754. 741 — 742. 743. 745. Weber Mémoires. T. II. p. 146 — 147. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 140 — 143. Ferrières Mémoires. T. II. p. 377 — 384. Bouillé Mémoires. T. II. p. 82 — 87.

**) Siehe Band III. S. 210. und Band V. S. 310. des vorliegenden Werkes.

Königs zu bestimmen, wenn er ein Heer zur Bekämpfung der Nation anführe, dasselbe Unternehmen Generalen gestatte oder befehle und wenn er seinen auf die Verfassung geleisteten Eid widerrufe. Sobald der König entsetzt, trete er in den Privatstand zurück und müsse für später begangene Verbrechen der gesetzlichen Strafe unterworfen seyn. Als nothwendig für den Augenblick schlugen die Ausschüsse vor, die ausübende Gewalt noch ferner allein in den Händen der Minister zu lassen und zwar bis die beendigte Constitution dem Könige zur Annahme vorgelegt werden könne. So lebhaft die Republikaner in der Nationalversammlung besonders die zuerst erwähnte Erklärung bekämpften, so ward sie doch nebst allen übrigen Anträgen am 15. und 16. Juli mit großer Stimmenmehrheit angenommen und nur Gewalt, Aufstand, blieb der unterliegenden Partei zur Erreichung ihrer Absichten übrig *).

*) Moniteur 1791. p. 805 — 806. 808 — 809. 810 — 812. 814 — 816. 818 — 819. 822. Bertrand Histoire. T. V. p. 151 — 162. 168 — 169. Geheime Papiere, im Palast der Tuilerien gefunden. Bd. III. S. 384 — 389. Die Anhänger der alten Verfassung hatten sich gleich den Republikanern gegen die obigen Beschlüsse der Nationalversammlung erklärt, indeß aus dem verschiedenen Grunde, daß Gefangenschaft und einstweilige Entsetzung des Königs dem Grundsatze der Unverletzbarkeit seiner Person und seiner Würde gänzlich entgegen wären. Sobald sie ihren Widerstand nutzlos sahen, unterzeichneten 290 Deputirte dieser Partei eine Protestation gegen das Verfahren der Gesetzgeber, in welcher zugleich erklärt ward, daß nur Interesse für die Person des Königs sie

Noch während der Verhandlungen über die wichtigen Dekrete verdoppelte sich der Eifer aller Volksredner, wie die Heftigkeit des Inhalts der jacobinischen Blätter und Maueranschläge. Die Municipalität hat versichert, viel auswärtiges Gesindel sey zugleich so wie bisher vor jeder Volksbewegung in die Hauptstadt gekommen, und nach dem Beispiele des Aufstandes zur Erstürmung der Bastille war jetzt die erste Thätlichkeit, daß der Pöbel am Abend des 15. Juli fast in allen Schauspielhäusern die Darstellungen unterbrach und die Säle schloß. Außer diesen, seit der Revolution von allen Philosophenparteien angewendeten Mitteln zum Aufstande benutzten die Republikaner noch den wichtigen Vortheil ihrer neuerlichen Überlegenheit im Jacobinerclub, und zwar, um ihn nicht zu gefährden, auf dieselbe Weise, wie sie ihn errungen. Ein zahlreicher Haufe, Männer und Frauen, zog spät am genannten Abende aus dem Palais Royal in den Sitzungssaal *) und forderte die einflußreiche Gesellschaft zu einer

---

bewegen könne, ferner an den Verhandlungen einer Versammlung Theil zu nehmen, welche die von ihr selbst gegebenen Gesetze mit Füßen trete; daher würden sie auch künftighin nur allein noch zur Vertheidigung des Monarchen und seiner Familie thätig seyn, bei allen übrigen Verhandlungen aber Stillschweigen beobachten. (S. die vollständige Übersetzung in Girtanner's historischen Nachrichten. Bd. VI. S. 38—44.)

*) Die Republikanerin Madame Roland sagt: Um zehn Uhr Abends sah ich mehrere hundert Volksredner und Freudenmädchen aus dem Palais Royal in den Sitzungssaal ziehen;

Bittschrift an die Nationalversammlung gegen die Vorschläge der sieben Ausschüsse auf; am andern Tage sollte solche dem Volke auf dem Marsfelde am Altar des Vaterlandes zur Unterschrift vorgelegt und zugleich an alle Tochtervereine im ganzen Reiche als Beschluß des leitenden Clubs mit dem Verlangen gesendet werden, sie ebenfalls zu unterzeichnen. Dem Antrage ward sogleich genügt. Brissot, Danton, La Clos, letzterer bereits erwähnt als Freund und thätigster Anhänger des Herzogs von Orleans, setzten noch in der Nacht die Schrift auf, welche nächst den früher angeführten Forderungen der Republikaner in Bezug auf den Monarchen die Erklärung enthielt, daß die Unterzeichneten Ludwig XVI. niemals als ihren König anerkennen würden, bevor nicht die Mehrheit der Nation ihren Willen, dem Inhalte dieser Bittschrift entgegen, ausgesprochen habe *).

Am 16. Juli ward die Schrift auf den Altar des

---

die Gesellschaft berathschlagte dann im Verein mit diesem Haufen, der auch seine Stimme gab; man stellte sogleich die Grundzüge der Bittschrift fest. Madame Roland Appel. I. p. 41.

*) Moniteur 1791. p. 822. 828. 851. Journal des Débats. Nr. 27. p. 4. Nr. 36. p. 1. Nr. 45. p. 4. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 329. Nr. 86. p. 5—7. Tagebuch des Revolutionstribunals. III. 109. Madame Roland Appel. I. p. 41—42. Weber Mémoires. T. II. p. 148. Histoire et Anecdotes. T. V. p. 240. Bertrand Histoire. T. V. p. 176.

Vaterlandes zur Unterzeichnung gelegt; vieles Volk zog nach dem Marsfelde, dort, wie auf allen Plätzen der Stadt, forderten Jacobiner, hauptsächlich aber die Mitglieder des Cordeliersclubs, zu gewaltsamen Maaßregeln auf, und für den nächsten Tag ward allgemeine Versammlung auf dem Platze der Bastille anberaumt, von wo aus der Zug nach dem Marsfelde angetreten werden sollte. Die Jacobiner behaupteten später, sobald am 16. Juli die Entscheidung der bestrittenen Angelegenheit durch die letzten Beschlüsse der Nationalversammlung erfolgt sey, hätten zwölf Abgeordnete der Gesellschaft die erste Bittschrift vom Altar des Vaterlandes zurückgeholt. Indeß am frühen Morgen des folgenden Tages fand, trotz eines strengen Verbots der Municipalität, die Versammlung statt. Zwei Personen niedern Standes, die, wie versichert wird, sich früh unter den Altar des Vaterlandes gesetzt, um ihr Frühstück zu verzehren, wurden dort vom ankommenden Volke ergriffen und zwar zum nächsten Polizeicommissair gebracht, allein vor seiner Thür hing man sie an den Laternenpfahl, schnitt ihnen die Köpfe ab und trug solche auf Spießen in der Stadt umher. Gährung herrschte auf allen Punkten; die Constitutionellen erkannten, daß Gewalt der Waffen ungesäumt entscheiden müsse. Lafayette scheint wieder vorzugsweise die zuletzt errichteten Soldtruppen, Jäger, Reiterei, Geschütz angewendet zu haben, und sie entsprachen jetzt besser seinem Vertrauen als am 18. April. Die Municipalität ließ das Martialgesetz verkündigen und die rothe Fahne ausstecken; der Maire und de

Generalcommandant zogen gegen Abend an der Spitze der Truppen auf das Marsfeld, und als das Volk sie mit Steinwürfen und Pistolenschüssen empfing, gaben die Jäger Feuer, wodurch, nach den Berichten der Stadtbehörden, eilf oder zwölf Menschen getödtet und mehrere verwundet wurden; auch einige Mann von der Nationalgarde sollen auf dem Platze geblieben seyn. Wie ernster Gebrauch der Waffen gegen den meuterischen Pöbel bisher jederzeit im Laufe der Revolution, so hatte auch diese geringe Wirkung den schnellsten und vollständigsten Erfolg; nicht nur die Versammlung um den Altar des Vaterlandes zerstreute sich auf der Stelle, sondern blos das Gerücht des Ereignisses stellte noch denselben Abend die vollkommenste Ruhe in allen Theilen der Hauptstadt wieder her. Als demnächst die siegreichen Constitutionellen durch ein Dekret der Nationalversammlung Verhaftung der Volksredner und Schriftsteller, welche aufgewiegelt, Untersuchung und Richterspruch gegen sie geboten, flohen alle Häupter der Cordeliers und mehrere andere Jacobiner, darunter Santerre, aus der Hauptstadt; viele Clubs wurden geschlossen, Drucker verhaftet, Pressen vernichtet, allein den großen Mutterverein selbst ließ man unangetastet; er hielt seine Sitzungen nach wie vor im Jacobinerkloster fort *).

*) Moniteur 1791. p. 819. 822—828. 830. 845. 847. 849. 851. 853. 925. Journal des Débats d. J. Nr. 27. p. 2. Nr. 29. p. 2. Nr. 35. p. 2. Nr. 36. p. 1. 2. Nr. 41. p. 3.

Zu wichtig mußte indeß sein Einfluß jedenfalls noch im ganzen Reiche bleiben, als daß die Constitutionellen, da der eben errungene Sieg über die bewaffnete Macht der Republikaner zur Vernichtung des Clubs unbenutzt blieb, nicht wenigstens auf Mittel gegen seine Einwirkung hätten denken sollen *). Schon am 15. und 16. Juli

---

Nr. 44. p. 4. Nr. 45. p. 4. Nr. 47. p. 4. Madame Roland Appel. I. p. 41—42. 105. II. p. 60. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 330—331. Nr. 86. p. 8—18. Nr. 88. p. 25. 31. Nr. 92. p. 47. L'ami du peuple. Nr. 522. p. 2. Nr. 523. p. 8. Nr. 524. p. 4—7. Nr. 524 a. p. 4—5. Nr. 551. p. 1. Nr. 571. p. 7—8. Nr. 574. p. 1. Geheime Staatspapiere, in den Tuilerien gefunden. Bd. III. S. 176. Tagebuch des Revolutionstribunals. Bd. III. S. 109—110. 207. Bertrand Histoire. T. V. p. 176—182. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 240—246.

*) Nach dem leichten, entscheidenden Erfolg am 17. Juli und so vielen Zeichen gänzlicher Entmuthigung der Republikaner erscheint befremdend, daß die Constitutionellen nicht sogleich das Werk vollendet und durch Vernichtung des Jacobinerclubs in der Hauptstadt der besiegten Partei und zugleich dem gefährlichen Vereine das Haupt zertraten, während der Körper, die Tochtergesellschaften in den Provinzen, unter der Leitung der Sieger wohl fortbestehen konnten. War Lafayette zu dieser Zeit, wenn nicht die Seele, doch jedenfalls das wichtigste Werkzeug der Gegner der Republik, und damit unfehlbar von größtem Einfluß auf ihre Entschlüsse, so läßt sich bei seinem früheren schwankenden Benehmen vielleicht einiges Licht aus folgenden Behauptungen entschiedener Republikaner zie-

vereinigten sich fast alle Mitglieder der Nationalversammlung, die zugleich Jacobiner waren, in der Kirche des Klosters der Feuillans, nahe gelegen am Sitzungssaale der Gesetzgeber, so daß man zur Unterbringung ihrer Ausschüsse und Cänzleien die übrigen Klostergebäude benutzt hatte. Auch viele Constitutionsfreunde, die nicht Deputirte waren, fanden sich ein. Der Club von 1789 und die

---

hen. Brissot und nach ihm Camille Desmoulins, so wie Madame Roland versichern: der pariser Generalcommandant habe ersteren und viele andere Republikaner lange Zeit mit der vertraulichen Versicherung getäuscht, daß er die Republik herbeiführen wolle, ja selbst um die Zeit der Flucht des Königs einen Plan dazu ausarbeiten lassen. Erst die Ereignisse nach derselben hätten erwiesen, daß er die Republikaner betrog, worauf auch gänzlicher Bruch mit ihm erfolgt sey. Madame Roland meint dabei, Lafayette könne auch wohl zwischen seiner innern Überzeugung von der besten Regierungsform und dem drohenden Ansehen der äußern Umstände, der gefürchteten Folgen zu großer Überlegenheit des Volks, schwankend gewesen seyn. In diesem innern Streite zwischen Theorie und scheinbar drohender Erfahrung hätte er vielleicht die Herstellung einer Art Gleichgewicht in der äußern Lage der Dinge für das Klügste erachtet. S. Brissot sur les Jacobins. p. 9. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 331. Madame Roland Appel. II. p. 59. Da jetzt der große Kampf im Reiche nur zwischen den Schöpfern der neuen Constitution, den siegreichen Feinden aller alten Einrichtungen, und den Republikanern schwebte, so konnte Furcht vor dem gänzlich ohnmächtigen Hof nicht füglich mehr zur Schonung des wichtigsten Werkzeugs der letztern beitragen.

Partei der Lameths bildeten die Hauptbestandtheile des getrennten Vereins, somit gehörten fast alle ersten Begründer des Bretagner Clubs dazu, und indem der Präsident und die Secretaire der bisherigen Jacobiner selbst mit übertraten, konnte wohl erklärt werden, daß die eigentlichen, ursprünglichen Constitutionsfreunde jetzt im Feuillanskloster ihre Sitzungen hielten. Einige Republikaner der Nationalversammlung, wie Pethion und der Abbé Gregoire (welcher indeß zum Bischof von Blois gewählt worden war), kamen auch in die ersten Versammlungen, doch nur in der Absicht, von der Trennung abzubringen; allein schon am 17. Juli erklärten die Feuillans — wie man gleich von jetzt ab die Mitglieder des getrennten Clubs nannte — durch Umlaufschreiben an alle Tochtergesellschaften, daß sie den allein wahren, ursprünglichen Verein der Constitutionsfreunde bildeten, genöthigt, das Jacobinerkloster zu verlassen, wo eine Menge Neuaufgenommener die Freiheit der Meinungen durch Gewaltthat beschränkt und statt die Constitution zu schützen, sie auf das Heftigste angegriffen habe. Die Tochtervereine möchten dem Mutterclub, welcher jetzt im Feuillanskloster sey, unverbrüchlich treu bleiben, so wie dessen bisheriger Präsident und die Secretaire Verbindung und Briefwechsel mit ihnen ununterbrochen und nach gewohnter Form unterhalten würden. Als am 17. Juli diese Trennung im Jacobinerclub öffentlich berichtet ward, zeigte sich keine entschiedene Meinung, bis Nachricht von der Niederlage der Volksversammlung auf dem Marsfelde einging; un-

mittelbar darauf beschloß man aber eine Erklärung an die verbrüderten Gesellschaften, daß alle Meinungen und Äußerungen, die man dem Muttervereine im Jacobinerkloster beimesse, unwahr und schändliche Verläumdung wären, er sey vielmehr der Verpflichtung, welche schon sein Name andeute, unverbrüchlich getreu und schwöre allen Beschlüssen der Gesetzgeber pünktlichsten Gehorsam. In den nächsten Tagen zeigten sich bei den Jacobinern kaum sechs oder acht Mitglieder der Nationalversammlung: als Robespierre, Pethion, Gregoire, Buzot, Prieur, Röderer, und diese, so wie die ganze Gesellschaft, boten Alles auf, um Wiedervereinigung zu bewirken, wogegen die Feuillans höchstens Übertritt der übrigen Jacobiner zu ihrem Vereine, und zwar nach Aufnahmegesetzen, welche dieser feststellte, erlauben wollten *).

Indeß die jetzigen Constitutionellen hatten vermöge der Absicht, durch Beförderung der Unordnungen im Reiche und Aufstand ihre früheren Gegner, die Verehrer der englischen Verfassung, zu besiegen, auch die nöthigen Elemente für diese Zwecke in die Clubs gebracht; es durfte

*) Moniteur 1791. p. 837. 859. Journal des Débats d. J. Nr. 27. p. 1. Nr. 28. p. 1—3. Nr. 29. p. 1—3. Nr. 30. p. 2. 4. Nr. 31. p. 2. 3. Nr. 33. p. 2. Nr. 34. p. 2. Nr. 35. p. 4. Nr. 36. p. 2. Nr. 39. p. 1. Nr. 46. p. 2. Madame Roland Appel. I. p. 42—43. Camille Desmoulins Révolutions. Nr. 86. p. 45—48. Bertrand Histoire. T. VI. p. 235—236. Oeuvres de Pethion. T. IV. p. 47.

nicht befremden, daß jene Elemente sich der Partei zuwendeten, welche jetzt durch gleiche Mittel siegen wollte, und bald ergab sich noch ihre große Überlegenheit in den Jacobinervereinen. Sehr Wenige, und diese fast nur theilweise, erklärten sich für die Feuillans, die Meisten sprachen zwar den Wunsch der Wiedervereinigung aus, allein auch eine sehr große Anzahl sicherte den Jacobinern unverbrüchliche Treue zu und verdammte mit großer Heftigkeit ihre Gegner; zugleich bildeten sich in allen Theilen des Reichs schnell neue Clubs, die um Verbrüderung mit den Jacobinern nachsuchten. Dieser anfangs wahrscheinlich beiden Theilen unerwartete Erfolg brachte in die geschlagene Partei Muth und Kraft zurück; viele der geflüchteten Mitglieder fanden sich wieder in der Hauptstadt ein, der Cordelierclub und andere begannen ihre Sitzungen aufs Neue, mehrere Gesetzgeber trennten sich von den Feuillans, um zu den Jacobinern zurückzukehren, und Robespierre erklärte nach kurzer Zeit von der Rednerbühne der Gesellschaft: die Constitution, welche der Verfassungsausschuß jetzt als vollendet der Nationalversammlung zur Annahme vorlege, brächte durch jeden ihrer Artikel die Nation aufs Neue unter das schmählichste Joch des Despotismus. Während zugleich die anerkannt eifrigsten Republikaner zu Präsidenten und Secretairen des Clubs gewählt wurden *), gab derselbe sein Bemühen um Wieder-

*) Orleans blieb nebst seinem Sohne, dem Herzog von Chartres, den Jacobinern unverbrüchlich treu und ward kurze

vereinigung bald gänzlich auf, und ausgesprochen wie geschieden für immer, traten Jacobiner und Feuillans, Republikaner und Anhänger der bis dahin beschlossenen monarchischen Constitution von nun an als unversöhnliche Feinde in die Schranken. Dabei zeigte sich gleich jetzt, daß die Constitutionellen sich nicht getäuscht, wenn sie, obschon Philosophen, von dem Siege der Republik, für ihre Personen gleiches Geschick mit allen Gegnern der neuen Philosophie, ja mit den bedrohtesten Aristokraten gefürchtet; denn Lameth, Barnave, die lang gefeierten Helden der Freiheit, wurden ferner nur noch mit Maury und Cazalés zusammen genannt und allein durch größere Heftigkeit des Ausdrucks der Rache und des Hasses gegen sie von den letztern unterschieden *).

Zeit nach der Trennung unter den lebhaftesten Zeichen des Beifalls der Gesellschaft zugleich mit Callot d' Herbois, eifrigstem Anhänger von Robespierre und Marat, zum Secretair gewählt (s. Journal des Débats Nr. 44. p. 1. Nr. 48. p. 3.). So viel indeß auch später von Macht und Thätigkeit der Partei des Orleans und ihren Absichten für ihn zu dieser Zeit gesprochen und geschrieben worden ist, so geschah doch durchaus nichts Öffentliches oder Erwiesenes, was nur irgend auf einen solchen besondern Verein und die ihm beigemessenen nächsten Zwecke schließen läßt.

*) Journal des Débats d. J. Nr. 33. p. 1—3. Nr. 34. p. 3. Nr. 35. p. 1. 2. Nr. 36. p. 1. Nr. 37. p. 1. 2. Nr. 39. p. 1. 3. 4. Nr. 40. p. 1. Nr. 43. p. 2. 3. Nr. 46. p. 1. Nr. 62. p. 1. 4. Nr. 76. p. 4. Nr. 92. p. 4. Nr. 32. p. 1. 2. Nr. 51. p. 1. Nr. 71. p. 1. Nr. 50. p. 4. Nr. 86.

Indeß selbst die entschiedenste Trennung, die wüthendste Feindschaft vermochte das Band nicht ganz zu lösen, welches der gemeinschaftliche Glaube an die Fundamentalsätze der Lehre um alle Philosophen schlang. Sobald jene verwirklicht, verherrlicht werden konnten, ohne den besondern Zwecken der Parteien zu schaden, vereinigten sich auch Jacobiner und Feuillans, gleich allen Philosophensecten, deren angeblicher Grund der Trennung bis jetzt allezeit nur Verschiedenheit der Ansicht von der besten Form zur Ausübung der Oberherrschaft des Volks gewesen war. Wie früher für Rousseau ein Standbild, so hatte die Nationalversammlung am 30. Mai Voltaire, dem großen Stifter der neuen Lehre in Bezug auf Religion, die Ehre des Pantheons zuerkannt; am 11. Juli wurde seine Asche mit großer Feierlichkeit in den Tempel gebracht, und somit blieb nur Montesquieu, obgleich Begründer des politischen Systems der Selbstregierung, vom öffentlichen Anerkenntniß seiner Verdienste ausgeschlossen, indem er eine bestimmte Regierungsform unbedingt für die beste anerkannt, welcher die jetzige Mehrzahl der französischen Gesetzgeber abhold war *). Nicht minder über-

---

p. 1. Nr. 111. p. 1. 2. Nr. 80. p. 1. Nr. 90. p. 1. 2. Nr. 110. p. 1. Camille Desmoulins Révolutions. Nr. 87. p. 16. Nr. 88. p. 25. 40. Jauffret Histoire du Procès de Louis XVI. T. I. p. 36. Bd. V. S. 278. 338. des vorliegenden Werkes.

*) Moniteur 1791. p. 555. 627. 790. 802. Bertrand Histoire. T. V. p. 149—151. Ferrières Mémoires.

einstimmend erklärten sich am 30. Juli Feuillans und Jacobiner für Abschaffung aller Ritter- und Ehrenorden, die auch Vorzug der Geburt, Unterschied des Standes bezeichneten *), und am 14. September setzte die jetzige unbedingte Überlegenheit jeder Übereinstimmung dieser Parteien den oft verworfenen Antrag durch, Avignon und Venaissin Frankreich einzuverleiben. Den Gegengrund, im Sinne der neuen Philosophie, welchen die Verehrer der englischen Constitution bisher eingewendet: daß sich noch niemals die Mehrzahl der Bewohner frei und bestimmt für die Vereinigung erklärt habe, suchte man durch Resultate neuer Abstimmungen, bestätigt von den französischen Vermittelungscommissarien, zu entkräften. Einfache Behauptung ohne jeden Versuch des Beweises, Frankreich habe alte Rechte auf die Grafschaften, und feierlich geäußerter Wunsch großer Mehrzahl der Gemeinden und Staatsbürger für die Vereinigung, war auch Alles, was das Dekret als Rechtsbegründung eines Schrittes angab, welcher für ganz Europa von der größten Bedeutung seyn mußte. Mit dem päbstlichen Hofe sollten Verhandlungen über etwa nöthige Entschädigung angeknüpft werden, doch ohne Aufenthalt der Besitznahme selbst, zu welcher man ungesäumt drei Commissarien, unter diesen wieder den Jacobiner Lescene, ernannte **).

T. II. p. 467—470. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 189 — 193.

*) Moniteur 1791. p. 878. 879 — 880.

**) Moniteur 1791. p. 1056 — 1057 — 1059 — 1060. 1065 —

Während die Feuillans ihren wichtigen Sieg am 17. Juli über den gefährlichsten Feind der Constitution zu seiner Vernichtung unbenutzt ließen und er aufs Neue Muth und Kraft gewann, schien ihr Hauptaugenmerk auf baldigste Vollendung und Annahme der Verfassungsakte gerichtet zu seyn. Diese Richtung ihres nächsten Strebens wurde vielleicht mit durch Rücksicht auf eifrige Bemühungen anderer Gegner veranlaßt. Bei der jetzigen Ohnmacht der Royalisten wie der Philosophenpartei, welche die Form der englischen Verfassung wollte, im Reiche selbst, konnten die Ausgewanderten nur noch von eigener Kraft und Unterstützung fremder Mächte Erhaltung der alten Einrichtungen oder eine Constitution für Frankreich hoffen, die einem großen Theile des Adels, darunter namentlich dem Grafen von Provence, beständig annehmbar erschienen war. Anhänger Ludwigs XVI. mußten zugleich, vermöge seiner erklärten Gefangenschaft und des heftigen Verlangens der Jacobiner, ihn richten und bestrafen zu lassen, größte Besorgniß für seine Person hegen; dabei vereinigten die Häupter der Republikaner mit den Gründen für ihre Forderung noch den unzweideutigen Ausdruck der Überzeugung und des Sinnes, allen Fürsten in Europa gleich gefährlich zu werden. Ihr Sieg, vor Kurzem wenigstens noch sehr ungewiß oder fern, konnte jetzt offenbar jeden Augenblick eintreten, damit die Gefahr

---

1066. 1068 — 1069. 1073. 1119. 1313. Bd. V. S. 223 — 230. 371 — 373. des vorliegenden Werkes.

für alle monarchischen Regierungen, welche vorliegendes Werk bereits früher darlegte. Hierauf aufmerksam zu machen, war besonders eine Rede geeignet, welche Brissot am 10. Juli im Jacobinerclub zur Unterstützung der Forderung hielt, Ludwig XVI. ungesäumt zu richten und zu bestrafen. Er sagte: Wenn man Euch droht, die fremden Mächte würden über Frankreich herfallen, so frage ich, wer seyd Ihr? Seyd Ihr ein freies Volk? und man wagt, Euch mit einigen gekrönten Räubern und ihren Sclavenbanden zu drohen? Frankreich zählt mehr bewaffnete Bürger, als ganz Europa Söldlinge dagegen auszuspeien vermag. Jene Räuber wissen, daß ihre Sache Tyrannensache ist, während die unsrige Freiheit und das Wohl aller Völker; sie wissen, daß wir ihre Unterthanen und Söldner fast als eben so viel Vertheidiger betrachten können. Was kann daher ihr Zweck und ihre Berechnung seyn? Die Verbreitung jener Erklärung der Menschenrechte zu hindern, welche alle Throne bedroht; so lange als möglich das Vorurtheil zu erhalten, welches sie umgiebt und schützt. Frankreich wird, wie früher Amerika, der hehre Altar seyn, von welchem aus sich der heilige Funke in allen Völkern entzündet, deren Zwingherren sich ihm nahen wollten. Und welcher könnte es wagen? Der in Holland, wo ein gebieterisches, verabscheutes Weib, ein blödsinniger und verachteter Fürst, sclavische Generalstaaten, Priester- und Adelsparteien, bereit, sich zu zerfleischen, und aufrührerisches Gesindel, dem Fürsten zu Gebote, neben einander leben, ohne Geld, ohne Credit,

ohne Schiffe, ohne Truppen? Preußen? Wo die Inquisition auf dem Throne sitzt, denn sein Herr ist nichts anderes, als ein wollüstiger Inquisitor. Solche Gegner fürchtet die Freiheit nicht. Österreich? Leopold bedarf der Ruhe, Brabant erschrickt noch vor seinen Ketten. Verdient der Don Quixotte des Nordens, der Schwede Gustav, nur Erwähnung? Spaniens Monarch, vom tödtlichen Streiche getroffen wie alle anderen Herrscher, windet sich nur noch, um die Wirkung zu verzögern. Er weiß, das Signal zum Überschreiten der Pyrenäen geben, heißt die Freiheit in sein Königreich rufen. Aus dieser Übersicht ergiebt sich, daß alle auswärtigen Staaten die Wirkungen der französischen Revolution zu fürchten haben, Frankreich aber durchaus nichts von ihnen. Will Frankreich mit seinen drei Millionen bewaffneter Bürger den Ton annehmen, welcher dem Gerechten und Freien, den Tyrannen gegenüber, ansteht, so werden unsere Ausgewanderten augenblicklich aus ihren Staaten verschwinden und man wird bei uns die Gemüther ferner nicht mit unnützen Befürchtungen aufregen *).

Graf Artois hatte sich, auf die Nachricht von der Ankunft des Grafen von Provence in Brüssel, ebenfalls dahin begeben, und beide Prinzen fanden demnächst einen Zufluchtsort in Coblenz, wo ihr Oheim, der Churfürst

*) Moniteur 1791. p. 803—804. Camille Desmoulins Révolutions. T. VII. p. 299—328. S. Bd. V. S. 242—246. des vorliegenden Werkes.

von Trier, sie aufnahm. Die österreichische Regierung gestattete zwar den französischen Ausgewanderten, deren Anzahl, wie früher erwähnt, jetzt bedeutend zunahm, in den Niederlanden freien Aufenthalt, allein sie gab weder Bewaffnung, noch Bildung militairischer Abtheilungen zu. Beides erlaubte dagegen Churtrier, so wie der Churfürst von Mainz in Worms und schon früher der Bischof von Straßburg in Ettenheim. Auch wurden von nun an Kriegsrüstungen der Ausgewanderten in den Staaten dieser drei Fürsten, unter oberer Leitung der Brüder Ludwigs XVI., mit Thätigkeit betrieben, und Graf Artois begab sich im Monat August nach Wien, um den Kaiser Leopold zu ernsten Schritten für den gefangenen Monarchen und die Zwecke der Emigranten zu bewegen *). Das erste bekannt gewordene und erwiesene Zeichen bestimmten Willens des Kaisers Leopold zu einiger Hülfe war indeß bereits erfolgt. Von Padua aus erließ er zu Anfang des Monats Juli, also unmittelbar nach eingegangener Nachricht von der Verhaftung Ludwigs XVI., eine dringende Aufforderung an die vornehmsten europäischen Höfe, gemeinsam zu erklären, daß die Sache des Königs von Frankreich die aller Souveraine sey, weshalb hiermit ver-

---

*) Bouillé Mémoires. T. II. p. 151. Ferrières Mémoires. T. III. p. 35. Relation d'un voyage à Bruxelles et à Coblence. p. 92. 97 — 98. Moniteur 1791. p. 1027. 1233. 1299. 1354. 1365. Moniteur 1792. p. 67. 259.

langt werde, den Monarchen ungesäumt in Freiheit zu setzen, damit er gänzlich ungezwungen die neuen Gesetze genehmigen möge. Nur in Folge dieser freiwilligen Zustimmung könnten die vereinigten Mächte die Constitution als gültig anerkennen, während sie im entgegengesetzten Falle alle ihnen zu Gebote stehenden Kräfte anwenden würden, um das Ärgerniß einer usurpirten Gewalt, die erklärtem Aufruhr gleiche, zu endigen. Unausbleibliche Rache drohte die Erklärung noch für jedes fernere Verbrechen gegen die Person und die Familie Ludwigs XVI. Demnächst schlossen Österreich und Preußen am 25. Juli ein vorläufiges Defensivbündniß zu dem Zwecke, gemeinschaftlich die übrigen aufgeforderten Mächte zu der vorgeschlagenen Verbindung zu bewegen, und am 25. August begaben sich Leopold und Friedrich Wilhelm II. in Person nach Pilnitz, dem Sommeraufenthalte des Churfürsten von Sachsen, zu näherer Verabredung der erforderlichen Maaßregeln. Graf Artois, in Begleitung des ehemaligen Minister Calonne, folgte dem Kaiser, so wie auch der Marquis von Bouillé zu der wichtigen Conferenz beschieden worden war *).

Letzterer sagt, und ein wohl unterrichteter Zeitgenosse

*) Bouillé Mémoires. T. II. p. 131—132. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 452—454. Girtanner historische Nachrichten. Bd. VI. S. 13—14. Moniteur 1791. p. 959. 1015. 1035. 1055. 1091. 1187. Moniteur 1792. p. 59. 259.

bestätigt, Leopold und seine vertrautesten Rathgeber hätten zwar die Gefahr erkannt, welche die Jacobiner im Allgemeinen drohten, allein auch auf das Bestimmteste Ansicht und Vorsatz gehegt, nie die Waffen, sondern lediglich Unterhandlungen zur Hülfe des gefangenen Königs oder Unterstützung der Ausgewanderten anzuwenden. Die Kräfte, Hülfsmittel und befestigten Grenzen Frankreichs erschienen ihnen so furchtbar, daß sie jeden Ausweg der Nachgiebigkeit dem Kriege vorzogen, und Ludwig XVI. im Sinne seines Abscheus vor gewaltsamen Mitteln und Blutvergießen, zu dieser Zeit von Österreich selbst in geheim den Rath erhielt, die Constitution unbedingt anzunehmen. Obgleich, wie Bouillé versichert, Friedrich Wilhelm II. kriegerischer gesinnt war, so vermochten doch die eifrigsten Bemühungen des Grafen Artois und seiner Begleiter von den beiden Monarchen nichts weiter zu erlangen, als schriftliche Erklärung, die man dem Prinzen aushändigte, daß Österreich und Preußen bereit wären, im Verein mit den übrigen europäischen Mächten, wenn diese, wie nicht zu bezweifeln sey, sich geneigt zu Bündniß und Hülfe, wozu man sie aufgefordert, erwiesen, alle Kräfte thätig anzuwenden, damit der König von Frankreich in den Stand gesetzt werde, bei vollkommener Freiheit den Grund zu einer monarchischen Verfassung zu legen, gleich angemessen den Rechten des Souverains, wie dem Wohle der französischen Nation. Am 27. und 28. August begaben sich beide Monarchen in ihre Staaten zurück, ohne daß in Bezug auf kriegerische Maaßregeln oder

Rüstungen irgend etwas beschlossen oder verabredet worden war. Artois ging nach Coblenz, und von dort machten sämmtliche ausgewanderte französische Prinzen die erhaltene Erklärung, begleitet von einem Schreiben an Ludwig XVI., folgenden wesentlichen Inhalts, durch den Druck bekannt. Bei der Unmöglichkeit jeder andern Mittheilung an den gefangenen Monarchen bleibe nur dieser Weg, ihm die Hülfe der europäischen Mächte zuzusichern, für den Fall, daß die Nationalversammlung ihre Drohung verwirklichen sollte, den Thron für erledigt zu erklären, sobald der König die Annahme der jetzt beschlossenen Constitution verweigere. Diese vernichte die Rechte der Krone, des königlichen Hauses und fast aller Unterthanen des Monarchen; sie sey den tausendjährigen Gesetzen und Herkommen des Reichs, dem Krönungseide und den Vorschriften der Cahiers, welche treulose Abgeordnete in allen Theilen übertreten hätten, gänzlich zuwider. Pflicht und Ehre forderten von dem Könige um so mehr, dies Werk der Ungerechtigkeit zu verwerfen, da er seine Person und seine Krone durch die zugesagte Hülfe aller europäischen Mächte gesichert sähe. Sollte er jedoch in seinem jetzigen Zustande als Gefangener aufrührerischer Unterthanen zur Annahme genöthigt werden, so protestirten sämmtliche Prinzen im Voraus gegen dieselbe und gegen alle Befehle, welche er aus seiner jetzigen Gefangenschaft würde erlassen müssen, als erzwungen und somit ungültig vor Gott und Menschen. Der österreichische Hof scheint das Schreiben der Prinzen, so wie, daß die Erklärung von

Pilnitz auf diese Weise öffentlich bekannt gemacht ward, keineswegs günstig aufgenommen zu haben *).

Die Nationalversammlung hatte einen besondern Revisionsausschuß ernannt, welcher alle zur Aufnahme in das Verfassungsinstrument geeigneten Dekrete sondern und dieses daraus zusammenstellen sollte. Schon am 5. August legte er seine Arbeit den Gesetzgebern vor, wobei Häupter der Constitutionellen erklärten, diese Acte, in welcher die Stellvertreter des Volks dessen Willen ausdrückten, könne weder von einem Einzelnen geändert werden, noch von seiner Zustimmung abhängig seyn; zugleich bestimmte ein neuer Artikel: Verweigerung des Constitutionseides werde als Verzicht des Königs auf die Krone angesehen. Nächstdem erhielt das Instrument, während der Berathung über dasselbe, noch folgende wichtige Zusätze oder Änderungen früherer im vorliegenden Werke mitgetheilter Dekrete. Obgleich dem Volke das unveräußerliche Recht zustehe, die Constitution zu ändern, so solle doch während der beiden nächsten Legislaturen nicht einmal ein Antrag dazu gemacht werden dürfen. Sämmtliche Colonien schloß man von dem Verfassungsgesetz des Mutterlandes aus. Der frühere Vorschlag zu förmlicher Erklärung: daß die Nation auf jeden Eroberungskrieg verzichte,

*) Bertrand Histoire. T. V. p. 217—219. 245—250. T. VI. p. 274—275. Bouillé Mémoires. T. II. p. 111. 132—137. 139—140. 163—164. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 454—485. Moniteur 1791. p. 1090. 1103—1104. 1115. Moniteur 1792. p. 258—259.

ward jetzt mit der Zusicherung begleitet angenommen, nie wolle sie ihre Waffen gegen die Freiheit anderer Völker anwenden. Endlich hob eine Änderung des Wahlgesetzes die Bedingung der Wählbarkeit zum Nationalabgeordneten auf, mit dem Betrage einer Mark Silbers besteuert zu seyn. Alle Activbürger sollten künftig dazu gewählt werden können, dagegen nur Besitzer oder Pächter zu Wählern, welche ein jährliches Einkommen im Betrage des Lohns für 150 Tage Handarbeit genossen oder deren Pachtsumme dem Werth von 400 Tagen gleichkam. Was sonst die Constitution Wesentliches enthielt und auf den Gang wie zum Verständniß der bisher geschilderten Ereignisse von Einfluß gewesen ist, ward bereits, so wie die Beschlüsse nach und nach erfolgten, in vorliegendem Werke angeführt. Allein demgemäß zerstreut, würde Übersicht des Ganzen nur durch ermüdende Wiederholung verschafft werden können, so wie viele Constitutionsartikel nicht aufgenommen worden sind, deren Einfluß sich erst in der Folge ergab. Zudem ist diese Verfassungsacte gleichsam der Rahmen, das Fachwerk geblieben, für aller Völker spätere Constitutionsentwürfe im Sinne der neuen Philosophie; geringe Änderungen gaben der hier festgestellten Selbstregierung des Volkes republikanische oder jede andere beliebige Form. Diese Umstände mögen entschuldigen, daß die vollständige Verfassungsacte als Anhang hier beigefügt worden ist. Die Gesetzgeber erklärten sie am 3. September für beendigt, und ließen das Werk noch an demselben Tage durch sechzig Abgeordnete dem Könige

überreichen. Zum Beweise der Freiheit, in der er es annehmen könne, wurden zugleich die äußern Formen der Gefangenschaft des Monarchen aufgehoben, und in dieser Hinsicht Alles wieder auf den Fuß gestellt, wie vor seiner Flucht aus der Hauptstadt *).

Wohl konnten Ludwig XVI. die Rechtsgründe von Gewicht erscheinen, welche das eben dargelegte Schreiben der ausgewanderten Prinzen gegen die Constitution anführt; schreckend, wo nicht unübersteiglich, zeigte sich zugleich die Schwierigkeit, mit den Formen und Mitteln der Selbstregierung des Volks, wie die Verfassungsacte sie angab, ein Reich zur Ruhe und Ordnung zurück zu führen, welches sich seit zwei Jahren im Zustande höchster Aufregung und fast gänzlicher Gesetzlosigkeit befand. Indeß jenes Schreiben verwies allein auf eine Hülfe, die erst durch diplomatische Unterhandlungen mit allen europäischen Mächten herbeigeführt werden sollte; der Monarch, welcher sie leitete, gab, wie nicht blos behauptet wird, sondern nach später eingetretenen Umständen höchst wahrscheinlich ist, unter der Hand selbst den Rath zu unbedingter Annahme der Constitution. Wurde sie versagt, so erhielt der Zustand der Gesetzlosigkeit unbestimmte Verlängerung, die Gährung im ganzen Reiche mußte jedenfalls augenblicklich zunehmen und die Gefahr des Bür-

*) Moniteur 1791. p. 900—914—920—950. 973—996. 1010—1025. 1029—1030. 1033. Bertrand Histoire. T. V. p. 210—215. T. VI. p. 19—20. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 379—384. 389.

gerkrieges, welche Ludwig seit dem Ausbruche der Revolution fast zu allen Schritten gegen die alten Begriffe von Recht und gegen sein und seines Hauses Interesse bewogen hatte, war offenbar niemals so drohend und so nahe als jetzt. Seine Minister, vereinigt mit der Partei, welche ihn allein noch gegen die Republikaner schützte, drangen dabei mit größter Lebhaftigkeit auf die unbedingte Zustimmung, und die Constitutionellen sollen dem Könige als nächsten Preis Begnadigung sämmtlicher Gehülfen bei seiner Flucht, vermittelst einer beabsichtigten Amnestie für alle strafbaren Handlungen in Beziehung auf die Revolution, zugesichert haben. Diesen vereinten Umständen gab Ludwig nach, indeß im Gefühl, Unrecht zu thun, mit Widerwillen und trüber Ahnung schwerer Folgen. Ein Gemüth, wie das seinige, konnte in dem festen Entschlusse, dem Eide, welchen er auf strengste Befolgung der Constitution und Anwendung aller Kräfte zu ihrer Erhaltung leisten würde, unverbrüchlich treu zu seyn, Rechtfertigung, Trost und Stärkung finden; auch bestätigte jede folgende Begebenheit, die glaubwürdigsten Zeugnisse aller Parteien, daß jener Vorsatz im Augenblicke der Annahme der Constitution so fest in der Seele des Monarchen stand, als er solchen mit strengster Gewissenhaftigkeit unausgesetzt befolgte. Am 14. September leistete der König den Eid in der Nationalversammlung und trug zugleich auf die Amnestie an *), welche bei der Genehmigung von den Ge-

*) Man findet die Behauptung, Lafayette habe die Amnestie

setzgebern noch auf alle seit dem 1. Juni 1789 begangene Militairverbrechen ausgedehnt ward, so wie dasselbe Dekret die früheren Beschlüsse gegen die Ausgewanderten und jede Beschränkung der Freiheit, beliebig in und außerhalb Landes zu reisen, aufhob. Während sich in jacobinischen Blättern unverholen Wuth und Haß gegen das vollendete Werk aussprach, konnten sie nicht umhin, selbst die grenzenlose Freude zu schildern, welche die Verkündigung der Constitution in der Hauptstadt erzeugte. Alles schien sich jetzt für den großen Act und gegen seine Widersacher zu vereinigen: jene Blätter erwähnen zugleich Verwünschung der Aristokraten und der Republikaner, Frohlocken über den gegen beide Parteien errungenen Sieg; nur beklagen sie demnächst das Volk, welches in unbegreiflicher Blindheit seine treuesten Freunde, die ihm die Augen öffnen wollten, mit seinen unversöhnlichen Todfeinden vermenge*).

---

vorgeschlagen s. Madame de Staël Considérations. T. I. p. 430. Thiers Histoire. T. I. p. 343. Ob er es in geheim gethan, ward bis jetzt nicht bekannt; gewiß ist, daß der Schluß des Schreibens, in welchem der König die Nationalversammlung von seinem Entschlusse, die Constitution anzunehmen, unterrichtete, auch den Antrag auf Vergessenheit und Aufhebung aller Anklagen und Untersuchungen in Bezug auf die Revolution enthielt. Nachdem man es in der Sitzung verlesen, brachte Lafayette diese Stelle sogleich in die gewöhnlichen Formen eines Dekrets, welches mit einigen Zusätzen und Änderungen von den Gesetzgebern angenommen wurde. Moniteur 1791. p. 1070. 1073.

*) Camille Desmoulins Révolutions. Nr. 93. p. 24

Alle Deputirte dritten Standes, welche sich zuerst Nationalversammlung nannten, hatten am 20. Juni 1789 im Ballspielsaale zu Versailles den Eid geleistet, keinenfalls eher auseinander zu gehen, als bis eine neue Constitution des Reichs begründet seyn würde; demnach entstand aus jenem Eide keine Verpflichtung für die Versammlung, sich jetzt zu trennen. Von wohlunterrichteten Zeitgenossen wird aber behauptet, daß fast alle Abgeordnete des langen, mühsamen Geschäfts so müde waren, als hinwieder fast die ganze Nation, obgleich hoch erfreut über das vollendete Verfassungswerk, ihrer lang gesehenen Gesetzgeber. Auch hatten die meisten Deputirten, zu der jetzigen constitutionellen Partei gehörig, durch Volkswahl die bedeutendsten geistlichen und weltlichen Ämter erhalten, zu deren Verwaltung und Genuß sie nur Auflösung der Versammlung führen konnte. Von diesen Ab-

---

—25. L'ami du peuple. Nr. 525. p. 2—3. Nr. 528. p. 2—3. Nr. 536. p. 6—7. Nr. 537. p. 2—3. Nr. 544. p. 8. Nr. 548. p. 3. Ferrières Mémoires. T. II. p. 494. Choiseul Relation. p. 108. Mémoires sur l'affaire de Varennes. p. 153. 320. Goguelat Mémoires. p. 33. Bertrand Histoire. T. V. p. 216—222. 251—252. T. VI. p. 22—24. Geheime Staatspapiere. Bd. III. S. 519—531. Thiers Histoire. T. II. p. 291—292. Correspondance de Louis XVI. par Mis Williams. T. II. p. 10. 23. 65. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 390—413. 490—494. Moniteur 1791. p. 1069—1070. 1073. 1084. 1091.

geordneten ging jetzt schon am Tage als der Revisionsausschuß den beendigten Constitutionsentwurf vorlegte, der sogleich genehmigte Vorschlag aus, das unterbrochene Wahlgeschäft in der Maaße fortsetzen zu lassen, daß es bis zum 5. September beendigt sey; demnächst möchten sich die neuen Deputirten ungesäumt in die Hauptstadt begeben, wo ihnen der 30. September als letzter Sitzungstag der constituirenden Versammlung, so wie der Tag darauf als erster für die gesetzgebende (erste Legislatur) angekündigt ward *). Die Zeit bis dahin benutzten die siegreichen Feuillans noch zu verschiedenen Maaßregeln, welche ihr Werk sichern oder Lieblingsideen leitender Mitglieder verwirklichen sollten. Vergeblich widersetzten sich die Republikaner sämmtlichen Anträgen. Die gefährlichen Centralcompagnien des pariser Heeres trennte man nebst den übrigen Soldtruppen der Hauptstadt von der Bürgermiliz und bildete Linientruppen daraus, die jedoch den bisher genossenen hohen Sold beibehielten. Drei so entstandene Infanterieregimenter (Nr. 103, 104, 105.), zwei Jägerbataillone, eine Abtheilung Nationalgensd'armerie zählten 9792 Mann, die Offiziere eingerechnet **). Ein neuer

*) Necker de la Révolution française. T. II. p. 151. 155. Bertrand Histoire. T. V. p. 227—228. Histoire et Anecdotes. T. III. p. 11—12. T. IV. p. 496. La vie de Dumouriez. T. II. p. 119. Moniteur 1791. p. 900. 1124. Ferrières Mémoires. T. II. p. 490.

**) Moniteur 1791. p. 894. 897. 1240. 1302. 1304. 1441. Moniteur 1792. p. 119. 179. 473. 477. Thiers Hi-

Constitutionsartikel bestimmte 1200 Mann Fußvolk und 600 Reiter, erlesen aus Heer und Bürgermiliz, zur besondern Leibwache des Monarchen. Dieser ernannte den Herzog von Brissac zu ihrem Anführer, doch hielt man die Bildung der Truppen so lange auf, daß sie erst im Monat März nächsten Jahres ihren Dienst im Schlosse antraten. Ein anderes Dekret verordnete, daß außerdem die Leibwache der Schweizer, 2600 Mann stark, noch einstweilen fortbestehen und zum Schutze des Königs in der Hauptstadt bleiben möchte *). Die gefährlichsten Feinde der Constitution, die Clubs und Volksgesellschaften, sollte ein Beschluß zügeln, welcher ihnen politische Existenz und jeden Einfluß auf Behörden und öffentliche Angelegenheiten ausdrücklich absprach. Übertretung des Gesetzes durch störende Einwirkung der Vereine auf Gerichte und Verwaltungen, oder Bittschriften und andere Erlasse gegen die Bestimmungen des Petitionsdekrets sollten an Activbürgern durch Verlust ihrer Rechte als solche für sechs Monate bis zwei Jahre und an andern Personen mittelst einer Geldstrafe von 300 Thalern geahndet werden **).

---

stoire. T. II. p. 19. Journal des Débats des Jacobins. Nr. 90. p. 4. Nr. 93. p. 3.

*) Weber Mémoires. T. II. p. 160. Moniteur 1791. p. 981. 1076 — 1077. 1146 — 1147. 1163. Moniteur 1792. p. 319. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 372.

**) Journal des Débats des Jacobins. Nr. 68. p. 3. Nr. 71. p. 2. Nr. 110. p. 1. Ferrières Mémoires. T. II. p. 488 — 490. Moniteur 1791. p. 1140. Histoire et

Barnave, so tief gekränkt durch das Dekret, welches den frei gebornen Mulatten alle politischen Rechte zugestand, daß er den Colonialausschuß auf der Stelle verließ, brachte am 23. September Aufhebung desselben in Antrag, und daß künftig Gesetze über die politischen Verhältnisse der Sclaven und aller Farbigen nur allein von den Colonialversammlungen beschlossen und dem Könige unmittelbar zur Genehmigung vorgelegt werden möchten. Dieser Vorschlag, weit ausgedehnter als der, welchen die Versammlung am 15. Mai verwarf, erhielt jetzt große Stimmenmehrheit *). Nachdem man noch den Nationalgerichtshof zu Orleans, als in Folge der Amnestie nicht ferner nothwendig, aufgehoben, und der Maire Bailly, so wie der Generalcommandant Lafayette erklärt hatten, daß Beide ihre Stellen, durch und für die Revolution erhalten, jetzt bei Beendigung derselben niederlegten **), fand am 30.

Anecdotes. T. IV. p. 506—509. Bertrand Histoire. T. V. p. 257—258. Bd. V. S. 376—377. des vorliegenden Werkes.

*) Bertrand Histoire. T. V. p. 255. T. VI. p. 45—48. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 223—233. Moniteur 1791. p. 1099. 1189. 1191. 1204.

**) Ein früheres Dekret der Nationalversammlung über die Bildung der Bürgermiliz in der Hauptstadt hatte bereits bestimmt, daß die Stelle des Generalcommandanten eingehen sollte; die Anführer der sechs Divisionen, in welche derselbe Beschluß das Ganze der 60 Bataillone theilte, wechselten im Oberbefehl, dem Jeder künftig für den Zeitraum eines Mo-

September die letzte Sitzung der bisherigen Gesetzgeber in Gegenwart des Monarchen statt. Thouret, der Präsident, schloß sie mit den Worten: Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß sie den Zweck ihrer Sendung erfüllt hat und daß alle ihre Sitzungen geendigt sind. Sehr viele Deputirte begaben sich demnächst in ihre Heimath, wo die meisten Constitutionellen durch Wahl erhaltene Ämter antraten; Mehrere dieser Partei, worunter auch verschiedene Häupter derselben, blieben indeß in der Hauptstadt und wurden fortwährend als die leitenden Mitglieder der Feuillansgesellschaft betrachtet. Diese bestand fort, so wie sich auch in ihrer feindseligen Stellung gegen die Jacobiner nichts änderte *).

Das vorliegende Werk machte den Triumph bemerklich, welchen die neue Philosophie am 4. Mai 1789 feierte, als man die Abgeordneten aller Bewohner Frankreichs vereinigt sah, um eine Selbstregierung des Volks nach den Grundsätzen dieser Lehre einzurichten. Ein neuerer

---

nats vorstand, s. Moniteur 1791. p. 1072. Bailly mußte sich nach dem Municipalgesetze jedenfalls zu Anfang Novembers neuer Wahl unterwerfen (s. Bd. IV. S. 113. 316. Bd. V. S. 109. des vorliegenden Werkes), auch blieb er bis dahin noch in seiner Stelle. Lafayette gab das Commando am 8. October ab (s. Moniteur 1791. p. 1189.).

*) Ferrières Mémoires. T. II. p. 498—500. Bertrand Histoire. T. V. p. 267—271. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 513—525. Moniteur 1791. p. 1147. La vie de Dumouriez. T. II. p. 157.

eifriger Philosoph, Geschichtschreiber der Revolution, sagte später von diesem Vereine: Man sah alle erleuchteten Männer einer Nation versammelt, mit dem Willen und der Gewalt, die Forderungen der Philosophie zu verwirklichen *). Vortheilhaftere Verhältnisse als diese, für günstigen Erfolg, für Erfüllung aller Verheißungen, welche die Lehre machte, und deren die Einleitung vorliegenden Werkes erwähnt, dürften nicht denkbar seyn. Daß indeß, während das Gebäude einer tausendjährigen Staatseinrichtung von Grund aus zerstört ward und das neue der Selbstregierung des Volks entstand, Unheil jeder Art, und zwar offenbar allein als Folge dieses Vernichtungs- und Entstehungsprozesses, über das Reich und alle seine Bewohner hereinbrach, konnte mit Recht als natürliche Wirkung jenes Prozesses betrachtet und entschuldigt werden. Nicht eher, als nachdem das große Werk vollendet dastand, ließ sich verlangen, daß es erfülle, was die Lehre verhieß, wenn ihre Grundsätze, so wie jetzt in Frankreich, frei, uneingeschränkt und vollkommen verwirklicht werden würden. Sonach gewähren erst die Ereignisse nach Vollendung der Constitution unbedingte Belehrung auf dem Erfahrungswege über den wahren Werth des unendlich wichtigen, vielleicht auf alle künftige Zeiten einflußreichen Systems. Der Verfasser erkennt mit dem höheren Zwecke der Geschichte, die er von jetzt ab bearbeitet, auch die

---

*) Bd. II. S. 273—274. des vorliegenden Werkes. Thiers Histoire de la Révolution française. T. II. p. 1.

doppelt heilige Verpflichtung zu tiefstem Forschen und strengster Unparteilichkeit. Letzterer hofft er auf dem bisherigen Wege zu genügen, indem das Werk nur aus möglichst erwiesenen Thatsachen und unbedingt gewissen Äußerungen der handelnden Personen zusammengesetzt werden soll. Reichte bei unverbrüchlicher Treue der kurze Lebensfaden nicht hin für die erste Pflicht, das Werk zu vollenden, so wird der Verfasser es mit der Hoffnung aufgeben, daß vielleicht der große Zweck, der ihm so lange Jahre unverrückt vor Augen stand, eine geschicktere Hand bewegen werde, zu beenden, was durch den Blick auf ihn begann.

Von den Wahlen zu Nationalabgeordneten für die erste Legislatur sagen Royalisten jener Zeit und selbst Jacobiner, daß die Clubs letzterer Partei großen Einfluß darauf geübt und sie meist auf eifrige Anhänger ihres Systems geleitet hätten. Dagegen erklären sich heftige Republikaner sehr unzufrieden mit dem Ergebniß, sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen; nur wenige wahre Volksfreunde, wie Brissot, Condorcet und der Abbé Fouchet, jetzt Bischof von Caen, wären gewählt worden, während eine große Anzahl der neuen, constitutionell gesinnten Volksbeamten die Mehrheit bilde. Diese habe auch in der ersten Sitzung der gesetzgebenden Nationalversammlung (wie sich die neue Legislatur nannte) am 1. October die Ernennung zweier ihrer eifrigsten und verwerflichsten Mitglieder, Pastoret und Ducastel, zum Prä-

sidenten und Vicepräsidenten bewirkt. Gewiß ist, daß nach thätigster Bemühung der Jacobiner, die neuen Deputirten in ihre Gesellschaft zu ziehen, und zwar mit dem ausgesprochenen Zwecke, damit in derselben alle Dekrete der Nationalversammlung vorbereitet werden möchten, nach Monatsfrist die Zahl dieser Mitglieder des Clubs zweihundert betrug. Zur Feuillansgesellschaft gehörten gegen Ende des Jahres 264 Nationalabgeordnete. Da durchaus keine Wahl auf Royalisten oder erklärte Verehrer der englischen Constitution gefallen war, welche in der constituirenden Versammlung die Sitze zur Rechten des Präsidenten einnahmen, so vereinigten sich jetzt die Feuillans auf dieser Seite, die Jacobiner nahmen dagegen zur Linken Platz und gaben Jenen, da man sich noch nicht füglich unumwunden gegen Anhänger der bestehenden Verfassung erklären konnte, den Beinamen der Ministeriellen, zur Bezeichnung ihrer engen Verbindung mit den Ministern des Königs und der gegenseitigen Abhängigkeit. Heftige Ausfälle richteten Republikaner in Rede und Schrift gegen eine dritte Klasse von Abgeordneten, die sie Einschläferer nannten: diese halte Feigheit und niederer Eigennutz von jeder entschiedenen Erklärung zurück, sie fürchteten über Alles politische Bewegung, die ihr Wohlseyn stören könne, und würden freudig Pflicht und Ehre jedem persönlichen Vortheile opfern. Da die Gesammtzahl der Deputirten 747 seyn sollte, so zählte die Klasse, welche weder Feuillans noch Jacobiner war, ebenfalls zwischen zwei- und dreihundert. Diese Eintheil-

lung der neuen Gesetzgeber bildete sich gleich in ihren ersten Sitzungen *).

Zu den großen Vortheilen der Constitutionellen gehörte ihre fortdauernde innige Verbindung mit den Ministern und dem Hofe, welcher letztere in ihnen seine alleinigen Beschützer sah, während erstere, mit weniger Ausnahme, Geschöpfe der leitenden Mitglieder jener Gesellschaft waren. Die Entlassung des Ministers Montmorin und des Marineministers Thevenard, auf ihr dringendes Verlangen, änderte auch nichts in diesem Verhältniß, denn der ehemalige Intendant zu Rennes, Bertrand de Moleville, bereits erwähnt in vorliegendem Werke **), welcher das Seewesen übernahm, hielt sich streng in den Grenzen

*) Bertrand Histoire. T. V. p. 254. T. VI. p. 40—41. 49. 138—139. Ferrières Mémoires. T. III. p. 6. 14—15. Bouillé Mémoires. T. II. p. 148. La vie de Dumouriez. T. II. p. 120. 157. 223. L'ami du peuple. Nr. 552. p. 1. Nr. 568. p. 2. Nr. 570. p. 4—5. Nr. 571. p. 2. Nr. 574. p. 7. Nr. 579. p. 2. Nr. 580. p. 1. Nr. 587. p. 5. Journal des Débats des Jacobins. Nr. 19. p. 1. Nr. 60. p. 2. Nr. 62. p. 3. Nr. 71. p. 1. 4. Nr. 72. p. 1. Nr. 73. p. 2. Nr. 74. p. 1. Nr. 87. p. 4. Bertrand Histoire. T. II. p. 95. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 283. T. V. p. 16—19. Oeuvres de Pethion. T. IV. p. 32. Correspondance de Louis XVI. T. II. p. 14. Moniteur 1791. p. 1014. 1023. 1086. 1119. 1150. 1374. Moniteur 1792. p. 90. 491. Bd. IV. S. 111. Bd. V. S. 273. des vorliegenden Werkes.

**) Bd. II. S. 148. des vorliegenden Werkes.

der Constitution und einig mit den jetzigen Ministern, ungeachtet seiner Gesinnung eines entschiedenen Royalisten. Cahier de Gerville, eifrigster Anhänger der neuen Verfassung, ersetzte Delessart, dem der König die auswärtigen Angelegenheiten übertrug *), im Ministerium des Innern. Die Jacobiner schlugen zur Bekämpfung dieses Vereins ihrer Gegner unter den Abgeordneten und des Hofes fast dieselben Wege ein, welche bisher im Laufe der Revolution jede Partei zum Sturz der herrschenden genommen hatte: Beförderung und Vermehrung der Unordnungen im Reiche, wie solches bereits oben, nach den Erklärungen der leitenden Häupter, erwähnt worden ist; thätigste Bemühung, Bürgermiliz und Truppen zu gewinnen oder ihnen eine hinreichende bewaffnete Macht aus dem besitzlosen Pöbel entgegenzustellen; Entfernung der Minister durch unendliche Anklagen und Hindernisse. Zugleich bestürmte man den König unausgesetzt, ein anderes Ministerium aus Jacobinern zu bilden, und leitete die bevorstehende Wahl mehrerer Behörden der Hauptstadt auf talentvolle und entschiedene Republikaner. Zu diesen bisher jederzeit angewendeten Mitteln fügten die Jacobiner noch ein neues, welches hauptsächlich den Monarchen und das Königthum überhaupt stürzen sollte. Ihre Häupter erklärten später: fortdauernder Friede würde den despotischen

*) Der König hatte erst andere Minister für das Seewesen und die auswärtigen Angelegenheiten ernannt, welche aber die gefährlichen Stellen nicht annahmen.

Scepter in der Hand Ludwigs XVI. befestigt haben, und nur äußerer Krieg, baldigster Krieg, konnte Frankreich die Republik geben; diese und der Untergang des Königs, den der Krieg tödten mußte, sey ihr Zweck gewesen, als sie Entzündung offenen Kampfes mit dem Auslande zu dem wichtigsten Gegenstande ihrer eifrigsten Bemühungen machten. Bevor Gang und Erfolg des Strebens der Republikaner auf diesen verschiedenen Wegen dargelegt werden können, ist eine Übersicht des Zustandes der Monarchie in dem nächsten Zeitraume erforderlich; er bedingte und begründete das Detail der Pläne und Mittel zur Ausführung, während Zweck und die angegebenen Hauptzüge des Entwurfs zur Erreichung unverändert bleiben *).

Das wirksamste materielle Übel, die Ursache weitern Unheils, welche seit dem Ausbruch der Revolution entstanden war, blieb fortwährend die Entfernung des baa-

*) Bertrand Histoire. T. VI. p. 21—24. 93—95. 99. 102—103. 132—133. 295. 299. Ferrières Mémoires. T. III. p. 47—48. La vie de Dumouriez. T. II. p. 138. 141. L'ami du peuple. Nr. 617. p. 1. Bertrand Mémoires. T. II. p. 15. 97. Histoire et Anecdotes. T. IV. p. 450. T. V. p. 174. Correspondance de Louis XVI. p. 14—16. 27. Cordier Procès de Louis XVI. p. 155. Necker de la Révolution française. T. II. p. 249—251. Brissot sur les Jacobins. p. 8. Louvet récit de mes perils. p. 8. Moniteur 1791. p. 1103. 1269. 1276. 1389. 1395. 1399. 1402. Moniteur 1792. p. 1148.

ren Geldes aus dem Umlaufe, und der geringe Ertrag der öffentlichen Abgaben. Letzterer zwang fast jeden Monat zu Vermehrung der Assignaten, so daß die bisher gestattete Umlaufssumme von dreihundert Millionen Thaler bis zum April 1792 auf vierhundert und zwölf Millionen erhöht werden mußte. Außerdem hatten sich nach und nach die Scheine von geringerem Nennwerthe, welche einzelne Städte und sogar Privatpersonen ausgaben, um die Scheidemünze zu ersetzen, ins Unendliche vermehrt, so daß man deren zu Paris allein für mehr als zwölf Millionen Thaler fand, und nach ähnlichem Verhältniß in den meisten Städten. Diese große Masse Scheinmünze hob den Werth des baaren Geldes, welches beinahe nur noch im Auslande zu kaufen war, jetzt auf das Doppelte ihres Nennwerthes, und damit stieg der Preis der Lebensmittel und anderer unentbehrlicher Bedürfnisse fast in gleichem Grade. Die Erhöhung der Preise vermehrte die Ausgaben der Regierung wie der Privatpersonen, so daß erstere das Übel des Papiergeldes mit jedem Tage vergrößern, und selbst der wohlhabendste Mann, Luxus gänzlich aufgebend, sich auf den unerläßlichsten Verbrauch beschränken mußte *). Letzterer Umstand verminderte fort-

*) Einen seltsamen Gegensatz mit diesem Zustande der Finanzen und seinen Wirkungen bildet der Bericht, welchen der Deputirte Montesquieu im Namen des Finanzausschusses der constituirenden Versammlung in ihren letzten Sitzungen erstattete. Er sagte darin: Die Gesetzgeber hätten in allen Finanzzweigen Unordnung gefunden und Ordnung hergestellt, ein ver-

während die Erwerbsmittel der niedern Volksklassen, und der jetzt steigende Preis der ersten Bedürfnisse erzeugte bald gänzliche Unmöglichkeit der Subsistenz eines großen Theils der Handarbeiter *). Als schon am 5. December Abgeordnete des Norddepartements der Nationalversammlung berichteten, daß 300,000 Bewohner desselben in der größten Noth und nicht ferner von Unordnungen zurückzuhalten wären, zu denen grenzenloses Elend zwinge, erklärten Gesetzgeber, jedes der 83 Departements könne mit vollem Recht ein gleiches Gemälde darstellen, sowie auch in der That bald in allen Theilen des Reichs Raub, Plünderung und Gewaltthat jeder Art fast ohne Beschränkung stattfanden. Manche früher geschilderte Wirkung neuer Einrichtungen zeigte sich dabei in nachtheiligster Progression, so daß Nationalgarde und selbst Municipalitäten besonders auf dem platten Lande nicht nur Verbrechen ungehindert geschehen ließen, sondern auch Theil nahmen

---

wüstendes System, wodurch das Reich seit Jahrhunderten verheert worden, sey von Grund aus zerstört, und wenn sich ergebe, daß jetzt neunzig Millionen Thaler weniger an öffentlichen Abgaben eingingen als früher, so habe solche das Volk nicht bezahlt und ziehe daher den Nutzen von diesem Mangel im Schatze. Moniteur 1791. p. 1—7. nach p. 1140.

*) Moniteur 1791. p. 1134. 1282. 1189. 1319. 1474. 1523. 1383. 1469. Moniteur 1792. p. 88. 102. 114. 142. 148. 160. 205. 228. 229. 238. 286. 300. 302. 336. 362. 367. 394. 400. 416. 486. Bertrand Histoire. T. VI. p. 77. Bd. V. S. 78—79. 96—97. des vorliegenden Werkes.

an Verheerung der Schlösser, Plünderung der Märkte, gewaltsamem Herabsetzen der Getreidepreise und Unterbrechung allen Verkehrs mit Lebensmitteln. Man sah jetzt Banden bis zu achttausend Mann stark, mit solchen Vergehungen beschäftigt, im Lande umherziehen, und Wunden, Tod, wie letzterer am 3. März 1792 den Maire Simonneau in Etampes traf, straften nicht selten die Versuche der Volksbehörden zur Aufrechthaltung der Gesetze. Zwist und Eifersucht zwischen den Departementsdirectorien und ihren Untergebenen, den Municipalitäten, zeigten sich dabei fast allerwärts, so daß häufig die Forderung der ersteren, das Martialgesetz oder andere Mittel gegen Aufstand, welche fast ausschließlich von letzteren abhingen, anzuwenden, sie zu gänzlicher Unthätigkeit oder selbst zu Maaßregeln im Sinne der Aufrührer bewog. Schon dies Verhältniß der Unterbehörden machte wesentliche Wirksamkeit der Centralverwaltung des Monarchen und der Minister fast unmöglich, wenn auch nicht, so wie früher den Demokraten, jetzt den Republikanern in der Nationalversammlung sehr häufig gelungen wäre, Anträge auf ernste Anwendung gewaltsamer Mittel zur Herstellung der Ruhe zu beseitigen und die ausübende Gewalt blos auf Milde und Überredung zu verweisen. Solcher Weisung gegenüber standen fortwährende Aufforderungen republikanischer Blätter zu Aufruhr, zu Mord, Vernichtung des Königs, der Aristokraten, wozu man namentlich die Departementsdirectorien rechnete, und besonders aller Häupter der Constitutionellen, welche das Volk, blieben sie die Stärkeren,

wie am 17. Juli ohne Mitleid schlachten würden, komme ihnen nicht gerechte Rache schnell zuvor *).

Das Gesetz gegen den Einfluß der Volksgesellschaften auf Gerichte und Verwaltung blieb nach einem amtlichen Berichte des Ministers des Innern sehr häufig ohne Wirksamkeit, so daß die Clubs entweder die Behörden zu nachtheiligen Maaßregeln verleiteten oder ihnen als Nebenbuhler um Gewalt und Ansehen entgegentraten. Ihr Bemühen, die Soldaten des stehenden Heeres zu gewinnen, erschien den Feuillans schon längst so furchtbar, daß sie noch in der constituirenden Versammlung versucht, die von ihnen früher bewirkte Erlaubniß des Besuchs der Clubs für die Soldaten zu widerrufen; allein der Antrag blieb damals ohne Folge und in der neuen Legislatur ver-

*) Moniteur 1791. p. 1236. 1329. 1364—1365. 1357. 1369. 1385. 1394. 1396. 1403. 1418. 1421. 1429. 1447. 1454. 1471—1472. Moniteur 1792. p. 14. 35. 158. 183. 191—192. 204. 205. 206. 208. 154. 182. 186. 191. 234. 241. 244. 270. 276. 279. 280. 282. 283. 287. 290. 291. 298. 301—302. 312—313. 325. 336. 358. 366. 375—376. 384. 385. 386. 406. 408. 420. 433. 436. 437. 444. 445. 459. 487—491. Bertrand Histoire. T. VI. p. 77. Ferrières Mémoires. T. III. p. 14—15. L'ami du peuple. Nr. 522. p. 8. Nr. 524. p. 8. Nr. 525. p. 2. Nr. 526. p. 6. Bd. IV. S. 131—143. 154—155. des vorliegenden Werkes. Fast alle hier angegebene Beweisstellen im Moniteur sind amtliche Berichte, gegen deren Wahrheit Niemand Zweifel erhob.

mochten sie kaum den Vorschlag des Jacobiner Carnot *) zu beseitigen, daß durch ein Dekret jeder Krieger zu berechtigen sey, Befehlen eines Vorgesetzten, die er der Constitution und den Gesetzen entgegen erachte, Gehorsam zu verweigern; fände man später die Ansicht des Soldaten ungegründet, so müsse er sich einer Disciplinarstrafe unterwerfen. Kurz zuvor erlangten die Republikaner ein Dekret, welches die Amnestie für alle Verbrechen, während der Revolution begangen, auch auf die Soldaten des Schweizerregiments Chateauvieux ausdehnte, die, wie früher erwähnt, zur Strafe für ihre Meuterei und den Widerstand mit bewaffneter Hand in Nancy von einem Kriegsgericht ihrer Landsleute zu den Galeeren verurtheilt worden waren. Die Protestationen der Schweizercantone gegen eine Begnadigung, die ihnen nach den bestehenden Verträgen allein zustehe und welche zugleich alle Fundamente der Kriegszucht untergrabe, blieben unbeachtet; im Triumph wurden die vierzig Soldaten als Märtyrer der Freiheit von Brest nach Paris, man konnte sagen von einem Jacobinerclub zum andern geführt, bis zuletzt die Muttergesellschaft in der Hauptstadt den Siegeszug mit einem großen Feste auf dem Marsfelde vor dem Altar des Vaterlandes beschloß. Wie früher die ähnlichen Bemühungen der Demokraten, blieben auch jetzt die der Re-

---

*) Der Nationaldeputirte Carnot, damals 38 Jahre alt, war Ingenieurhauptmann und bereits rühmlich bekannter Schriftsteller.

publikaner nicht ohne Wirkung auf das Heer; Meuterei und Widersetzlichkeit zeigten sich fortwährend unter Land- und Seetruppen, so wie auch jedes Vergehen solcher Art eifrigste Vertheidiger in der gesetzgebenden Versammlung fand *).

Cahier de Gerville, der neue Minister des Innern, eifrigster Philosoph und daher keineswegs günstig gesinnt für die Anhänger der päpstlich-katholischen Kirche in Frankreich, berichtete am 18. Februar 1792 der gesetzgebenden Versammlung, die zwei Sekten, in welche sich die katholischen Christen jetzt im Reiche theilten, durchaus nicht verschieden hinsichtlich wesentlicher Glaubenslehren oder auch nur äußerer Formen des Gottesdienstes, könnten doch mit vollem Rechte, die der päpstlichen, Fanatiker, die der Constitutionellen, Verfolger genannt werden. Jene, ohne äußere Gewalt, drückten auf jede Weise, welche ihre Ohnmacht gestattete, den beeidigten Priestern Haß, Verachtung aus **) und suchten sich den noch gesetzlich erlaubten

*) Bertrand Histoire. T. VI. p. 179—180. 198. 257—259. 272—273. Histoire et Anecdotes. T. V. p. 378—390. L'ami du peuple. Nr. 516. p. 1. 8. Oeuvres de Pethion. T. IV. p. 79—117. Journal des Débats d. J. Nr. 68. p. 3. Nr. 71. p. 1. Nr. 87. p. 1—2. Nr. 88. p. 2—3. Moniteur 1791. p. 985. 999. 1004. 1124. 1281. 1282. 1295. 1352. 1412. 1417. 1422. 1423. 1426. 1504. Moniteur 1792. p. 7. 206. 238. 270. 361. 415. 416. 418. 420. 431. 434. 460. 461. 470. Bd. V. S. 121—122. 147. 346—347. des vorliegenden Werkes.

**) Manche Freiheit, welche sich die beeidigten Geistlichen jetzt

Gottesdienst ihrer Meinung zu verschaffen; letztere hingegen hinderten häufig gewaltsam die kirchlichen Vereine der ersteren und verhingen willkürliche Strafen gegen den fanatischen Eifer, welcher Sacramente und andere geistliche Dinge nur aus der Hand eidweigernder Priester habe annehmen wollen. Die Wahrheit dieses Berichts ward durch alle Thatsachen bestätigt, welche man der Nationalversammlung nach und nach meldete. Die Jacobiner, der Pöbel, ihre bewaffnete Macht, und nicht selten die Municipalitäten schlossen den päpstlich Gesinnten widergesetzlich Kirchen und Bethäuser, mißhandelten, verhafteten sie bei ihrem Gottesdienste und kamen darüber häufig mit Departementsdirectorien in Zwist, welche die Freiheit des Gottesdienstes nach der Erklärung der Menschenrechte in der Constitution*) aufrecht erhalten wollten. Andererseits bestand der wesentliche Inhalt selbst der bittersten Klagen, welche nach der früher erwähnten Beruhigung der Vendée noch über eidweigernde Priester und ihre Anhänger eingin-

---

nahmen, trug zu dieser Stimmung der päpstlich Gesinnten gegen sie noch wesentlich bei. So verheiratheten sich mehrere öffentlich, und ein Abbé Cournand zu Paris brachte nächst seiner Braut noch zwei früher mit ihr erzeugte Kinder auf das Rathhaus, als er dort, nach dem neuen Gesetz, gleich andern Bürgern seine Heirath der Municipalität anmeldete und von ihr den Vertrag bestätigen ließ. Zwei andere Geistliche waren als Zeugen bei der Handlung. Moniteur 1791. p. 1191. Moniteur 1792. p. 2.

*) S. Constitution, Absch. I. Artikel 3.

gen, in nichts Anderem, als was der Minister im Allgemeinen angedeutet hatte, auch sucht man vergebens nach einem Beispiele gerichtlichen Verfahrens gegen Beschuldigte, wonach gesetzliche Strafe verhängt worden wäre. Schon am 6. November 1791 veranlaßte indeß eine Klage solcher Art aus dem Departement Mayenne und Loire den Antrag in der Nationalversammlung, auf ernstliche Maaßregeln gegen die eidweigernden Priester, und wenige Tage darauf machte der Gesetzgebungsausschuß folgenden Vorschlag. Alle Geistliche, welche bisher den Bürgereid verweigert und ihn binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des vorliegenden Beschlusses nicht geleistet haben würden, sollten ihrer Pension auf der Stelle verlustig seyn; nächstdem brächten sie Unruhen jeder Art, die in ihren Wohnorten ausbrächen, in den Verdacht der Empörung gegen das Vaterland und damit unter besondere Aufsicht der Behörden, welchen endlich das Dekret Gewalt gab, die Geistlichen ungesäumt zu entfernen, wenn sich Religion als Vorwand der Unordnungen zeige. Gerichtliches Verfahren blieb für den Fall der Anklage wegen wirklicher Vergehen vorbehalten *).

Selbst der constitutionelle Bischof und Nationalabgeordnete Tarné, welcher sonach den Bürgereid geleistet,

*) Moniteur 1791. p. 1298. 1319—1320. 1323. 1326—1327. 1328. Moniteur 1792. p. 70. 81—82. 103—104. 106. 154. 158. 206. 210. 445. Girtanner historische Nachrichten. Bd. VII. S. 143—144. Histoire et Anecdotes. T. V. p. 177—178.

erhob sich gegen diesen Vorschlag. Es sey höchst ungerecht und zugleich dem Verbot zuwider, die Constitution während der Dauer dieser und der nächsten Legislatur zu ändern, indem die Verfassungsacte ausdrücklich alle geistlichen Pensionen für Nationalschuld erkläre *), und man sich solcher niemals durch spätere, rückwirkende Bedingungen entledigen könne, so wie nur Activbürger und öffentliche Beamte zu dem Bürgereid verpflichtet wären, wonach die Geistlichen, wenn auch aus verkehrter, fanatischer Meinung, schon ihre Stellen geopfert hätten. Lasse sich wohl bei widergesetzlicher Ausdehnung der Verpflichtung erwarten, daß Rücksicht auf die kümmerlichste Pension bewirken werde, was der Verlust reicher Pfründen nicht vermochte? Siege aber die Verkehrtheit, wie vorauszusehen, so erzeuge man einen durch drohenden Hungertod bis zur höchsten Verzweiflung gereizten Feind, der im ganzen Lande verbreitet, auf unzählige Familien Einfluß habe, während Gerechtigkeit, Duldung in unbeschränkter Freiheit des Gottesdienstes und strengster Handhabung der Gesetze gegen schuldig befundene Individuen das mächtige Reich der Freiheit, gegründet auf drei Millionen bewaffnete Bürger, unendlich besser sichern würden, als alle ungerechte Gewalt. Der Republikaner Isnard sagte andererseits: Offenbar drohe dem herrschenden System dringende Gefahr der Empörung, wozu die entsetzten Priester anreizten; Erfahrung lehre, daß Aufruhr nur in der Ge-

*) S. Constitution, Abschn. V. Art. 2.

burt durch kräftige Strenge mit Zuverlässigkeit zu ersticken sey; die Möglichkeit, daß ein Einzelner ganze Völker in Fesseln halte, beruhe auf energischer Befolgung dieses Grundsatzes; hätte Ludwig XVI. ihn nicht zu Anfang der Revolution außer Augen gesetzt, so würde sich die Nationalversammlung nicht auf ihrer jetzigen Stelle, und das Volk noch unter dem Joche befinden. Indeß der Despot begehe offenbar das gräßlichste Verbrechen, indem er rücksichtslose Strenge zur Erhaltung der Tyrannei anwende, wogegen selbst die härtesten Maaßregeln Act der Gerechtigkeit würden, sobald das ganze Volk sich ihrer für die Freiheit bediene; mit schwerster Schuld belasteten sich seine Stellvertreter, indem sie das Unerläßliche verabsäumten. Der Vorschlag des Ausschusses verhänge zwar Strafe gegen die eidweigernden Priester, allein er lasse ihnen alle bisherigen Mittel zur Fortsetzung ihrer Vergehen, und unausbleiblich würden die Bestraften, neu aufgereizt, noch weit mehr Böses stiften als zuvor. Nur eine Maaßregel vermöge das Übel mit der Wurzel auszureißen: Verbannung aller nicht beeidigten Geistlichen aus dem Reiche. Sie möchte allerdings nicht ohne Blutvergießen auszuführen seyn, allein man werde mit Wenigem viel Blut ersparen; man opfere ein vom Krebs ergriffenes Glied zur Rettung des ganzen Körpers. Die Mehrheit der Gesetzgeber verwarf den Weg des Rechts, erklärte sich aber für die mildeste Ungerechtigkeit, indem sie bis zum 25. November alle Artikel des Dekrets, welches der Ausschuß vorgeschlagen hatte, annahm. Der Widerwille des

Monarchen gegen Härte und Unrecht sah sich diesmal durch die völlig einige Meinung seiner Minister unterstützt, welche sämmtlich die Sanction so offenbarer Verletzung der Verfassungsacte widerriethen. Das Departementsdirectorium von Paris, fast aus lauter Feuillans bestehend, überreichte dem Könige noch eine Bittschrift gegen die Genehmigung und machte solche öffentlich bekannt, worauf der Monarch am 19. December der Nationalversammlung in der vorgeschriebenen Form erklären ließ, daß er ihren Beschluß verwerfe. Wuth und Rache der Jacobiner sprachen sich zwar demnächst mit verdoppelter Heftigkeit gegen den König, die Minister und besonders das Departementsdirectorium aus, indeß der Verein dieser Gewalten hatte für jetzt noch hinreichende Consistenz, um bei dem gemeinsamen Entschluß beharren zu können. Die Verhältnisse der Geistlichen blieben ungeändert und brachten fortwährend die in dem oben dargelegten Bericht des Ministers Cahier de Gerville erwähnten Wirkungen hervor *).

Die Verhaftung vieler Edelleute und anderer päpstlich Gesinnten durch die Municipalität zu Caen, im Widerspruch mit dem dortigen Departementsdirectorium, bei

*) Ferrières Mémoires. T. III. p. 28—29. Bertrand Histoire. T. VI. p. 104—112. 122—130. 135—139. 162. 199—203. Journal des Débats des Jacobins. Nr. 107. p. 3. Moniteur 1791. p. 1200. 1298. 1331. 1332. 1338. 1342—1344. 1346. 1368—1369. 1380. 1382. 1383. 1431—1432. 1455. 1481. Moniteur 1792. p. 337. 412. Histoire et Anecdotes. T. V. p. 196—215.

einem Gottesdienste eidweigernder Priester veranlaßte am 11. November den Antrag zur Berufung des hohen Nationalgerichtshofes der ersten Legislatur. Sein Sitz ward wieder nach Orleans verlegt, und man überwies ihm nach und nach viele Angeklagte wegen Verbrechen gegen die Nation, ohne daß jedoch irgend ein Strafurtheil dieses Gerichts bekannt geworden ist. Von 84 zu Caen Verhafteten erklärte selbst der eifrige Republikaner Gaudet, welcher im Namen des Gesetzgebungsausschusses der Nationalversammlung über das Ereigniß berichtete, nur Einen in so weit verdächtig, daß Anklage gegen ihn stattfinden könne, alle Übrigen mußten nach fast dreimonatlicher Haft als völlig schuldlos entlassen werden *). Die Staatsinquisition der constituirenden Versammlung, den Untersuchungsausschuß, ersetzten die neuen Gesetzgeber ebenfalls noch im Laufe des Monats November durch eine völlig ähnliche Behörde, die den Namen Aufsichtsausschuß erhielt, mit dem ausgesprochenen Zwecke, auf Alles zu wachen, was der Constitution gefährlich werden könne **). Zu dem Bemerkungswerthen, was von der gesetzgebenden

---

*) Ferrières Mémoires. T. III. p. 39—46. Bertrand Histoire. T. VI. p. 117—121. Moniteur 1791. p. 1322. 1324. 1360. 1365. 1403. Moniteur 1792. p. 81—82. 83—84. 103—104. 154. 141. Bd. V. S. 269—270. des vorliegenden Werkes.

**) Bertrand Histoire. T. VI. p. 141—142. Moniteur 1791. p. 1379. 1396. Moniteur 1792. p. 84. S. Bd. III. S. 170. des vorliegenden Werkes.

Versammlung in Bezug auf Rechtspflege geschah, ist hier noch die Einführung eines neuen Instruments zu erwähnen, durch welches die allein beibehaltene Todesstrafe der Enthauptung sicherer und schneller als bisher vollzogen werden sollte. Die Maschine ist später allgemein unter dem Namen Guillotine bekannt geworden *).

*) Moniteur 1791. p. 337. S. Bd. V. S. 272. des vorliegenden Werkes. Dem Verfasser ist keine bestimmte Angabe, wer der Erfinder sei, vorgekommen. Ein Arzt, Namens Guillotin, war Mitglied der ersten Nationalversammlung und schlug zu ihrer Sitzung am 20. Juni 1789 den Ballspielsaal zu Versailles vor (s. Bd. II. S. 326. des vorliegenden Werkes). Vielleicht hielt man den Anspruch auf eine solche Erfindung nicht für ehrenvoll, während das Volk doch die Maschine nach dem damals bekannt gewordenen Erfinder nannte.

Anhang.

I.

Bekanntmachung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

„Die Stellvertreter des französischen Volkes, welche die Nationalversammlung ausmachen, haben überlegt, daß Unwissenheit, Vergessenheit oder Verachtung der Rechte des Menschen, die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verdorbenheit der Regierungen sind. Sie haben sich daher entschlossen, in einer feierlichen Bekanntmachung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen aus einander zu setzen, damit diese Bekanntmachung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig gegenwärtig sei und dieselben, ohne Unterlaß, an ihre Rechte und an ihre Pflichten erinnere; damit die Handlungen der gesetzgebenden und die der ausübenden Gewalt, indem sie nunmehr jeden Augenblick mit dem Zwecke einer politischen

Einrichtung verglichen werden können, desto mehr geachtet werden, und damit die Klagen der Bürger des Staates, welche künftig auf diese einfachen und unwiderlegbaren Grundsätze gegründet sein müssen, jederzeit auf die Erhaltung der Constitution und auf das Wohl des Ganzen hinzielen mögen."

„Demzufolge erkennt die Nationalversammlung und macht bekannt, in Gegenwart und unter dem Schutze des höchsten Wesens, daß folgende Rechte die Rechte des Menschen und des Bürgers seien.

Erster Artikel.

Die Menschen werden frei und an Rechten gleich geboren, und bleiben auch so. Der gesellschaftliche Unterschied kann auf keine andere Rechte, als auf das gemeine Beste, gegründet sein.

Zweiter Artikel.

Der Zweck einer jeden politischen Verbindung ist Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind: Freiheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Dritter Artikel.

Der Grund einer jeden Oberherrschaft ruht seiner Natur nach in der Nation: keine Gesellschaft von Menschen, kein einzelner Mensch kann eine Gewalt ausüben, welche nicht ausdrücklich von ihr herkommt.

Vierter Artikel.

Freiheit besteht in der Macht, Alles thun zu können, was Andern nicht schadet. Demzufolge hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen keine anderen Schranken, als diejenigen, welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselbigen Rechte zusichern. Diese Schranken können bloß allein durch das Gesetz bestimmt werden.

Fünfter Artikel.

Das Gesetz darf keine anderen Handlungen verbieten als solche, welche der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann genöthigt werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt.

Sechster Artikel.

Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens; alle Staatsbürger haben das Recht, in Person, oder durch ihre Stellvertreter an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Das Gesetz muß für Alle Eines und Dasselbe sein, sowohl wenn es beschützt als wenn es straft. Da alle Bürger des Staates vor den Augen des Gesetzes gleich sind, so haben sie auch gleichen Anspruch auf alle Ehrenstellen, öffentliche Stellen und Geschäfte, nach ihren Fähigkeiten und ohne andern Unterschied, als denjenigen, welchen Tugenden und Talente machen.

Siebenter Artikel.

Niemand kann angeklagt, in Verhaft genommen, oder gefangen gehalten werden, es sei denn in einem von denjenigen Fällen, welche das Gesetz bestimmt hat, und auf diejenige Weise, welche durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Wer einen willkührlichen Befehl auswürkt, gibt, ausübt, oder ausüben läßt, muß gestraft werden: aber jeder Staatsbürger, welcher kraft des Gesetzes citirt oder in Verhaft genommen wird, muß augenblicklich Folge leisten; er wird strafbar, wenn er widersteht.

Achter Artikel.

Das Gesetz darf nur solche Strafen festsetzen, welche ganz eigentlich und deutlich nothwendig sind, und Niemand kann gestraft werden, es sei denn kraft eines vor dem begangenen Verbrechen gegebenen und bekannt gemachten Gesetzes, und nur in dem Falle, wenn ein solches Gesetz auch gesetzmäßig angewendet wird.

Neunter Artikel.

Da jeder Mensch so lange für unschuldig zu halten ist, bis er für schuldig erklärt worden, so muß, wenn es unumgänglich nothwendig gehalten wird, ihn in Verhaft zu nehmen, jede unnöthige Strenge bei der Festhaltung seiner Person durch das Gesetz ernstlich verboten sein.

Zehnter Artikel.

Niemand darf um seiner Meinungen willen

beunruhigt werden, auch nicht um seiner Religionsmeinungen willen, so lange ihre Verbreitung nicht die durch das Gesetz bestimmte öffentliche Ordnung stört.

Eilfter Artikel.

Freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines von den kostbarsten Rechten des Menschen; jeder Bürger des Staates darf daher frei sprechen, schreiben und drucken; doch muß er sich verantworten, wenn er in den, durch das Gesetz bestimmten Fällen diese Freiheit mißbrauchen sollte.

Zwölfter Artikel.

Die Aufrechthaltung der Rechte des Menschen und des Bürgers erfordert eine öffentliche Gewalt: diese Gewalt ist demzufolge zum allgemeinen Besten vonnöthen; aber sie ist nicht zu dem besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist, vorhanden.

Dreizehnter Artikel.

Zur Unterhaltung der öffentlichen Gewalt und zu den Ausgaben der Verwaltung, ist eine allgemeine Beisteuer unumgänglich nothwendig; sie muß unter alle Bürger des Staates im Verhältnisse ihres Vermögens gleich vertheilt sein.

Vierzehnter Artikel.

Alle Bürger des Staates haben das Recht, entweder durch sich selbst, oder durch ihre Stellvertreter zu be-

stimmen, ob eine öffentliche Beisteuer nothwendig sei; zu derselben freiwillig ihre Zustimmung zu geben; zu untersuchen, wie dieselbe angewendet werde, und zu bestimmen, wie groß sie sein, auf welche Weise sie eingefordert werden und wie lange sie dauern solle.

Funfzehnter Artikel.

Die Gesellschaft hat das Recht, von einem jeden öffentlichen Verwalter über seine Verwaltung Rechenschaft zu fordern.

Sechszehnter Artikel.

Jede Gesellschaft, in welcher über die Aufrechthaltung der Rechte nicht gewacht wird, und in welcher die Gewalt nicht gehörig bestimmt und vertheilt ist, hat keine Constitution.

Siebenzehnter Artikel.

Da das Eigenthum ein unvergebliches und heiliges Recht ist, so kann Niemand desselben beraubt werden, außer, wenn die öffentliche Noth, gesetzmäßig erwiesen, es deutlich erheischt, und auch dann nur unter der Bedingung einer vorhergegangenen gerechten Schadloshaltung.

II.

Constitutionsakte.

„Da die Nationalversammlung die französische Constitution auf diejenigen Grundsätze, welche dieselbe so eben (in der Bekanntmachung der Rechte) anerkannt und erklärt hat, zu gründen gesonnen ist, so schafft sie unwiderruflich alle Einrichtungen ab, welche der Freiheit und der Gleichheit der Rechte entgegen waren."

„Es gibt künftig weder Adel, noch Pairschaft, noch erbliche Auszeichnungen, noch Unterschied der Stände, noch Lehnregierung, noch irgend einen Titel, eine Benennung oder ein Vorrecht, welches sich davon herschreibt, noch irgend einen Ritterorden, noch irgend eine Zunft, oder ein Ordenszeichen, zu welchem man Adelsproben verlangte, oder welche eine ausgezeichnete Geburt voraussetzten, noch irgend eine andere Uebermacht, als diejenige der öffentlichen Beamten, wenn dieselben in der Ausübung ihrer Amtspflichten begriffen sind.

Oeffentliche Aemter können künftig weder gekauft noch geerbt werden.

Es gibt künftig weder für einen Theil der Nation, noch für irgend ein Glied derselben irgend ein Vorrecht, oder eine Ausnahme von dem, allen Franzosen gemeinen Rechte.

Es gibt künftig weder Innungen noch Zünfte der Künste und Handwerker.

Das Gesetz erkennt künftig weder religiöse Gelübde, noch irgend eine andere Verpflichtung, welche den Rechten der Natur, oder der Constitution zuwider wäre.

Erster Abschnitt.

Von den natürlichen Rechten, welche die Constitution in Schutz nimmt.

Die Constitution verbürgt die folgenden natürlichen und bürgerlichen Rechte:

1. Daß alle Staatsbürger zu Stellen und Geschäften zugelassen werden, ohne einen andern Unterschied, als welchen Tugenden und Talente machen.

2. Daß alle Auflagen, unter alle Bürger des Staates im Verhältnisse mit dem Vermögen derselben gleichmäßig vertheilt werden sollen.

3. Daß dieselben Verbrechen ohne Unterschied der Personen auf dieselbe Weise bestraft werden sollen.

Die Constitution verbürgt ferner, als natürliche und bürgerliche Rechte:

Einem jeden Menschen die Freiheit zu sprechen, zu gehen, zu bleiben, oder zu verreisen, ohne angehalten, oder aufgehalten werden zu können, außer auf diejenige Weise, welche die Constitution vorschreibt.

Einem jeden Menschen die Freiheit zu sprechen, zu schreiben, zu drucken und seine Gedanken bekannt zu machen, ohne daß die Schriften vor ihrer Bekanntmachung irgend einer Censur oder Aufsicht unterworfen werden könnten; auch die Freiheit, denjenigen Gottesdienst auszuüben, welchem er zugethan ist.

Den Staatsbürgern die Freiheit, sich ruhig und unbewaffnet versammeln zu dürfen, wenn sie den Polizeigesetzen Genüge leisten.

Die Freiheit, der constitutionsmäßigen Obrigkeit von einzelnen Personen unterzeichnete Bittschriften zusenden zu können.

Die gesetzgebende Gewalt soll keine Gesetze machen dürfen, welche der Ausübung der natürlichen und bürgerlichen Rechte schaden, oder welche ein Eingriff in diese, in dem gegenwärtigen Abschnitte vorgezeichneten und durch die Constitution verbürgten Rechte sind. Da aber die Freiheit nur darin besteht, Alles thun zu können, was weder den Rechten eines Andern, noch der öffentlichen Sicherheit schädlich ist, so kann das Gesetz Strafen für diejenigen Handlungen festsetzen, welche dadurch, daß sie ent-

weder die öffentliche Sicherheit oder die Rechte eines Andern angreifen, der Gesellschaft schädlich sein würden.

Die Constitution verbürgt die Unverletzbarkeit des Eigenthums, oder die billige und vorläufige Entschädigung für dasjenige Eigenthum, dessen Aufopferung das öffentliche Bedürfniß, gesetzmäßig erwiesen, erheischt.

Die zu den Ausgaben des Gottesdienstes und zu andern Bedürfnissen des öffentlichen Wohls vormals bestimmten Güter gehören der Nation, und es kann dieselbe zu allen Zeiten frei damit schalten.

Die Constitution verbürgt einen jeden Verkauf, welcher nach der durch das Gesetz bestimmten Weise geschehen ist, oder noch geschehen möchte.

Die Bürger des Staats haben das Recht, die Diener ihres Gottesdienstes zu wählen oder zu ernennen.

Es soll eine allgemeine Anstalt der öffentlichen Almosenpflege errichtet und eingerichtet werden, um verlassene Kinder zu erziehen, kranke oder schwache Arme zu unterstützen und den starken Armen Arbeit zu geben, wenn sie selbst nicht im Stande sein sollten, sich welche zu verschaffen.

Es soll ein öffentlicher Unterricht errichtet und eingerichtet werden, welcher allen Staatsbürgern gemein und in Rücksicht solcher Theile der Erziehung, die allen Menschen unentbehrlich sind, kostenfrei sein soll. Die dazu nöthigen Schulen sollen allmählig errichtet werden und mit der Eintheilung des Königreiches im Verhältnisse stehen.

Es sollen Nationalfeste festgesetzt werden, um das Andenken der französischen Revolution zu erhalten sowohl als die Brüderschaft unter den Staatsbürgern, und um in denselben Anhänglichkeit an die Constitution, an das Vaterland und an die Gesetze zu erwecken.

Es soll ein für das ganze Königreich geltendes Civil-Gesetzbuch entworfen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintheilung des Königreiches, und von dem Zustande der Staatsbürger.

1. Das Königreich ist Eins und untheilbar. Der Boden desselben ist in drei und achtzig Departements eingetheilt; ein jedes Departement in Bezirke; ein jeder Bezirk in Cantone.

2. Französische Staatsbürger sind:

Diejenigen, welche in Frankreich von einem französischen Vater erzeugt und geboren sind.

Diejenigen, welche in Frankreich von einem fremden Vater erzeugt und geboren sind, und sich in dem Reiche niedergelassen haben.

Diejenigen, welche im Auslande von einem französischen Vater gezeugt, nach Frankreich gekommen sind, sich daselbst niedergelassen und den Bürgereid geleistet haben.

Endlich auch Diejenigen, welche im Auslande geboren sind, aber in irgend einem Grade von einem der Religion wegen vertriebenen Franzosen oder Französin

abstammen; vorausgesetzt, daß sie sich in Frankreich wohnhaft niederlassen und den Bürgereid leisten.

3. Diejenigen, welche außerhalb des Reiches von fremden Eltern gezeugt sind, aber sich in Frankreich aufhalten, werden französische Staatsbürger, wenn sie fünf Jahre anhaltend in dem Reiche gelebt haben, und wenn sie noch überdieß in dem Reiche unbewegliche Güter sich erworben, oder eine Französin geheirathet, oder eine landwirthschaftliche oder handelschaftliche Einrichtung angelegt und den Bürgereid geleistet haben.

4. Die gesetzgebende Gewalt kann aus wichtigen Gründen einem Ausländer die Naturalisationsakte geben, ohne andere Bedingungen, als daß sich derselbe in Frankreich niederlasse und den Bürgereid leiste.

5. Der Bürgereid lautet: „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu sein, und aus allen meinen Kräften die von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Constitution aufrecht zu erhalten."

6. Die Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers geht verloren:

a) Durch die Naturalisation in fremden Ländern.

b) Durch die Verurtheilung zu Strafen, welche bürgerlich entehren, so lange der Verurtheilte nicht rehabilitirt ist.

c) Durch ein Contumaz-Urtheil, so lange dasselbe nicht zurückgenommen ist.

d) Durch die Aufnahme in irgend einen ausländi-

schen Ritterorden oder in irgend eine ausländische Innung, welche entweder Adelsproben, oder eine ausgezeichnete Geburt, oder religiöse Gelübde erfordert.

7. Das Gesetz sieht die Verheirathung bloß als einen bürgerlichen Contract an. Die gesetzgebende Gewalt wird für alle Einwohner ohne Ausnahme die Form bestimmen, nach welcher die Geburten, die Verheirathungen und die Todesfälle gerichtlich bestätigt werden sollen. Auch wird dieselbe diejenigen öffentlichen Beamten anzeigen, welche die Urkunden annehmen und aufbehalten sollen.

8. Die französischen Staatsbürger, in dem Verhältnisse derjenigen örtlichen Verbindungen betrachtet, welche aus ihrem Zusammenflusse in Städten und in gewissen Strecken auf dem Lande entstehen, heißen Gemeinden.

Die gesetzgebende Gewalt kann die Ausdehnung der Strecke für jede Gemeinde bestimmen.

9. Diejenigen Staatsbürger, welche eine Gemeinde ausmachen, haben das Recht, nach der durch das Gesetz bestimmten Weise auf eine gewisse Zeit Diejenigen unter sich zu wählen, welchen unter dem Titel Bürgerräthe die Führung der besonderen Geschäfte der Gemeinde obliegt.

Es sollen den Bürgerräthen auch einige das innere Wohl des Staates betreffende Geschäfte aufgetragen werden können.

10. Die Art, wie die Bürgerräthe, in der Ausübung der bürgergerichtlichen Geschäfte sowohl, als in Ausübung derjenigen Geschäfte, welche ihnen um des gemeinen

Besten willen übertragen sein werden, verfahren sollen, wird durch die Gesetze bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den öffentlichen Gewalten.

1. Die Oberherrschaft ist Eins, untheilbar, unveräußerlich und unvergeblich. Sie gehört der Nation zu; weder irgend ein Theil des Volkes, noch irgend ein einzelner Mann kann sich die Ausübung derselben anmaßen.

2. Die Nation, von welcher allein alle Gewalt ausgeht, kann dieselbe nur durch Uebertragung ausüben. Die französische Constitution ist stellvertretend. Die Stellvertreter sind der gesetzgebende Körper nebst dem Könige.

3. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen, welche aus jeweiligen Stellvertretern besteht, von dem Volke frei gewählt, damit sie diese Gewalt ausübe, mit der Genehmigung des Königs und auf eine Weise, die unten näher bestimmt werden soll.

4. Die Regierungsform ist monarchisch; die ausübende Gewalt ist dem Könige übertragen, um unter seiner Autorität vollzogen zu werden, durch Minister, oder durch andere verantwortliche Wortführer, auf eine Weise, die unten näher bestimmt werden soll.

5. Die richtende Gewalt ist Richtern übertragen, welche auf eine bestimmte Zeit von dem Volke gewählt werden.

Erstes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Nationalversammlung, welche den gesetzgebenden Körper ausmacht, besteht ununterbrochen (est permanente) und besteht nur aus Einer Kammer.

2. Sie soll alle zwei Jahre aufs Neue gewählt werden. Ein jeder Zeitraum von zwei Jahren ist eine Legislatur.

3. Der vorige Artikel soll den nächstfolgenden gesetzgebenden Körper nicht angehen, und die Gewalt desselben soll am letzten April 1793 aufhören.

4. Die Erneuerung des gesetzgebenden Körpers soll als ein vollgültiges Recht angesehen werden.

5. Den gesetzgebenden Körper kann der König nicht auseinandergehen lassen.

Erste Abtheilung. Zahl der Stellvertreter. Grundlagen der Stellvertretung.

1. Die Zahl der Stellvertreter des gesetzgebenden Körpers ist siebenhundert und fünf und vierzig, im Verhältnisse der drei und achtzig Departements, aus denen das Reich besteht, und unabhängig von der Zahl der Stellvertreter, welche den Kolonien bewilligt werden möchten.

2. Die Stellvertreter werden unter die drei und achtzig Departements, nach dem dreifachen Verhältnisse der Bodenfläche, der Bevölkerung und der Steueranlagen, vertheilt.

3. Unter den siebenhundert und fünf und vierzig Stell-

vertretern stellen zweihundert und sieben und vierzig die Bodenfläche vor.

Jedes Departement wird drei derselben erwählen; ausgenommen des Departement von Paris, welches nur Einen erwählen wird.

4. Zweihundert und neun und vierzig Stellvertreter stellen die Bevölkerung vor.

Die gänzliche Summe der activen Bevölkerung des Königreichs ist in zweihundert und neun und vierzig Theile getheilt, und jedes Departement ernennt so viele Stellvertreter, als es solcher Bevölkerungstheile in sich begreift.

5. Zweihundert und neun und vierzig Stellvertreter stellen die Steueranlagen vor. Die gänzliche Summe der Steueranlagen des Königreiches ist ebenfalls in zweihundert und neun und vierzig Theile getheilt, und jedes Departement ernennt so viele Stellvertreter, als es Theile der Steueranlagen bezahlt.

Zweite Abtheilung. Urversammlungen. Ernennung der Wahlherren.

1. Um eine gesetzgebende Nationalversammlung zu bilden, werden sich die Activbürger alle zwei Jahre, in den Städten und in den Cantons, in Urversammlungen versammeln. Die Urversammlungen haben das volle Recht, sich am zweiten Sonntage im März zu versammeln, falls dieselben nicht eher, durch die öffentlichen Beamten, die von dem Gesetze dazu bestimmt sind, zusammenberufen worden sein sollten.

2. Um Activbürger zu sein, muß man:

Geborner oder naturalisirter Franzos;

Fünf und zwanzig volle Jahre alt sein.

Seit der, durch das Gesetz bestimmten Zeit, in der Stadt, oder in dem Canton, ansäßig gewesen sein.

An irgend einem Orte des Königreiches eine Steuer, die wenigstens dem Werthe dreier Tagesarbeiten gleich ist, bezahlen, und die Quittung vorzeigen.

In keinem Zustande der Dienstbarkeit sein; d. h. Niemand um Geld dienen.

Von dem Bürgerrathe seines Wohnortes in das Verzeichniß der Nationalgarde eingeschrieben sein.

Den Bürgereid geleistet haben.

3. Alle sechs Jahre wird der gesetzgebende Körper das **minimum** und das **maximum** des Werthes einer Tagesarbeit festsetzen, und die Verwalter der Departements werden für jeden Bezirk die örtliche Bestimmung machen.

4. Keiner kann das Recht eines Activbürgers an mehr als an einem Orte ausüben, noch seine Stelle durch einen Andern vertreten lassen.

5. Von der Ausübung der Rechte der Activbürger sind ausgeschlossen:

Diejenigen, welche sich in dem Zustande der Anklage befinden.

Diejenigen, welche, nachdem sie sich in dem gesetzmäßig bewiesenen Zustande des Bankerots befunden und ihre Gläubiger nicht bezahlt haben, solange sie

nicht eine Generalquittung von ihren Gläubigern vorzeigen können.

6. Die Urversammlungen werden die Wahlherren ernennen, im Verhältnisse mit der Anzahl der Activbürger, welche in der Stadt, oder in dem Canton, ansäßig sind.

Auf jede hundert Activbürger (es seien dieselben in der Versammlung gegenwärtig oder nicht) wird ein Wahlherr ernannt.

Von 151 bis zu 250 werden zwei ernannt, und so weiter.

7. Niemand kann zum Wahlherrn ernannt werden, wenn er nicht, außer den zum Activbürger nöthigen Eigenschaften, noch die folgenden besitzt: in Städten unter 6000 Seelen der Besitzer oder Nutznießer eines Gutes ist, welches, auf den Steuerrollen, einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von zweihundert Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Miethsmann einer Wohnung, welche, auf denselben Rollen, einem Einkommen von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird.

In den Städten unter 6000 Seelen: Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes, welches, auf den Steuerrollen, einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Miethsmann einer Wohnung, welche, auf denselben Rollen, einem Einkommen von 100 Tagen Arbeit gleich geschätzt ist.

Und auf dem Lande: Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes, welches, auf den Steuerrollen, einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Pächter von Gütern, welche, auf

denselben Rollen, dem Werthe von 400 Tagen Arbeit gleich geschätzt werden.

In Rücksicht Derjenigen, welche, zu gleicher Zeit, Eigenthümer oder Nutznießer, und Miethsmänner oder Pächter sind, wird das Vermögen zusammen genommen den zu ihrer Wahlfähigkeit bestimmten Betrag ausmachen müssen.

Dritte Abtheilung. Wahlversammlungen. Ernennung der Stellvertreter.

1. Die in jedem Departement ernannten Wahlherren werden sich versammeln, um die Zahl der Stellvertreter, deren Ernennung ihrer Abtheiluug gehört, zu erwählen, sowohl als eine Anzahl von Stellersetzern, welche dem dritten Theile der Zahl der Stellvertreter gleich sei.

Die Wahlversammlungen haben das volle Recht, sich am ersten Sonntage des Märzmonats zu versammeln, falls sie nicht vorher, von den durch das Gesetz dazu bestimmten öffentlichen Beamten zusammenberufen sein sollten.

2. Die Stellvertreter, sowohl als die Stellersetzer, werden durch die Stimmenmehrheit gewählt, und können nur unter den Activbürgern des Departements gewählt werden.

3. Alle Activbürger, ihr Stand, Religion und Steueranlage seien welche sie wollen, können zu Stellvertretern der Nation erwählt werden.

4. Jedoch sind die Minister, sowohl als die andern auf eine unbestimmte Zeit ernannten Organe der ausübenden Gewalt, die Commissarien des Nationalschatzes, die Einnehmer der Steuern und der Nationalgüter, wie auch Diejenigen, die, unter welcher Benennung es auch sein

mag, von dem Könige abhängende, Civil- oder Militairämter bekleiden, gehalten, sich zu erklären: ob sie, mit Niederlegung ihres Amtes, Stellvertreter sein wollen.

Hierzu sind ferner gehalten die Verwalter, die Unterverwalter, die Bürgerräthe und die Commandanten der Bürgermiliz.

5. Die Ausübung gerichtlicher Aemter verträgt sich nicht mit der Stellvertretung der Nation, so lange die Legislatur dauert.

Die Richter sollen durch ihre Stellersetzer ersetzt werden; und der König wird für die Besetzung der Stellen seiner Commissarien bei den Gerichten sorgen.

6. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers können zu der nächstfolgenden Legislatur wiederum erwählt werden: aber sie können nachher nicht anders, als nach einer dazwischen verstrichenen Legislatur, abermals gewählt werden.

7. Die von den Departements ernannten Stellvertreter sollen nicht die Stellvertreter irgend eines Departements, sondern der ganzen Nation sein, und es kann ihnen kein Auftrag gegeben werden.

Vierte Abtheilung. Haltung und Einrichtung der Urversammlungen und Wahlversammlungen.

1. Die Geschäfte der Urversammlungen und Wahlversammlungen schränken sich darauf ein, zu wählen. Sogleich nach geschehenen Wahlen werden dieselben aus einander gehen; sie können nicht wieder zusammenkommen,

ehe sie nicht zusammenberufen sind, ausgenommen in dem Falle, welchen der erste Artikel der zweiten Abtheilung, und demjenigen, welchen der erste Artikel der dritten Abtheilung angegeben hat.

2. Kein Activbürger kann bewaffnet in eine Versammlung kommen, oder in derselben seine Stimme geben.

3. Die bewaffnete Macht kann in das Innere der Versammlung nur dann gebracht werden, wenn es die Versammlung ausdrücklich verlangt: es wäre denn, daß Gewaltthätigkeiten vorfielen, in welchem Falle der Befehl des Präsidenten hinlänglich sein würde, um die bewaffnete Macht herbeizurufen.

4. Alle zwei Jahre soll, in einem jeden Bezirke, von Canton zu Canton, ein Verzeichniß der Activbürger verfertigt werden, und das Verzeichniß eines jeden Cantons soll, in demselben, zwei Monate vor der Zeit, da sich die Urversammlung versammelt, gedruckt und angeschlagen werden.

Die Klagen, welche entstehen könnten, entweder um den auf dem Verzeichnisse stehenden Activbürgern diese Eigenschaft streitig zu machen, oder von Denjenigen, welche sich für unrechtmäßiger Weise ausgelassen halten, sollen vor die Gerichtshöfe gebracht und schnell entschieden werden.

Bei der nächstfolgenden Urversammlung soll dieses Verzeichniß zur Regel dienen, nach welcher die Staatsbürger zugelassen werden; nämlich in allem demjenigen, was nicht durch vor der Haltung der Versammlung gefällte Urtheilssprüche abgeändert worden ist.

5. Die Wahlversammlungen haben das Recht, die Eigenschaften sowohl als die Vollmachten Derjenigen zu untersuchen, die sich in denselben einfinden, und ihre Entscheidungen sollen vorläufig vollzogen werden, jedoch so, daß der gesetzgebende Körper bei der Untersuchung der Vollmachten seiner Mitglieder einen gültigen Urtheilsspruch fällen wird.

6. In keinem Falle und unter keinem Vorwande kann weder der König, noch irgend ein von Demselben ernannter Wortführer sich in Dasjenige mischen, was die Regelmäßigkeit der Zusammenberufungen, die Haltung der Versammlungen, die Form der Wahlen, oder die politischen Rechte der Staatsbürger angeht; jedoch mit Vorbehalt der Geschäfte der königlichen Commissarien, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, in welchen die die politischen Rechte der Staatsbürger betreffenden Streitigkeiten vor die Gerichtshöfe gebracht werden müssen.

Fünfte Abtheilung. Vereinigung der Stellvertreter zu der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Stellvertreter sollen sich, an dem ersten Montage des Monats Mai, an dem Orte der Sitzungen der letzten Legislatur vereinigen.

2. Sie sollen sich vorläufig in eine Versammlung bilden, unter dem Vorsitze des Aeltesten unter ihnen, um die Vollmachten der gegenwärtigen Stellvertreter zu untersuchen.

3. Sobald sich dreihundert und drei und siebzig an-

erkannt bevollmächtigte Mitglieder beisammen befinden: so sollen sie sich den Titel: gesetzgebende Nationalversammlung beilegen. Diese wird einen Präsidenten erwählen, sowie auch einen Vicepräsidenten und Secretairs, und sie wird ihre Geschäfte beginnen.

4. Während dem Laufe des ganzen Monats Mai kann die Versammlung, wenn die Anzahl der gegenwärtigen Stellvertreter unter 373 sein sollte, kein Gesetz beschließen.

Es kann dieselbe einen Beschluß fassen, um die abwesenden Mitglieder zu nöthigen, sich in einem Zeitraume von spätestens vierzehn Tagen an der ihnen angewiesenen Stelle einzufinden, bei einer Strafe von 3000 Livres, falls sie nicht eine Entschuldigung vorbringen, welche von der Versammlung für gültig erklärt wird.

5. Am letzten Tage des Monats Mai sollen sich die gegenwärtigen Mitglieder, ihre Zahl sei welche sie wolle, zu einer gesetzgebenden Nationalversammlung vereinigen.

6. Die Stellvertreter sollen, alle mit einander, in dem Namen des französischen Volkes, den Eid aussprechen: Frei zu leben, oder zu sterben. Nachher sollen sie, jeder einzeln, den Eid schwören: aus allen ihren Kräften die von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Constitution des Königreiches aufrecht zu erhalten; während dem Laufe der Legislatur nichts vorzuschlagen, und in nichts einzuwilligen, was ein Eingriff in

dieselbe sein möchte; auch in Allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu sein.

7. Die Stellvertreter der Nation sind unverletzbar. Sie können, wegen Desjenigen, was sie, in der Ausübung ihres Amtes als Stellvertreter, gesagt, geschrieben oder gethan haben, zu keiner Zeit zur Rede gestellt, angeklagt oder gerichtet werden.

8. Sie können, wegen Criminalsachen, auf der That angehalten, oder kraft eines Verhaftbefehles, gefangen genommen werden. Aber alsdann soll dem gesetzgebenden Körper, ohne Aufschub, davon Nachricht gegeben werden, und der Prozeß wird nicht eher angefangen, ehe nicht der gesetzgebende Körper entschieden hat: es sei Ursache zu einer Anklage vorhanden.

Zweites Kapitel.

Von dem Königthum, von der Regentschaft und von den Ministern.

Erste Abtheilung. Von dem Königthum und von dem Könige.

1. Das Königthum ist untheilbar und dem regierenden Stamme erblich übertragen, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Abkömmlinge.

(Ueber die Entsagungen der Krone in der gegenwärtig regierenden Familie ist noch nichts festgesetzt worden.)

2. Die Person des Königs ist unverletzbar und geheiligt. Sein einziger Titel ist: König der Franzosen.

3. Es giebt in Frankreich keine Macht, welche über die Macht des Gesetzes erhaben wäre. Der König herrscht blos vermöge des Gesetzes und blos im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen.

4. Der König soll, bei seiner Thronbesteigung, oder sobald er volljährig geworden ist, der Nation, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers, den Eid schwören: der Nation und dem Gesetze getreu zu sein; alle ihm übertragene Macht anzuwenden, um die von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Constitution aufrecht zu erhalten und die Gesetze vollziehen zu lassen.

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist, so soll der König eine Proclamation bekannt machen, in welcher dieser Eid enthalten ist, sowohl als das Versprechen, denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper vereinigt sein werde.

5. Wenn, nach geschehenem Ansuchen des gesetzgebenden Körpers, der König, in Zeit von einem Monate, diesen Eid nicht geleistet hat, oder wenn, nachdem er denselben geleistet hat, er ihn zurücknimmt: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

6. Sollte der König sich an die Spitze einer Armee stellen und dieselbe gegen die Nation kehren; oder sollte

er sich nicht auf eine feierliche Weise einem solchen Unternehmen, falls dasselbe in seinem Namen geschähe, widersetzen: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

7. Sollte der König, wenn er das Königreich verlassen hat, nach ergangener Einladung des gesetzgebenden Körpers nicht zurückkommen, und zwar innerhalb der Zeit, welche durch die Proclamation wird festgesetzt werden und welche wenigstens zwei Monate betragen muß: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

Die vorgeschriebene Zeit fängt von dem Tage an, an welchem die Proclamation, an dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers, wird bekannt gemacht worden sein. Und die Minister sind, bei ihrer Verantwortlichkeit, gehalten, alle Handlungen der ausübenden Gewalt zu vollziehen, deren Ausübung in den Händen des abwesenden Königs suspendirt sein soll.

8. Nach der förmlichen oder gesetzmäßigen Abdankung soll der König in die Klasse der Staatsbürger gehören; er soll, so wie diese, für alle nach seiner Abdankung unternommenen Handlungen angeklagt und gerichtet werden.

9. Die Privatgüter, welche der König bei seiner Thronbesteigung besitzt, bleiben unwiderruflich mit den Nationalgütern vereinigt. Er kann über diejenigen, welche er als Privatmann ankauft, schalten; hat er über dieselben nichts festgesetzt, so fallen sie, nach seinem Tode, ebenfalls der Nation anheim.

10. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones

durch eine Civilliste, deren Betrag der gesetzgebende Körper, bei einer jeden Veränderung der Regierung, für die ganze Dauer derselben bestimmen wird.

11. Der König wird einen Verwalter der Civilliste ernennen, welcher die königliche Gerichtsbarkeit ausüben wird, und gegen welchen alle Klagen, die dem Könige zur Last fallen, geführt, so wie auch alle Urtheile gesprochen werden. Die zu Gunsten der Gläubiger der Civilliste gesprochenen Urtheile sollen an der Person des Verwalters und an seinen Gütern vollzogen werden.

12. Der König soll, außer der Ehrenwache, welche ihm von den Bürgersoldaten des Orts seines Aufenthalts geliefert wird, noch eine, von der Civilliste bezahlte, Wache haben. Diese soll nicht mehr als zwölfhundert Mann zu Fuß und sechshundert Mann zu Pferd betragen können. Die Offizierstellen und die Art der Beförderung sollen bei dieser Wache eben so sein, wie bei den Linientruppen; aber Diejenigen, welche die Wache des Königs ausmachen, können keine Stelle unter den Linientruppen erhalten.

Der König kann seine Leibwache nur aus denen wählen, welche gegenwärtig unter den Linientruppen Dienste thun, oder auch aus den Staatsbürgern, die schon seit einem Jahre unter der Bürgermiliz gedient haben, vorausgesetzt, daß sie sich in dem Königreiche aufhalten, und daß sie den Bürgereid geleistet haben.

Die Leibwache des Königs kann zu keinem andern Dienste verlangt oder befehligt werden.

Zweite Abtheilung. Von der Regentschaft.

1. Der König ist bis zum vollendeten achtzehnten Jahre minderjährig; während seiner Minderjährigkeit wird das Reich durch einen Regenten beherrscht.

2. Die Regentschaft gehört demjenigen Verwandten des Königs, welcher nach der Ordnung der Erblichkeit des Throns der nächste ist und fünf und zwanzig Jahre erreicht hat; vorausgesetzt, daß er Franzos sei und sich in dem Königreiche aufhalte; daß er nicht wahrscheinlicher Erbe einer andern Krone sei, und daß er vorher den Bürgereid geleistet habe.

Die Weiber bleiben von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Sollte ein minderjähriger König keinen Verwandten haben, welcher die genannten Eigenschaften in sich vereinigt, so wird der Regent des Reiches auf die in den folgenden Artikeln anzugebende Art gewählt werden.

4. Der gesetzgebende Körper kann den Regenten nicht erwählen.

5. Die Wähler eines jeden Bezirks werden sich in dem Hauptorte des Bezirks vereinigen, zufolge einer Proclamation, welche, in der ersten Woche der neuen Regierung, von dem gesetzgebenden Körper erlassen werden soll, falls derselbe versammelt ist. Wenn der gesetzgebende Körper auseinandergegangen sein sollte: so würde der Minister der Gerechtigkeitspflege gehalten sein, dieselbe Proclamation, in derselben Woche, ergehen zu lassen.

6. Die Wähler sollen, in einem jeden Bezirke, durch die schriftliche Sammlung der Stimmen, und nach der Mehrheit derselben, einen wahlfähigen und in dem Bezirke ansäßigen Staatsbürger bezeichnen, welchem sie, zufolge des bei seiner Wahl geführten Protokolls, einen besondern Auftrag geben werden, der sich auf das einzige Geschäft einschränkt, denjenigen Staatsbürger zu wählen, welchen er, in seiner Seele und in seinem Gewissen, für am würdigsten hält, zum Regenten des Königreichs ernannt zu werden.

7. Die in den Bezirken ernannten und abgesendeten Staatsbürger sollen gehalten sein, sich in derjenigen Stadt zu versammeln, in welcher der gesetzgebende Körper seine Sitzungen hält, spätestens am vierzigsten Tage nachdem der minderjährige König auf den Thron gelangt ist. Daselbst sollen sie die Wahlversammlung bilden, welche den Regenten ernennen wird.

8. Die Erwählung des Regenten soll durch schriftliche Stimmengebung und durch die Mehrheit der Stimmen geschehen.

9. Die Wahlversammlung kann sich mit nichts Anderem als mit der Wahl beschäftigen, und es soll dieselbe auseinandergehen, sobald die Wahl geendigt sein wird. Jedes andere Gesetz, welches sie zu geben unternehmen möchte, wird für constitutionswidrig und nichtig erklärt.

10. Die Wahlversammlung soll, durch ihren Präsidenten, das Protokoll der Wahl dem gesetzgebenden Körper überreichen lassen, welcher, nachdem er die Rechtmä-

ßigkeit der Wahl wird untersucht haben, dieselbe durch eine Proclamation in dem ganzen Königreiche bekannt machen wird.

11. Der Regent soll, bis zu der Volljährigkeit des Königs, alle Geschäfte des Königthums versehen; und er ist für seine Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

12. Der Regent kann nicht eher die Ausübung seines Amts antreten, ehe er nicht der Nation, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers, den Eid geleistet hat: der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu sein; alle, dem Könige übertragene Macht, deren Ausübung ihm, während der Minderjährigkeit des Königs, anvertraut ist, dazu anzuwenden, die, von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Constitution aufrecht zu erhalten und die Gesetze vollziehen zu lassen.

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist so soll der Regent eine Proclamation bekannt machen, in welcher der Eid enthalten ist, so wie auch das Versprechen: denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper versammelt sein werde.

13. So lange der Regent die Ausübung seiner Geschäfte nicht angetreten hat, bleibt die Genehmigung der Gesetze suspendirt und die Minister fahren fort, unter ihrer Verantwortlichkeit alle Geschäfte der ausübenden Gewalt zu versehen.

14. Sobald der Regent den Eid geleistet haben wird, soll der gesetzgebende Körper seinen Gehalt bestimmen, und dieser soll während der ganzen Dauer der Regentschaft nicht abgeändert werden können.

15. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des zu der Regentschaft berufenen Verwandten, dieselbe auf einen entfernten Verwandten fallen, oder ihm durch die Wahl übertragen werden sollte, so wird der Regent, welcher dieses Amt angetreten hat, bis zu der Volljährigkeit des Königs fortfahren, dasselbe zu bekleiden.

16. Die Regentschaft des Königreiches überträgt kein Recht über dasjenige, was die Person des minderjährigen Königs angeht.

17. Die Aufsicht über den minderjährigen König soll seiner Mutter anvertraut werden. Wenn er keine Mutter hat, oder wenn dieselbe zu der Zeit der Thronbesteigung ihres Sohns wieder verheirathet ist, oder wenn sich dieselbe während der Minderjährigkeit verheirathet, so soll die Aufsicht dem gesetzgebenden Körper übertragen sein.

Es können, zu der Aufsicht über den minderjährigen König, weder der Regent, noch die Abkömmlinge desselben, noch die Weiber gewählt werden.

18. Sollte der König wahnsinnig werden, und dieser Wahnsinn völlig anerkannt, gesetzmäßig bestätigt und von dem gesetzgebenden Körper, in drei auf einander, von Monat zu Monat folgenden Sitzungen, erklärt sein: so ist der Fall einer Regentschaft vorhanden, solange der Wahnsinn dauert.

Dritte Abtheilung. Von der Familie des Königs.

1. Der wahrscheinliche Thronerbe soll den Namen des königlichen Prinzen tragen.

Ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers, und die Einwilligung des Königs, kann er das Königreich nicht verlassen.

Hat er dasselbe verlassen, und ist er, in einem Alter von achtzehn Jahren, nicht nach Frankreich zurückgekommen, nachdem er durch eine Proclamation des gesetzgebenden Körpers dazu aufgefordert worden ist: so wird er angesehen, als habe er abgegeben.

2. Solange der wahrscheinliche Thronerbe minderjährig ist, soll derjenige volljährige Anverwandte, welcher zunächst zu der Regentschaft berufen ist, in dem Königreiche sich aufzuhalten gehalten sein.

Sollte derselbe das Reich verlassen haben, und nach geschehener Aufforderung des gesetzgebenden Körpers nicht in dasselbe zurückkehren: so wird er angesehen, als habe er sein Recht an die Regentschaft aufgegeben.

3. Wenn die Mutter des minderjährigen Königs, welche über denselben die Aufsicht hat, oder der gewählte Aufseher das Königreich verlassen, so verlieren dieselben die Aufsicht. Wenn die Mutter des minderjährigen wahrscheinlichen Thronerben das Königreich verlassen sollte, so könnte sie nicht mehr, sogar wenn sie zurückkäme, über ihren minderjährigen, nunmehr König gewordenen Sohn

die Aufsicht haben; ausgenommen vermöge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers.

4. Es soll ein Gesetz gegeben werden, um über die Erziehung des minderjährigen Königs und die Erziehung des minderjährigen wahrscheinlichen Thronerben zu bestimmen.

5. Diejenigen Mitglieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, genießen die Rechte der Activbürger, sind aber zu keiner Stelle, Amt oder Geschäft, wozu das Volk ernennt, wahlfähig.

6. Die Ministerstellen ausgenommen, können sie alle Aemter und Stellen erhalten, zu denen der König ernennt. Jedoch können sie nicht den Oberbefehl über eine Landarmee oder über eine Seemacht haben, auch nicht die Stelle eines Gesandten bekleiden; ausgenommen mit der auf den Vorschlag des Königs gegebenen Einwilligung des gesetzgebenden Körpers.

7. Diejenigen Glieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, sollen zu dem Namen, welcher ihnen bei derjenigen bürgerlichen Handlung, die ihre Geburt beweiset, gegeben worden ist, die Benennung französischer Prinz hinzusetzen. Der Vorname darf nicht als ein Familienname, oder irgend ein vermöge der gegenwärtigen Constitution abgeschaffter Titel sein.

8. Die Benennung Prinz soll keinem andern Manne gegeben werden können; auch soll dieselbe weder irgend ein

Vorrecht, noch irgend eine Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinen Rechte gewähren.

9. Die Akte, vermöge welcher die Geburten, Heirathen und Todesfälle der französischen Prinzen gesetzmäßig anerkannt sind, sollen dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden, und derselbe soll befehlen, sie in dem Archiv niederzulegen.

10. Es soll den Gliedern der Familie des Königs keine wirkliche Apanage gestattet werden.

Die jüngern Söhne des Königs sollen, wenn sie das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben, oder wenn sie sich verheirathen, eine Apanagenleibrente erhalten, deren Betrag durch den gesetzgebenden Körper bestimmt werden wird, und welche mit dem Absterben ihrer männlichen Nachkommenschaft aufhören soll.

Vierte Abtheilung. Von den Ministern.

1. Dem Könige allein gehört die Wahl und die Absetzung seiner Minister.

2. Die Mitglieder der gegenwärtigen Nationalversammlung sowohl, als der nachfolgenden Legislaturen, die Mitglieder des Cassationsgerichtes und Diejenigen, welche zu den höchsten Geschwornen (haut Juré) gehören, können zu keiner Ministerstelle befördert werden; auch keine Stelle, kein Geschenk, kein Gnadengehalt, keine Besoldung und keinen Auftrag von der ausübenden Gewalt oder von den Wortführern derselben erhalten, weder so lange ihr Amt dauert, noch zwei Jahre nachdem sie dasselbe zu bekleiden aufgehört haben. Dies soll auch von

Denjenigen gelten, welche auf dem Verzeichnisse unter den höchsten Geschwornen auch nur eingeschrieben sind, während der ganzen Zeit, während welcher sie auf diesem Verzeichnisse stehen.

3. Keiner kann irgend eine Stelle in den Kanzleien der Minister, oder in den Kanzleien der Verwalter der öffentlichen Einkünfte, oder überhaupt irgend eine Stelle, zu welcher die ausübende Gewalt ernennt, erhalten, ohne den Bürgereid zu leisten, oder ohne zu beweisen, daß er denselben geleistet habe.

4. Kein Befehl des Königs kann vollzogen werden, wenn derselbe nicht von ihm unterzeichnet und von einem Minister unterschrieben ist.

5. Die Minister sind für alle von ihnen gegen die Sicherheit des Volkes und gegen die Constitution begangenen Verbrechen verantwortlich.

6. In keinem Falle kann ein mündlich oder schriftlich gegebener Befehl des Königs einen Minister seiner Verantwortlichkeit entziehen.

7. Die Minister sollen gehalten sein, dem gesetzgebenden Körper jährlich, zu Anfange der Sitzungen, eine Uebersicht der in ihrem Departement nöthigen Ausgaben zu übergeben; von der Anwendung der, für dasselbe bestimmten Geldsummen Rechenschaft abzulegen, und die Mißbräuche anzuzeigen, welche sich in die verschiedenen Theile der Regierung möchten eingeschlichen haben.

8. Kein Minister kann, so lange er diese Stelle bekleidet, oder auch nachdem er dieselbe nicht mehr bekleidet,

wegen Geschäften seiner Verwaltung, ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers, vor ein Criminalgericht gezogen werden.

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Erste Abtheilung. Gewalt und Geschäfte der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Constitution überträgt dem gesetzgebenden Körper ausschließend die folgende Gewalt und Geschäfte:

a. Gesetze vorzuschlagen und zu beschließen. Der König kann bloß den gesetzgebenden Körper ersuchen, einen Gegenstand in Berathschlagung zu nehmen.

b. Die öffentlichen Ausgaben festzusetzen.

c. Die öffentlichen Abgaben zu bestimmen; die Art, den Betrag, die Dauer und die Erhebungsweise derselben festzusetzen.

d. Die Vertheilung der Steueranlagen unter die Departements zu machen, über die Anwendung der öffentlichen Einkünfte zu wachen und sich darüber Rechnung ablegen zu lassen.

e. Neue öffentliche Aemter festzusetzen, oder die vorhandenen abzuschaffen.

f. Den Gehalt, das Gewicht, das Gepräge und den Namen der Münzen festzusetzen.

g. Die Einführung fremder Truppen auf das französische Gebiet, sowol als einer fremden See-

macht in die Häfen des Königreiches, zu erlauben oder zu verbieten.

h. Jährlich, nach dem Vorschlage des Königs, die Anzahl der Männer und der Schiffe festzusetzen, aus denen die Landmacht und die Seemacht bestehen soll; sowie auch die Besoldung und die Anzahl der Männer eines jeden Grades; die Regeln der Aufnahme und der Beförderung; die Art, wie die Truppen ausgehoben und verabschiedet, die Art, wie die Schiffe bemannt werden sollen; die Zulassung einer fremden Landmacht oder Seemacht in den französischen Dienst, und die Pensionen der Truppen nach ihrer Verabschiedung.

i. Alles zu bestimmen, was die Verwaltung des Staates angeht, und den Verkauf der Nationalgüter zu befehlen.

k. Vor dem höchsten Nationalgerichtshofe die verantwortlichen Minister sowohl, als die vorzüglichsten Wortführer der ausübenden Gewalt anzuklagen.

So wie auch vor demselben Gerichtshofe Diejenigen, welche eines Verbrechens oder einer Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit des Staats oder gegen die Constitution verdächtig sind, anzuklagen und gegen dieselben den Prozeß zu führen.

l. Gesetze zu geben, zufolge welcher persönliche Ehrenzeichen Denjenigen, die dem Staate Dienste geleistet haben, bewilligt werden sollen.

m. Der gesetzgebende Körper hat allein das Recht,

dem Andenken großer Männer öffentliche Ehrenbezeigungen zuzuerkennen.

2. Der Krieg kann nicht anders erklärt werden, als zufolge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers, welcher nach dem förmlichen und nothwendigen Vorschlage des Königs gefaßt und von ihm genehmigt worden ist.

In dem Falle, daß Feindseligkeiten zu befürchten oder schon angefangen wären, oder wenn ein Bundesgenosse unterstützt, oder irgend ein Recht durch die Gewalt der Waffen behauptet werden müßte, soll der König ohne Verzug dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben und die Beweggründe zu wissen thun.

Wenn der gesetzgebende Körper Ferien hat, so soll der König denselben sogleich zusammenberufen.

Beschließt der gesetzgebende Körper, daß der Krieg nicht statt finden solle: so wird der König sogleich Maaßregeln nehmen, um allen Feindseligkeiten zuvorzukommen oder denselben ein Ende zu machen. Wegen jedes Aufschubes sind die Minister verantwortlich.

Findet der gesetzgebende Körper, daß die angefangenen Feindseligkeiten ein strafbarer Angriff von den Ministern, oder von irgend einem Wortführer der ausübenden Gewalt sind, so soll der Urheber des Angriffs vor dem Criminalgerichte angeklagt werden.

Während des ganzen Laufs des Krieges kann der gesetzgebende Körper den König ersuchen, über den Frieden zu unterhandeln, und der König ist gehalten, in dieses Ansuchen einzuwilligen.

Sobald der Krieg aufhört, soll der gesetzgebende Körper die Zeit bestimmen, in welcher die über den Friedensfuß ausgehobenen Truppen verabschiedet werden sollen. Die Armee soll auf ihren vorigen Zustand zurückgebracht werden.

3. Dem gesetzgebenden Körper kommt es zu, die Friedens-, Bundes- und Handelsverträge zu bestätigen, und kein Vertrag soll ohne diese Bestätigung gültig sein.

4. Der gesetzgebende Körper hat das Recht, den Ort seiner Sitzungen zu bestimmen, dieselben so lange fortzusetzen, als er es für nothwendig hält, und bis zu einer festgesetzten Zeit aus einander zu gehen. Zu Anfang einer jeden Regierung soll der gesetzgebende Körper, wenn er nicht vereinigt ist, gehalten sein, sich ohne Aufschub zu versammeln.

Es hat derselbe das Recht der Polizei an dem Orte seiner Sitzungen, bis auf eine gewisse Entfernung außer demselben, welche er selbst bestimmen wird.

Es hat derselbe das Recht der Aufsicht über seine Mitglieder. Aber er kann keine stärkere Strafe aussprechen, als den Verweis, Hausarrest auf acht Tage oder Gefängnißstrafe auf drei Tage.

Es hat derselbe das Recht, zu seiner Sicherheit und zu der Erhaltung der Ehrerbietung, die ihm gebührt, über die Truppen zu verfügen, die mit seiner Einwilligung in derjenigen Stadt, in welcher er seine Sitzungen halten wird, vorhanden sind.

5. Die ausübende Gewalt kann kein Corps von Linientruppen innerhalb einer Entfernung von dreißigtausend Klaftern von dem gesetzgebenden Körper durchziehen oder sich aufhalten lassen, es geschähe denn dieses auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers, oder mit Erlaubniß desselben.

Zweite Abtheilung. Haltung der Sitzungen und Art, sich zu berathschlagen.

1. Die Berathschlagungen des gesetzgebenden Körpers sollen öffentlich sein, und die Protokolle seiner Sitzungen sollen gedruckt werden.

2. Der gesetzgebende Körper kann indessen, wenn es ihm gefällt, sich in einen allgemeinen Ausschuß verwandeln.

Wenn funfzig Mitglieder dieses verlangen, so muß es geschehen.

So lange der allgemeine Ausschuß dauert, sollen sich die Zuhörer entfernen, der Lehnstuhl des Präsidenten soll unbesetzt bleiben, und die Ordnung soll durch den Vicepräsidenten erhalten werden.

3. Ueber kein Gesetz kann berathschlagt und beschlossen werden, außer nach der folgenden Weise.

4. Der Vorschlag zu dem Gesetze soll dreimal vorgelesen werden, zu drei verschiedenen Zeiten, zwischen denen der Zwischenraum wenigstens acht Tage betragen muß.

5. Nach einer jeden Vorlesung sollen die Debatten anfangen; aber dennoch kann der gesetzgebende Körper, nach der zweiten oder dritten Vorlesung, erklären: daß der Vor-

schlag bis zu einer andern Zeit ausgesetzt sein, oder daß über denselben gar nicht beschlossen werden solle. In dem letzten Falle kann der Vorschlag zu diesem Gesetze in demselben Jahre abermals vorgetragen werden.

Jeder Vorschlag zu einem Beschlusse soll gedruckt, und, noch ehe die zweite Vorlesung geschieht, ausgetheilt werden.

6. Nach der dritten Vorlesung soll der Präsident in Berathschlagung bringen und der gesetzgebende Körper entscheiden, ob er sich im Stande befinde, einen Beschluß zu fassen, oder ob er die Entscheidung auf eine andere Zeit verschieben wolle, um sich indessen noch fernere Erläuterungen zu verschaffen.

7. Der gesetzgebende Körper kann nichts beschließen, wenn nicht die Sitzung wenigstens aus zweihundert Mitgliedern besteht, und kein Beschluß soll anders als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

8. Ein jeder Vorschlag zu einem Gesetze, welcher der Berathschlagung unterworfen und nach der dritten Vorlesung verworfen worden ist, kann in demselben Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden.

9. Der Eingang jedes Gesetzes soll enthalten 1) das Datum der drei Sitzungen, in welchen die Vorlesung des Vorschlages geschehen ist. 2) Den Beschluß, vermöge welches nach der dritten Vorlesung festgesetzt worden ist, daß der Vorschlag zum Gesetze erhoben werde.

10. Der König soll seine Genehmigung denjenigen Gesetzen versagen, deren Vorrede die Beobachtung der

so eben angeführten Formalitäten nicht enthalten wird. Sollte ein solcher Beschluß genehmigt worden sein, so können die Minister denselben nicht siegeln und bekannt machen. Ihre Verantwortlichkeit soll in dieser Rücksicht sechs Jahre lang dauern.

11. Von den so eben angeführten Verfügungen sind ausgenommen: diejenigen Beschlüsse, welche nach einer vorhergegangenen Berathschlagung des gesetzgebenden Körpers für dringend anerkannt und erklärt worden sind. Allein sie können während des Laufes derselben Sitzung abgeändert oder auch zurückgenommen werden.

Der Beschluß, vermöge welches der Gegenstand für dringend erklärt wird, soll zugleich die Beweggründe dieser Erklärung angeben. Auch soll dieses vorhergegangenen Beschlusses in dem Eingange des Gesetzes Erwähnung geschehen.

Dritte Abtheilung. Von der königlichen Genehmigung.

1. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers werden dem Könige vorgelegt, welcher denselben seine Einwilligung versagen kann.

2. Sollte der König seine Einwilligung versagen, so ist diese Weigerung bloß aufschiebend.

Wenn die beiden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die den Beschluß vorgelegt hat, nach einander denselben Beschluß, in denselben Ausdrücken werden vorgelegt haben, dann soll der König angesehen werden, als habe er seine Genehmigung gegeben.

3. Die Einwilligung des Königs ist auf einem jeden Beschlusse durch die folgende, von dem Könige unterzeichnete Formel ausgedrückt: „Der König willigt ein und wird vollziehen lassen."

Die aufschiebende Verweigerung ist auf die folgende Weise ausgedrückt: „Der König wird untersuchen."

4. Der König ist gehalten, auf einem jeden Beschlusse seine Einwilligung oder seine Verweigerung innerhalb zwei Monaten nach der Vorlegung auszudrücken.

5. Ein jeder Beschluß, welchem der König seine Genehmigung verweigert hat, kann ihm, von derselben Legislatur, nicht noch einmal vorgelegt werden.

6. Die von dem Könige genehmigten Beschlüsse, sowohl als diejenigen, welche ihm von drei auf einander folgenden Legislaturen vorgelegt sein werden, haben gesetzliche Kraft und tragen den Namen der Gesetze.

7. Jedoch sollen, ohne der Genehmigung zu bedürfen, als Gesetze vollzogen werden diejenigen Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche ihre Einrichtung als eine berathschlagende Versammlung betreffen. Ferner was ihre innere Polizei, sowohl als die Polizei angeht, welche sie in dem bestimmten äußern Bezirk ausüben kann.

Auch was die Untersuchung der Vollmachten ihrer gegenwärtigen Mitglieder angeht.

Befehle an abwesende Mitglieder.

Die Zusammenberufung der Urversammlungen, die sich verspätet haben.

Die Ausübung der constitutionsmäßigen Polizei über die Verwalter und Bürgerräthe.

Was die Fragen über die Wahlfähigkeit oder über die Gültigkeit der Wahlen betrifft.

Gleichfalls sind der Genehmigung nicht unterworfen die Beschlüsse, welche die Verantwortlichkeit der Minister betreffen, so wie auch diejenigen Beschlüsse, durch welche Jemand angeklagt wird.

8. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche die Festsetzung, die Aufschiebung und die Einnahme der öffentlichen Steuern betreffen, sollen den Namen und den Titel: Gesetze, tragen. Sie sollen bekannt gemacht und vollzogen werden, ohne der Genehmigung unterworfen zu sein: es sei denn wegen solcher Einrichtungen, welche andere Strafen als Geldstrafen und Geldbußen auflegen würden.

Diese Beschlüsse können nicht anders als nach Beobachtung der in den 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Artikeln der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Formalitäten gegeben werden, und der gesetzgebende Körper soll nichts in dieselben einfließen lassen können, was einen andern Gegenstand betrifft.

Vierte Abtheilung. Verhältniß des gesetzgebenden Körpers zu dem Könige.

1. Wenn der gesetzgebende Körper zum ersten Mal versammelt ist, so sendet derselbe dem Könige eine Gesandtschaft, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann alle Jahre die Sitzung eröffnen und die Gegenstände

vorschlagen, von denen er glaubt, daß dieselben während der jährlichen Sitzung in Ueberlegung genommen werden müßten. Jedoch soll diese Formalität nicht als nothwendig angesehen werden, um den gesetzgebenden Körper in Thätigkeit zu setzen.

2. Sobald der gesetzgebende Körper seine Sitzungen auf länger als auf vierzehn Tage aussetzt, ist derselbe gehalten, den König durch eine Gesandtschaft davon, wenigstens acht Tage vorher, zu benachrichtigen.

3. Wenigstens acht Tage vor der Endigung einer jeden jährlichen Sitzung sendet der gesetzgebende Körper dem Könige eine Gesandtschaft, um demselben den Tag anzukündigen, an welchem er sich vornimmt, seine Sitzungen zu endigen. Der König kann kommen, um die Sitzungen zu beschließen.

4. Hält es der König um des Wohls des Staates willen für wichtig, daß die Sitzung fortgesetzt werde, oder daß die Aussetzung derselben nicht statt finde, oder daß die Sitzung auf eine kürzere Zeit ausgesetzt werde, so kann er zu diesem Ende eine Botschaft senden, über welche der gesetzgebende Körper zu berathschlagen gehalten ist.

5. Der König soll, so oft das Wohl des Staates ihm dieses zu erfordern scheint, in der Zwischenzeit der Sitzungen den gesetzgebenden Körper zusammenberufen; so wie auch in solchen Fällen, welche von dem gesetzgebenden Körper, ehe derselbe auseinanderging, sind vorausgesehen und bestimmt worden.

6. So oft sich der König nach dem Orte der Sitzun-

gen des gesetzgebenden Körpers begeben wird, soll er durch eine Gesandtschaft empfangen und zurückgeführt werden. In das Innere des Saales kann er sich von Niemand anders als von dem königlichen Prinzen und von den Ministern begleiten lassen.

7. In keinem Falle kann sich der Präsident unter der Gesandtschaft befinden.

8. So lange der König gegenwärtig ist, soll der gesetzgebende Körper aufhören ein berathschlagender Körper zu sein.

9. Die Briefe des Königs an den gesetzgebenden Körper sollen allemal von einem Minister unterzeichnet sein.

10. Die Minister des Königs sollen Zutritt zu der gesetzgebenden Nationalversammlung haben, und es soll in derselben eine besondere Stelle für sie vorhanden sein. Sie sollen, so oft sie es verlangen, über die Gegenstände, welche ihre Verwaltung betreffen, und auch wenn sie aufgefordert werden, Erläuterungen zu geben, gehört werden. Eben so sollen sie auch über Gegenstände, welche zu ihrer Verwaltung nicht gehören, angehört werden, so oft ihnen die Nationalversammlung zu sprechen erlauben wird.

Viertes Kapitel.

Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt.

1. Die höchste ausübende (oder vollziehende) Gewalt ruht ausschließenderweise in den Händen des Königs.

Der König ist das höchste Oberhaupt der allgemeinen Verwaltung des Reiches. Die Sorge, für die Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe zu wachen, ist ihm anvertraut.

Der König ist das höchste Oberhaupt der Landmacht und der Seemacht.

Dem Könige ist die Sorge übertragen, über die äußere Sicherheit des Reiches zu wachen und die Rechte und Besitzungen desselben zu erhalten.

2. Der König ernennt die Gesandten und die übrigen Wortführer der politischen Unterhandlungen.

Er überträgt das Commando der Armeen sowohl, als der Flotten, und die Grade eines Marschalls von Frankreich und eines Admirals.

Er ernennt zwei Drittheile der Contre-Admiräle, die Hälfte der General-Lieutenants, General-Majors, Schiffskapitains und der Obristen der Nationalgendarmerie.

Er ernennt den dritten Theil der Obristen und der Obrist-Lieutenants, und den sechsten Theil der Schiffslieutenants; jedoch alles dieses nach den Gesetzen der Beförderung.

Er ernennt in der Civilverwaltung des Seewesens die Oberaufseher, die Controleurs, die Schatzmeister der Zeughäuser, die Aufseher der Arbeiten, die Unteraufseher der Civilgebäude, die Hälfte der Aufseher der Verwaltung und die Unteraufseher des Bauwesens.

Er ernennt die Commissarien bei den Gerichtshöfen.

Er ernennt die Oberaufseher der Einfuhr- und Ausfuhrzölle und die Verwalter der Nationalgüter.

Er wacht über das Schlagen und Prägen der Münzen und ernennt die Beamten, denen diese Aufsicht bei der Hauptcommission und in den Münzen übertragen ist.

Das Bildniß des Königs wird auf alle Münzen des Königreiches geprägt.

3. Der König läßt den öffentlichen Beamten offene Briefe, Bestallungen und Beglaubigungsbriefe ausfertigen; so wie auch Andern, die damit versehen sein müssen.

4. Der König läßt das Verzeichniß der Gnadengehalte und Belohnungen aufsetzen, damit dasselbe dem gesetzgebenden Körper, in einer jeden seiner jährlichen Sitzungen vorgelegt und, wenn es angenommen wird, genehmigt werde.

Erste Abtheilung. Von der Bekanntmachung der Gesetze.

1. Der ausübenden Gewalt ist aufgetragen, die Gesetze mit dem Siegel des Staates siegeln und bekannt machen zu lassen. Auch ist derselben aufgetragen, diejenigen Gesetze des gesetzgebenden Körpers, welche der Genehmigung des Königs nicht bedürfen, bekannt zu machen und vollziehen zu lassen.

2. Von jedem Gesetze sollen zwei Originalabschriften ausgefertigt werden. Beide sollen von dem Könige unterzeichnet, von dem Minister der Gerechtigkeitspflege unterschrieben und mit dem Siegel des Staates gesiegelt werden.

Die eine dieser Abschriften bleibt in den Archiven des Justizministeriums; die andere wird in das Archiv des gesetzgebenden Körpers niedergelegt.

3. Die Bekanntmachung der Gesetze geschieht nach der folgenden Formel:

„N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und vermöge des constitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Franzosen: allen Gegenwärtigen und Nachkommenden Unsern Gruß. Die Nationalversammlung hat beschlossen und Wir wollen und befehlen, was da folgt."

(Hier soll die wörtliche Abschrift des Beschlusses, ohne irgend eine Veränderung eingerückt werden.)

„Wir tragen auf und befehlen allen verwaltenden Körpern und Gerichtshöfen, daß sie das Gegenwärtige in ihre Bücher sollen eintragen; in ihren Abtheilungen und an den Orten, welche zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, sollen vorlesen, bekannt machen, anschlagen und, als ein Gesetz des Königreiches, vollziehen lassen. Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir diese Schrift unterzeichnet und derselben das Siegel des Staates aufdrücken lassen."

4. Ist der König minderjährig: so sollen die Gesetze, Proclamationen und andere, während der Regentschaft erlassene königliche Verordnungen auf folgende Weise lauten:

„N. (der Name des Regenten), Regent des Königreiches, im Namen des N. (hier der Name des Königs) durch Gottes Gnaden und vermöge des constitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Franzosen" u. s. w.

5. Die ausübende Gewalt ist gehalten, die Gesetze den

verwaltenden Körper zu übersenden, so wie auch den Gerichtshöfen diese Uebersendung bescheinigen zu lassen, und sich darüber bei dem gesetzgebenden Körper zu rechtfertigen.

6. Die ausübende Gewalt darf kein Gesetz geben, nicht einmal ein vorläufiges, sondern blos Proclamationen, die den Gesetzen angemessen sein müssen und in denen die Vollziehung derselben befohlen oder an die Vollziehung erinnert wird.

Zweite Abtheilung. Von der innern Verwaltung.

1. Es gibt in jedem Departement eine höhere und in jedem Bezirke eine untergeordnete Verwaltung.

2. Die Verwalter haben gar keine Art von eigener Vollmacht.

Sie sind von dem Volke auf eine gewisse Zeit gewählte Wortführer, um unter der Oberaufsicht und dem Ansehen des Königs die verwaltenden Geschäfte zu besorgen.

3. Sie können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen oder die Vollziehung der Gesetze aufhalten, oder irgend eine gerichtliche Handlung unternehmen, oder militairische Einrichtungen machen.

4. Den Verwaltern ist vorzüglich aufgetragen, die Auflagen zu vertheilen und über das Einkommen aller Steuern und öffentlichen Einkünfte in dem ihnen angewiesenen Strich Landes die Aufsicht zu haben. Der gesetzgebenden Gewalt kommt es zu, die Art und Weise, ihre

Geschäfte zu führen, zu bestimmen, sowohl was die genannten Gegenstände, als auch was die übrigen Theile der innern Verwaltung betrifft.

5. Der König hat das Recht, die Beschlüsse der Departementsverwalter zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen und Befehlen, die er ihnen zugesandt hat, entgegen sind.

Er kann in dem Falle eines fortdauernden Ungehorsams, oder wenn sie durch ihre Beschlüsse die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, sie in ihren Aemtern suspendiren.

6. Die Verwalter der Departements haben ebenfalls das Recht, die Beschlüsse der Unterverwalter der Bezirke zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen oder den Beschlüssen der Departementsverwaltung zuwider sind, oder auch den Befehlen, welche die letztere ihnen gegeben oder zugesendet hat.

Sie können auch in dem Falle eines anhaltenden Ungehorsams der Unterverwalter, oder falls diese letztern durch ihre Beschlüsse die Sicherheit und die öffentliche Ruhe in Gefahr setzen sollten, dieselben von ihren Geschäften suspendiren; jedoch unter der Bedingung, dem Könige davon Nachricht zu geben, welcher die Suspension bestätigen oder aufheben kann.

7. Der König kann, wenn die Departementsverwaltungen sich der in dem vorigen Artikel ihnen gegebenen Macht nicht bedienen, geradezu die Beschlüsse der Unterverwalter vernichten und dieselben in solchen Fällen suspendiren.

8. So oft der König die Suspension der Verwalter oder Unterverwalter ausgesprochen hat, soll er dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben.

Dieser kann entweder die Suspension aufheben oder dieselbe bestätigen, oder auch die strafbare Verwaltung ganz aufheben, und wenn es der Fall erfodert, alle Verwalter oder einige unter ihnen, vor die Criminalgerichte bringen oder ein Anklagedecret gegen sie aussprechen.

Dritte Abtheilung. Von den auswärtigen Verbindungen.

1. Der König allein kann auswärtige politische Verbindungen unterhalten, die Unterhandlungen leiten, Kriegszurüstungen machen, welche denen der benachbarten Staaten gleich seien, die Landmacht und die Seemacht nach Gutbefinden vertheilen und über ihre Bewegungen in Kriegszeiten verfügen.

2. Eine jede Kriegserklärung soll in folgenden Ausdrücken geschehen: „Von Seiten des Königs der Franzosen im Namen der Nation."

3. Dem Könige kommt es zu, mit allen fremden Mächten, alle Friedensverträge, Bündnisse und Handlungsverträge, so wie auch andere Uebereinkünfte, die er zum Besten des Staates für nöthig halten möchte, zu beschließen und zu unterzeichnen; jedoch müssen dieselben von dem gesetzgebenden Körper genehmigt werden.

Fünftes Kapitel.

Von der richtenden Gewalt.

1. Die richtende Gewalt kann in keinem Falle, weder von dem gesetzgebenden Körper, noch von dem Könige ausgeübt werden.

2. Die Gerechtigkeit soll unentgeltlich durch von dem Volke auf eine bestimmte Zeit erwählte Richter verwaltet werden. Die Richter erhalten ihre Bestallung vom Könige, der dieselbe nicht verweigern kann. Sie können nicht anders als nach einem gerichtlich erwiesenen Unrecht abgesetzt und nicht anders als nach einer richtig befundenen Anklage suspendirt werden. Der öffentliche Ankläger soll von dem Volke gewählt werden.

3. Die Gerichtshöfe können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen, nicht die Vollziehung der Gesetze aufhalten, keine Eingriffe in die Geschäfte der Verwaltung thun, auch nicht die Verwalter wegen ihrer Geschäfte vor sich citiren.

4. Die Staatsbürger können vor keine andern Richter gebracht werden, als vor die, welche ihnen das Gesetz anweist; es geschähe nun dieses durch irgend eine Commission, oder auf irgend eine andere, durch das Gesetz nicht vorgeschriebene Weise.

5. In das Recht der Staatsbürger, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter beilegen zu lassen, kann durch die Gesetze des gesetzgebenden Körpers kein Eingriff geschehen.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keine Civilklage annehmen, so lange nicht dargethan wird, daß die Parteien vor Vermittlern erschienen sind, oder daß der Kläger seinen Gegner vor die Vermittler citirt habe, um zu einem Vergleiche zu gelangen.

7. Es sollen in den Cantons und in den Städten einer oder mehrere Friedensrichter vorhanden sein. Die Zahl derselben soll durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt werden.

8. Es kommt der gesetzgebenden Gewalt zu, die Zahl der Gerichtshöfe sowohl, als den Umfang der Gerichtsbarkeit derselben und die Anzahl der Richter, aus denen ein jeder Gerichtshof bestehen soll, festzusetzen.

9. In Criminalfällen kann kein Staatsbürger anders als nach einer vor die Geschwornen gebrachten oder von dem gesetzgebenden Körper beschlossenen Anklage (wenn der Fall von der Art ist, daß es dem letztern zukommt anzuklagen) gerichtet werden.

Wenn die Anklage vorgebracht ist, dann sollen die Geschwornen über die Thatsache erkennen und entscheiden.

Dem Angeklagten soll gestattet werden, bis zwanzig von den Geschwornen auszuschlagen, ohne daß er nöthig hätte, seine Gründe anzugeben.

Die Geschwornen, welche über die Thatsache urtheilen, können nicht unter zwölf an der Zahl sein.

Die Anwendung des Gesetzes soll durch die Richter geschehen.

Die Führung des Prozesses soll öffentlich geschehen,

und man kann dem Angeklagten den Beistand eines Rathgebers nicht verweigern.

Ein Jeder, welcher von einem gesetzmäßigen Geschwornengericht für unschuldig erklärt worden ist, kann künftig nicht mehr wegen derselben Thatsache verfolgt oder angeklagt werden.

10. Niemand kann gefangen genommen werden, es sei denn um ihn vor den Polizeibeamten zu führen. Niemand kann gefangen oder zurückgehalten werden, es sei denn vermöge eines Befehls der Polizeibeamten oder vermöge des Befehls eines Gerichtshofes, oder vermöge eines Anklagedecrets des gesetzgebenden Körpers, in denjenigen Fällen, in welchen demselben der Spruch zukommt; oder vermöge des Verdammungsurtheils zu einer züchtigenden Gefängnißstrafe.

11. Ein Jeder, welcher angehalten und vor den Polizeibeamten gebracht wird, soll sogleich oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden verhört werden. Ergiebt sich aus der Untersuchung, daß kein Gegenstand zu einer Anklage gegen ihn vorhanden ist, so soll er sogleich in Freiheit gesetzt werden. Ist Ursache vorhanden, ihn nach dem Gefangenhause zu senden, so soll er dahin sobald als möglich gebracht werden und in keinem Falle später als nach drei Tagen.

12. Kein Gefangener kann zurückbehalten werden, wenn er hinlängliche Bürgschaft stellt, nämlich in allen Fällen, in denen das Gesetz erlaubt, daß man nach gestellter Bürgschaft frei sein könne.

13. Niemand kann in dem Falle, in welchem seine Gefangenschaft auf das Gesetz sich stützt, anderswohin als nach solchen Orten geführt, oder an andern Orten festgehalten werden, als an solchen, welche gesetzmäßig und öffentlich für Gefangenhäuser erklärt sind.

14. Kein Wächter oder Gefangenwärter kann irgend Jemand aufnehmen oder zurückbehalten, es sei denn vermöge eines Befehls, vermöge eines Anklagedecrets, oder vermöge eines Urtheilsspruches (so wie es oben im 10. Art. angegeben ist); auch nicht, ohne daß der Name des Gefangenen in das Verzeichniß eingeschrieben werde.

15. Ein jeder Wächter oder Gefangenwärter ist gehalten, ohne daß ihn irgend ein Befehl dessen überheben könnte, den Gefangenen dem Civilbeamten, welcher die Polizeiaufsicht über das Gefangenhaus hat, so oft es von demselben verlangt wird, vorzustellen.

Eben so wenig kann die Vorstellung der Person des Gefangenen seinen Verwandten und Freunden abgeschlagen werden, wenn sie einen Befehl von dem Civilbeamten überbringen. Und dieser soll allemal gehalten sein, einen solchen Befehl auszufertigen, woferne nicht der Wächter oder Gefangenwärter einen Befehl des Richters vorzeigt, welcher in sein Buch eingeschrieben ist, und vermöge welches dem Gefangenen nicht erlaubt wird, mit Jemand zu sprechen.

16. Ein Jeder, dem das Gesetz nicht erlaubt gefangen zu nehmen (seine Stelle und seine Geschäfte seien welche sie wollen), soll, falls er den Befehl, einen Staats-

bürger gefangen zu nehmen, gibt, unterzeichnet, vollzieht oder vollziehen läßt, des Verbrechens einer willkührlichen Gefangennehmung schuldig sein. Desselben Verbrechens ist auch ein Jeder schuldig, der selbst in den auf das Gesetz sich stützenden Fällen der Gefangennehmung einen Staatsbürger nach einem Orte hinbringen, daselbst aufnehmen oder zurückhalten wird, welcher nicht öffentlich und gesetzmäßig für ein Gefängniß erklärt ist; so wie auch ein jeder Wächter oder Gefangenwärter, welcher den, in den Artikeln 14 und 15 vorgeschriebenen Einrichtungen zuwiderhandeln sollte.

17. Niemand kann wegen Schriften, die er, es sei über welchen Gegenstand es auch wolle, hat drucken oder bekannt machen lassen, verfolgt oder angeklagt werden; es sei denn, daß derselbe vorsätzlich zu Ungehorsam gegen das Gesetz, zu der Herabwürdigung der constitutionsmäßigen Gewalten, zum Widerstande gegen die Befehle derselben, oder zu irgend einer Handlung, welche für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das Gesetz erklärt ist, aufgefordert habe.

Die Handlungen der constitutionsmäßigen Gewalten zu tadeln, ist erlaubt. Aber für vorsätzliche Verläumdungen gegen die Rechtschaffenheit der öffentlichen Beamten und gegen die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen bei der Ausübung ihrer Amtspflichten kann von Denjenigen, welche der Gegenstand derselben sind, eine gerichtliche Genugthuung verlangt werden.

Verläumdungen und Beleidigungen, gegen wen es

auch sein mag, wenn dieselben die Handlungen des Privatlebens betreffen, sollen auf Verlangen des Beleidigten zur gerichtlichen Klage kommen.

18. Niemand kann, weder civil noch criminell, wegen gedruckter oder bekannt gemachter Schriften gerichtet werden, wenn nicht durch ein Geschwornengericht erkannt und erklärt ist: 1) daß die angeklagte Schrift etwas Strafbares enthalte; 2) daß der Angeklagte der Thäter sei.

19. Es soll für das ganze Reich nur ein einziges Cassationsgericht geben, und dieses soll neben dem gesetzgebenden Körper versammelt sein. Seine Geschäfte sollen darin bestehen, daß es spreche:

a. Ueber das Verlangen, daß Urtheilssprüche der höhern Gerichtshöfe aufgehoben werden sollen.

b. Ueber das Verlangen, daß ein Prozeß von dem einen Gerichtshofe zu einem andern gebracht werden könne, weil der erstere mit Recht verdächtig sei.

c. Ueber die Klagen gegen einen ganzen Gerichtshof.

20. Das Cassationsgericht kann, bei Aufhebung der Gerichtshöfe, niemals über die Sache selbst entscheiden; sondern nachdem dasselbe den Urtheilsspruch über einen Prozeß, in welchem die gesetzlichen Formen verletzt worden sind, oder in welchem das Gesetz offenbar verletzt worden ist, aufgehoben hat, soll der Prozeß selbst an den Gerichtshof, welcher über denselben zu sprechen hat, zurückgesendet werden.

21. Wenn der Urtheilsspruch zweimal aufgehoben ist, und der Ausspruch des dritten Gerichtshofes aus densel-

ben Gründen angegriffen wird, als der Ausspruch der beiden erstern; so soll der Prozeß nicht mehr vor das Cassationsgericht gebracht werden können, ohne vorher dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden zu sein. Dieser soll einen Beschluß fassen, welcher das Gesetz erklärt, und das Cassationsgericht soll gehalten sein, sich diesem Beschlusse zu fügen.

22. In jedem Jahre soll das Cassationsgericht gehalten sein, vor die Schranken des gesetzgebenden Körpers eine Gesandtschaft von acht seiner Mitglieder zu senden, welche demselben von den gesprochenen Urtheilen Rechenschaft ablegen. Neben einem jeden dieser Urtheile soll so wol eine kurze Nachricht von dem Prozesse, als der Text des Gesetzes stehen, nach welchem das Urtheil gesprochen worden ist.

23. Ein höchster Nationalgerichtshof, welcher aus Mitgliedern des Cassationsgerichtes und aus Hochgeschwornen besteht, soll über die Verbrechen der Minister und der vornehmsten Wortführer der ausübenden Gewalt entscheiden, so wie auch über die Verbrechen, welche die allgemeine Sicherheit des Staates angreifen, nachdem vorher der gesetzgebende Körper ein Anklagedecret wird haben ergehen lassen.

Der höchste Gerichtshof soll sich nur nach einer Proclamation des gesetzgebenden Körpers versammeln und in einer Entfernung von wenigstens 30,000 Klaftern von dem Orte, wo die Legislatur ihre Sitzungen hält.

24. Die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe sollen auf folgende Art abgefaßt sein:

„N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden, und vermöge des constitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Nachfolgenden unsern Gruß. Der Gerichtshof zu ..... hat das folgende Urtheil gesprochen:

(Hier soll der Urtheilsspruch stehen, in welchem der Name der Richter genannt sein muß.)

„Wir verordnen und befehlen allen Gerichtsdienern, denen es aufgetragen werden wird, den genannten Urtheilsspruch vollziehen zu lassen, unsern Commissarien bei den Gerichtshöfen darüber zu wachen; und allen Commandanten und Offizieren der öffentlichen Macht bewaffnete Hülfe zu leisten, wenn sie dazu gesetzmäßig aufgefordert werden sollten. Zu mehrer Beglaubigung ist der gegenwärtige Urtheilsspruch von dem Präsidenten des Gerichtshofes sowohl als von dem Secretair unterzeichnet worden."

25. Die Geschäfte der Commissarien bei den Gerichtshöfen sollen sein: bei den zu fällenden Urtheilssprüchen, die Beobachtung der Gesetze zu verlangen und die Urtheilssprüche vollziehen zu lassen.

Sie sollen nicht öffentliche Ankläger sein, aber sie sollen über alle Anklagen gehört werden. Auch sollen sie während des Prozesses auf Beobachtung der Formalitäten und vor dem Urtheilsspruche auf die Anwendung des Gesetzes dringen.

26. Die Commissarien des Königs bei den Gerichtshöfen sollen dem Director der Geschwornen, entweder kraft ihres Amtes, oder zufolge der von dem Könige erhaltenen Befehle anzeigen:

a. Eingriffe in die Freiheit einzelner Staatsbürger, in die freie Circulation der Lebensmittel und anderer Gegenstände des Handels, sowie auch in die Einsammlung der Abgaben.

b. Verbrechen, durch welche die Vollziehung der von dem Könige (in Rücksicht auf die Vollziehung der ihm übertragenen Amtsgeschäfte) gegebenen Befehle verhindert oder aufgehalten wird.

c. Verbrechen gegen das Völkerrecht und Widersetzung gegen die Vollziehung der Urtheilssprüche und anderer Vollziehungsbefehle, die von constitutionsmäßigen Gewalten ausgehen.

27. Der Minister der Gerechtigkeitspflege soll dem Cassationsgerichte durch den königlichen Commissarius, und ohne daß dieses dem Rechte der interessirten Parteien nachtheilig sein könnte, Beschlüsse anzeigen, in welchen die Richter die Grenzen ihrer Gewalt überschritten haben möchten.

Der Gerichtshof soll diese Beschlüsse aufheben. Und wenn ein Unrecht geschehen ist, so soll die Thatsache dem gesetzgebenden Körper angezeigt werden, welcher das Anklagedecret erlassen wird (woferne ein solches statt findet) und welcher die Angeklagten dem höchsten Nationalgerichtshof übergeben wird.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Macht.

1. Die öffentliche Macht ist vorhanden, um den Staat gegen die äußern Feinde zu vertheidigen und in dem Innern desselben die Erhaltung der Ruhe und die Vollziehung der Gesetze sicher zu stellen.

2. Es besteht dieselbe:

a) aus der Armee zu Wasser und zu Lande;

b) aus denjenigen Truppen, welche ausdrücklich für den Dienst des Innern bestimmt sind;

c) und aus den Activbürgern, nebst ihren Kindern, wenn dieselben im Stande sind, die Waffen zu tragen, und wenn sie in dem Verzeichnisse der Bürgermiliz eingeschrieben sind.

3. Die Bürgersoldaten machen weder ein militairisches Corps noch eine besondere Einrichtung in dem Staate aus. Es sind die Staatsbürger selbst, welche zu dem Dienste der öffentlichen Macht berufen werden.

4. Die Staatsbürger können sich niemals als Bürgermiliz vereinigen oder als Bürgermiliz handeln; es sei denn vermöge einer gesetzmäßigen Auffoderung oder Bevollmächtigung.

5. Sie haben sich in dieser Rücksicht einer durch das Gesetz bestimmten Einrichtung unterworfen.

Sie können in dem ganzen Königreiche nur Eine Kriegsdisciplin, nur Eine und dieselbe Uniform haben.

Der Unterschied der Grade sowohl als die Unterord-

nung besteht nur in Rücksicht auf den Dienst und so lange die Dienstzeit dauert.

6. Die Offiziere werden auf eine gewisse Zeit gewählt und können nachher nicht anders, als wenn sie eine Zeit lang gemeiner Soldaten Dienste gethan haben, wieder gewählt werden.

Niemand soll die Bürgermiliz in mehr als einem Districte commandiren.

7. Alle Theile der öffentlichen Macht, welche zu der Sicherheit des Staates gegen die äußern Feinde angewendet werden, sollen unter den Befehlen des Königs stehen.

8. Kein Corps oder Detaschement der Linientruppen kann, ohne eine gesetzmäßige Auffoderung in dem Innern des Reiches thätig sein.

9. Kein Wortführer der öffentlichen Macht darf in das Haus irgend eines Staatsbürgers eintreten, es sei denn, um Befehle der Polizei und der Gerechtigkeitspflege zu vollziehen, oder in Fällen, welche von dem Gesetze förmlich vorausgesehen worden sind.

10. Das Aufbieten der öffentlichen Macht steht in dem Innern des Königreiches den Civilbeamten, nach den von der gesetzgebenden Gewalt bestimmten Regeln zu.

11. Wenn Unruhen in irgend einem Departement stattfinden, so soll der König, unter der Verantwortlichkeit der Minister, die zu der Vollziehung der Gesetze und der Herstellung der Ordnung nöthigen Befehle geben; aber unter der Bedingung, daß dem gesetzgebenden Körper, wenn

derselbe versammelt ist, davon Nachricht ertheilt, und wenn derselbe nicht versammelt ist, daß derselbe zusammenberufen werde.

12. Die öffentliche Macht muß sich nothwendig leidend verhalten. Kein bewaffneter Körper kann sich berathschlagen.

13. Die Landmacht sowohl als die Seemacht und die zu der innern Sicherheit bestimmten Truppen sind besondern Gesetzen unterworfen, sowohl in Rücksicht auf die Erhaltung der Unterordnung, als in Rücksicht auf die Formalitäten bei den Gerichten und in Rücksicht auf die Natur der Strafen für militairische Vergehungen.

Fünfter Abschnitt.

Von den öffentlichen Gewalten.

1. Die öffentlichen Abgaben sollen in jedem Jahre von dem gesetzgebenden Körper nach darüber gehaltener Berathschlagung festgesetzt werden. Es können dieselben nicht länger bestehen, als bis zu dem letzten Tage der Sitzung des folgenden Jahres, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

2. Die, zu der Abtragung der Nationalschuld und zu der Bezahlung der Civilliste nöthigen Summen können unter keinem Vorwande zurückbehalten oder verweigert werden.

Der Gehalt der, vermöge der Beschlüsse der con-

stituirenden Nationalversammlung, in den Ruhestand gesetzten, beibehaltenen, gewählten oder ernannten Priester des katholischen Gottesdienstes macht einen Theil der Nationalschuld aus.

Der gesetzgebende Körper kann in keinem Falle der Nation die Bezahlung der Schulden irgend eines Menschen aufladen.

3. Die ausführlichen Rechnungen der Departements der Minister sollen, von den Ministern oder Oberaufsehern unterzeichnet und beglaubigt, durch den Druck bekannt gemacht werden; und dieses soll zu Anfang der Sitzungen einer jeden Legislatur geschehen.

Eben das soll auch mit den Rechnungen über die Einnahme der verschiedenen Abgaben und aller anderer öffentlichen Einkünfte geschehen.

Die Rechnungen über diese Ausgaben und Einnahmen sollen nach ihren verschiedenen Arten unterschieden werden und die von Jahr zu Jahr in einem jeden Bezirke eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten.

Die besondern Ausgaben eines jeden Departements, welche die Gerichtshöfe, die verwaltenden Körper und andere Einrichtungen betreffen, sollen ebenfalls bekannt gemacht werden.

4. Die Verwalter der Departements sowohl als die Unterverwalter können keine öffentliche Abgabe festsetzen, auch keine Vertheilung derselben machen, die sich auf eine längere Zeit erstrecken würde, oder eine größere Summe

beträfe, als von dem gesetzgebenden Körper bestimmt worden ist; auch können sie nicht, ohne von dem gesetzgebenden Körper bevollmächtigt zu sein, über irgend ein örtliches Anlehen, welches den Staatsbürgern des Departements zur Last fallen würde, sich berathschlagen, oder ein solches erlauben.

5. Die ausübende Gewalt wacht über die Einnahme und die Anwendung der Auflagen, und gibt alle, zu diesem Zwecke nöthigen Befehle.

Sechster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der französischen Nation zu den auswärtigen Nationen.

Die französische Nation entsagt einem jeden Kriege, welcher in der Absicht unternommen würde, Eroberungen zu machen, und es wird dieselbe niemals ihre Kräfte gegen die Freiheit irgend eines Volkes anwenden.

Die Constitution erkennt kein sogenanntes Droit d'aubaine an.

Die Ausländer, sie mögen sich in Frankreich aufhalten oder nicht, erben von ihren ausländischen oder französischen Eltern.

Sie können in Frankreich gelegene Güter kaufen oder zum Geschenke annehmen, und mit denselben so gut wie jeder französische Staatsbürger schalten, in so ferne sie sich dabei an die von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten halten.

Ausländer, welche sich in Frankreich aufhalten, sind denselben criminellen und Polizeigesetzen unterworfen, denen auch die französischen Staatsbürger unterworfen sind; ausgenommen desjenigen, was in der Uebereinkunft mit fremden Mächten festgesetzt ist. Ihre Personen, ihre Güter, ihr Erwerb und ihr Gottesdienst sind eben so gut, wie die der gebornen Franzosen von dem Gesetze beschützt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Revision der constitutionsmäßigen Beschlüsse.

1. Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unveräußerliche Recht besitze, die Constitution abzuändern. Aber sie beschließt dennoch, in Erwägung, daß es dem Vortheile der Nation gemäßer ist, sich zu der Abänderung derjenigen Artikel, deren Unbequemlichkeit die Erfahrung gelehrt haben möchte, nur solcher Mittel zu bedienen, welche aus der Constitution selbst hergenommen sind; daß zu diesem Zwecke eine Revisionsversammlung zusammenberufen werden soll, auf die folgende Weise.

2. Wenn drei auf einander folgende Legislaturen über die Abänderung irgend eines Artikels der Constitution einen gleichförmigen Wunsch geäußert haben, so soll die verlangte Revision stattfinden.

3. Die nächste Legislatur sowohl, als die auf dieselbe

folgende, können die Abänderung keines einzigen Artikels der Constitution vorschlagen.

4. Von den drei Legislaturen, welche in der Folge einige Veränderungen vorschlagen möchten, sollen die beiden ersten sich mit diesem Gegenstande nur in den zwei letzten Monaten ihrer letzten jährlichen Sitzung beschäftigen, und die dritte an dem Ende ihrer ersten jährlichen Sitzung, oder zu Anfang der zweiten Sitzung.

Ihre Berathschlagungen über diesen Gegenstand sollen denselben Formalitäten unterworfen sein wie die Gesetze, aber die Beschlüsse, welche ihr Verlangen ausdrücken werden, sollen der Genehmigung des Königs nicht unterworfen sein.

5. Die vierte Legislatur, vermehrt mit zweihundert und neun und vierzig Mitgliedern, welche in jedem Departement (durch die Verdoppelung der gewöhnlichen, im Verhältnisse mit der Bevölkerung gewählten Mitglieder) ernannt werden, wird die Revisionsversammlung ausmachen.

Diese 249 Mitglieder sollen ernannt werden, nachdem die Wahl der Stellvertreter bei dem gesetzgebenden Körper geendigt sein wird, und es soll darüber ein besonderes Protokoll geführt werden.

Die Revisionsversammlung soll nur aus Einem Hause bestehen.

6. Die Mitglieder der dritten Legislatur, welche die Veränderung verlangt hat, können zu der Revisionsversammlung nicht gewählt werden.

7. Die Mitglieder der Revisionsversammlung sollen,

nachdem sie alle mit einander den Eid geleistet haben: frei zu leben oder zu sterben, noch ein Jeder einzeln schwören: „daß sie sich darauf einschränken wollen, über diejenigen Gegenstände, welche ihnen vermöge des einstimmigen Wunsches der drei vorhergegangenen Legislaturen vorgelegt worden seien, zu beschließen; daß sie überdieß die, von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Constitution aus allen ihren Kräften aufrecht erhalten, und daß sie in Allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu sein wollen."

8. Die Revisionsversammlung soll gehalten sein, sich nachher und ohne Aufschub mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche ihrer Untersuchung unterworfen worden sind. Sobald ihre Arbeit geendigt sein wird, sollen die zweihundert und neun und vierzig überzählig ernannten Mitglieder sich entfernen, ohne in irgend einem Falle an der Gesetzgebung Theil nehmen zu können.

„Die Colonien sowohl als die französischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika sollen in der gegenwärtigen Constitution nicht mit einbegriffen sein, ungeachtet dieselben einen Theil des französischen Reiches ausmachen."

„Keine der, vermöge der Constitution eingesetzten Gewalten hat das Recht, dieselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen abzuändern; ausgenommen die Veränderungen, welche durch das Mittel der Revision darin gemacht werden möchten, gemäß dem oben angeführten sie-benten Abschnitte."

Die constituirende Nationalversammlung übergibt die Constitution der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, sowie auch der Wachsamkeit der Hausväter, den Weibern und Müttern, der Anhänglichkeit der jungen Staatsbürger und dem Muthe aller Franzosen.

„Die, von der constituirenden Nationalversammlung erlassenen Beschlüsse, welche in der Constitutionsakte nicht enthalten sind, sollen als Gesetze vollzogen werden; und die vorherigen Gesetze, welche vermöge dieser Beschlüsse nicht abgeschafft worden sind, sollen gleichfalls beobachtet werden, so lange die einen oder die andern durch die gesetzgebende Gewalt nicht widerrufen oder abgeändert sein werden."

„Bernier, Präsident."

„Pougeard, Couppe, Mailly-Chateaurenaud, Chaillon, Aubry (Bischof des Maasdepartements), Darche, Secretairs."

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schütz, Carl H. <<von>>,

Geschichte der Staatsveränderung in Frankreich unter König Ludwig XVI oder Entstehung, Fortschritte und Wirkungen der sogenannten neuen Philosophie in diesem Lande
Bd.: 6

Leipzig 1833

Gall.rev. 387 h-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10422017-1